

Dipl.-Inform. Hadmut Danisch
hadmut@danisch.de

**Antrag
an das Amtsgericht Berlin Tiergarten
auf gerichtliche Entscheidung
nach § 98 Abs. 2 Satz 2 StPO**

**über die unzulässige Kontenabfrage
und Datenweitergabe
durch die StA und das LKA Berlin**

Geschäftsnummer 237 Js 1124/22 – 247 Cs 85/23

(Stand 2. Mai 2025)

Inhaltsverzeichnis

1	Angaben zum Antrag	5
1.1	Zugrundeliegendes Verfahren 237 Js 1124/22, 247 Cs 85/23: § 188 StGB	5
1.2	Gegenstand des Antrags	5
1.3	Hauptantrag	6
1.4	Verfahrensanträge Rechtliches Gehör / Datenschutz	8
1.5	Zulässigkeit und Zuständigkeit	9
1.6	Berechtigtes Interesse/Rechtsschutzinteresse	12
2	Sachverhalt Kontenabfrage und Datenweitergabe	16
2.1	Strafanzeige durch „Meldestelle REspect!“	16
2.2	Verfügung zur Einholung einer Kontostaffel	23
2.3	Auskunftsersuchen an die Deutsche Bank	32
2.3.1	Geheimdienstlich, nicht strafrechtlich	32
2.3.2	Beauskunftung durch die Deutsche Bank	32
2.4	Weitergabe an den Verfassungsschutz	37
2.5	Kontenkündigung	37
2.6	Datenweitergabe an den Zoll	37
2.7	Weitergabe an „Hate Aid“/Kanzlei Preu Bohlig & Partner	40
2.8	Täuschung des Gerichts beim Antrag auf Strafbefehl	42
3	Tarnung und Täuschung zur Umgehung des Richtervorbehalts	44
3.1	Tarnung über § 163 Abs. 3 StPO	44
3.2	Abweichung vom korrekten Verfahren	45
3.3	Fehlen der Beweisbedeutung	47
3.4	Beweise und Ermittlungen nicht erforderlich	48
3.5	Unzulässige Ausforschung	48
3.6	Tarnung als „Auskunftsersuchen“	49
3.7	Täuschung und Tarnung als Zeugenvernehmung nach § 163 Abs. 3 StPO	50
3.7.1	Keine natürliche Person als Zeuge genannt	50
3.7.2	Es gibt keine Zeugen elektronischer Überweisungen	51
3.7.3	Eine CDROM ist keine Zeugenaussage	51
3.7.4	Zeugen nur zu bestehendem Wissen	51
3.7.5	Fehlende Angabe des Beschuldigten	52
3.7.6	Fehlende Angabe des Tatwurfs	52
3.7.7	Fehlende Begründung	52
3.8	Unverhältnismäßigkeit	53
3.9	Unzulässige Suche nach Tatsachen	53
3.10	Täuschung der Bank: Verfolgung von Schwerverbrechen	54
3.11	Wertung: Hohe kriminelle Energie zur Umgehung des Richtervorbehalts	54
4	Rechtswidrigkeit der Kontenabfrage	55
4.1	Verletzung der Strafprozessordnung	55
4.1.1	Tarnung unzulässiger Beschlagnahme als Zeugenvernehmung	55

4.1.2	Verletzung des Berufsgeheimnisses	55
4.1.3	Unzulässige Rasterfahmung	56
4.2	Datenschutzrechtswidrigkeit	56
4.2.1	§ 47 BDSG: Sorgfaltspflichten	56
4.2.2	§ 48 Abs. 1 BDSG: Besondere Kategorien personenbezogener Daten	57
4.2.3	§ 48 Abs. 2 BDSG: Garantien für die Rechtsgüter	57
4.2.4	§ 49 BDSG: Verarbeitung zu anderen Zwecken	58
4.2.5	§ 52 BDSG: Weisung	58
4.2.6	§ 53 BDSG: Datengeheimnis	58
4.3	Verfassungswidrigkeit	59
4.3.1	Unzulässige Abfrage ohne Suchkriterien und Filter	59
4.3.2	Pressefreiheit – Ermittlung von Informanten	61
4.3.3	Beweisverwertungsverbot	64
4.3.4	Post- und Fernmeldegeheimnis	64
4.3.5	Kündigung ohne Angabe von Gründen verfassungswidrig	64
4.4	Menschenrechtswidrigkeit	65
4.4.1	Artikel 8 EMRK: Schutz der Privatsphäre und Korrespondenz	65
4.4.2	Artikel 10 EMRK: Meinungs- und Pressefreiheit	66
4.5	Verletzung des Verfassungsschutzrechts	66
4.5.1	Eindeutiges Verfassungsschutzhandeln	66
4.5.2	Verbot polizeilicher Maßnahmen	66
4.5.3	Beobachtung von Einzelpersonen nur bei „tatsächlichen Anhalts- punkten“	66
4.5.4	Kein länderübergreifender Zugriff	67
4.5.5	Kein Zugriff des Verfassungsschutzes auf Bankkonten	67
4.6	Wertung: Völlig rechtswidrig	68
5	Unzulässige Geheimhaltung und Verdunklung der Abfrage	69
5.1	Geheimhaltung der Abfrage	69
5.2	Unterlassene Mitteilung und Rechtsmittelbelehrung	69
5.3	Unzulässige Einschüchterung und Nötigung der Deutschen Bank	70
5.4	Wertung: Kriminelle Verdunklung	71
6	Totalversagen der Datenschutzbehörden	72
6.1	Land Baden-Württemberg	72
6.1.1	„Meldestelle REspect!“	72
6.1.2	Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informati- onsfreiheit Baden-Württemberg	74
6.2	Land Berlin	74
6.2.1	Die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit	74
6.2.2	Staatsanwaltschaft und Landeskriminalamt	75
6.2.3	Hate Aid	76
6.3	Land Hessen	77
6.3.1	Datenschutzbeschwerde gegen die Deutsche Bank	77

6.3.2	Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit	78
6.3.3	Verdächtiger Zeitablauf	81
6.3.4	Verwaltungsgericht Wiesbaden	82
6.3.5	Das Phantasie recht der Deutschen Bank	85
6.4	Wertung	87
6.4.1	Konzertierte kriminelle Sabotage des Datenschutzes	87
6.4.2	Unzulässige mangelnde Sachkunde der Datenschutzbehörde . .	87
7	Hintergrund Verfassungsschutz	89
7.1	Affäre Annalena Baerbock 2021	89
7.1.1	Der Lebenslauf	89
7.1.2	Auswirkungen auf die Bundestagswahl 2021	91
7.1.3	Grüne Verschwörungstheorie: Die Russen waren's.	93
7.1.4	Spionage über fingiertes Strafverfahren	94
7.1.5	Kombinierter Angriff auf Lebensunterhalt	96
7.2	Bundesinnenministerin Nancy Faeser	97
7.2.1	„Aktionsplan Rechtsextremismus“ 2022	97
7.2.2	Wie wird man „Rechtsextremist“?	98
7.2.3	Zugriff des Verfassungsschutzes auf Bankkonten	99
7.3	Grüne Unterwanderung der Justiz	101
7.3.1	Polizei, Staatsanwaltschaft, Verfassungsschutz Berlin	101
7.3.2	Die grüne Spionagekette	102
8	Zusammenfassung und Bewertung	103
8.1	Phantasieverfahren	103
8.2	Vorsatz und hohe kriminelle Energie	103
8.3	§ 344 StGB Verfolgung Unschuldiger	104
8.4	Getarnte Geheimdienstoperation des Verfassungsschutzes	104
8.5	Komplette grüne kriminelle Verfolgungsstruktur gegen Kritiker	106

1 Angaben zum Antrag

1.1 Zugrundeliegendes Verfahren 237 Js 1124/22, 247 Cs 85/23: § 188 StGB

Die Staatsanwaltschaft Berlin hatte gegen mich unter 237 Js 1124/22 ein Strafverfahren wegen der Beleidigung von Personen des Öffentlichen Lebens (§ 188 StGB) geführt, weil ich als Blogger in einem Blogartikel das Auftreten der damalige Bewerberin um den Vorsitz der Partei Bündnis 90 / Die Grünen, Ricarda Lang kritisiert und sie darin für dick befunden hatte.

Die Staatsanwaltschaft warf mir deshalb die Beleidigung von Politikern nach § 188 StGB vor.

Die Staatsanwaltschaft führte dies bis zur Beantragung eines Strafbefehls. Das Amtsgericht Berlin Tiergarten erließ diesen jedoch nicht, sondern stellte das Verfahren mit Beschluss vom 11.8.2023 nach § 153 Abs. 2 StPO wegen Geringfügigkeit ein, weil keine Straftat erkennbar war.

1.2 Gegenstand des Antrags

Vor der Beantragung des Strafbefehls erhob die Staatsanwaltschaft eigenmächtig, **ohne richterlichen Beschluss und ohne Gefahr im Verzuge**, die Kontodaten eines auf der Webseite meines Blogs angegebenen Spendenkontos bei der Deutschen Bank (Sachverhalt ausführlich beschrieben in Kapitel 2).

Das Konto wurde daraufhin von der Deutschen Bank gekündigt.

Die Staatsanwaltschaft hat die Daten an verschiedene Stellen weitergeleitet.

Der vorliegende Antrag bezieht sich auf

- die Erhebung, Verwendung und Aufbewahrung dieser Kontendaten,
- deren Weitergabe,
- die Veranlassung der Kündigung des Bankkontos

1.3 Hauptantrag

Ich beantrage nach § 98 Abs. 2 Satz 2 StPO, hilfsweise nach § 23 ff. EGGVG, die gerichtliche Entscheidung und darin insbesondere festzustellen:

1. Die Abfrage der Kontendaten durch das „Auskunftersuchen“ vom 28.3.2023 (Blatt 181, 182 der Akte, Abbildungen 10 und 11, wie im Kapitel 2 Sachverhalt beschrieben) ist rechtswidrig und unzulässig.
2. Die Abfrage der Kontendaten steht in keinem Zusammenhang mit dem Strafvorwurf und dient keinem – hilfsweise: keinem zulässigen – Beweis- oder Ermittlungszweck. Ein Beweis- oder Ermittlungszweck ist weder objektiv gegeben, noch aus den Akten ersichtlich oder von den Ermittlungsbehörden angegeben.
3. Sie ist auch unverhältnismäßig.
4. Eine gerichtliche Anordnung wäre erforderlich gewesen, lag aber weder vor, noch wurde sie beantragt oder nachträglich eingeholt.
5. Gefahr im Verzuge lag weder tatsächlich vor, noch wurde sie von Staatsanwaltschaft und Landeskriminalamt angenommen.
6. Die Abfrage der Kontendaten ist rechtlich eine Beschlagnahme, die hier zur Umgehung der richterlichen Anordnung als Zeugenvernehmung getarnt wurde.
7. Die Deutsche Bank ist eine privatrechtliche Bank und unterliegt damit nicht der Auskunftspflicht der Behörden aus § 161 Abs. 1 StPO.
8. Die eingeholten Daten sind auch nicht beweistauglich, weil nicht unterzeichnet/signiert und weil nicht ersichtlich ist, wer die Auskunft erstellt hat. Die nach § 250 StPO vorgeschriebene Zeugenvernehmung in der Hauptverhandlung wäre nicht möglich gewesen.
9. Elektronisch und automatisiert abgearbeitete Banküberweisungen werden nicht durch natürliche Personen körperlich wahrgenommen, haben deshalb keine Zeugen und können folglich nicht im Wege der Zeugenvernehmung ermittelt werden.
10. Juristische Personen sind keine Zeugen.
11. Zeugen können nicht anonym vernommen werden und nicht anonym aussagen.
12. Die Übermittlung einer CDROM mit über 1000 Überweisungsdaten ist keine „Zeugenaussage“, weil sie nicht aus dem Gedächtnis, persönlich und mündlich mitgeteilt werden kann.
13. Die Beschlagnahme wurde rechtswidrig geheim gehalten.
14. Die Aufklärung über Betroffenenrechte nach § 98 Abs. 2 Satz 5 StPO ist nicht

erfolgt.

15. Die Drohung des LKA Berlin gegenüber der Deutschen Bank zur Erzwingung von Auskunft und Stillschweigen ist rechts- und verfassungswidrig.
16. Die abgefragten Daten unterliegen dem Beschlagnahmeverbot nach § 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO i. V. m. § 97 Abs. 1 StPO (Berufsgeheimnis, Pressefreiheit).
17. Die Abfrage verletzt § 160a Absatz 2 StPO.
18. Die Daten unterliegen einem Beweisverwertungsverbot (Anschluss an BVerfG 2 BvR 1027/02 in Kapitel 4.3.3 auf Seite 64).
19. Die unverschlüsselte Übertragung und Speicherung solcher Daten ist unzulässig.
20. Die Aufbewahrung solcher Daten über den Abschluss des Verfahrens hinaus ist unzulässig.
21. Die Weitergabe der Daten an den Verfassungsschutz (Abschnitt 2.4 und 4.5 ist rechts- und verfassungswidrig.
22. Die Weitergabe der Daten an den Zoll (Abschnitt 2.6) ist rechts- und verfassungswidrig.
23. Die Kanzlei Preu Bohlig & Partner war nicht durch eine wirksame Vollmacht ausgewiesen. Die Staatsanwaltschaft hat es versäumt, die Vollmacht zu prüfen.
24. Die Auskunftserteilung und Weitergabe der Akten und Daten an die Kanzlei Preu Bohlig & Partner (Abschnitt 2.7) ist rechtswidrig.

1.4 Verfahrensanhträge Rechtliches Geh6r / Datenschutz

Da in den Akten erhebliche Informationen fehlen, beantrage ich, vor einer Entscheidung zur Wahrung des Rechtlichen Geh6rs (Art. 103 Abs. 1 GG) und des Rechtswegs (Art. 19 Abs. 4 GG), sowie nach § 57 BDSG **insbesondere wegen der permanenten Geheimnistuerei und Vorenthaltung von Informationen** die Beantwortung folgender Fragen durch die Staatsanwaltschaft und das Landeskriminalamt zu veranlassen und dazu dann rechtliches Geh6r und **Schriftsatzfrist** einzuräumen:

25. Wer und was (Dienstgrad, Dienststellung, Funktion, Befugnis) ist „Spengler“? (Blatt 204 der Akte, Abbildung 7)
26. Was hat „Spengler“ mit diesem Verfahren zu tun?
27. Was ist der Verbleib der Kontendaten?
28. An wen wurden die Kontendaten 6bermittelt?
29. Wer hatte Zugriff auf die Kontendaten in Form der CDROM und deren Kopien oder der in der Akte schriftlich beschriebenen Auswertungen?
30. Wieviele Kopien gibt es, und wo sind die Vernichtungsnachweise?
31. Welche Daten wurden im Informationssystem MESTA und 6hnlichen Systemen gespeichert? (§ 491 StPO)
32. Handelt es sich bei KK Thomas Wied um den (fr6heren) Politiker gleichen Namens der (linksextremistischen) Piratenpartei Berlin? (Verdacht der Befangenheit und des Amtsmissbrauch)
33. Ist die CDROM mit der angeforderten und von der Generalstaatsanwaltschaft angeordneten Speicherung der Strafanzeige-E-Mail in voller, elektronischer Form, die aus der Akte entfernt wurde, wieder aufgetaucht?
34. Gab es 6ber das Auskunftersuchen und die Akte hinaus weitere Korrespondenz (Telefonate, E-Mail,...) mit der Deutschen Bank?
35. Wann wurden die Daten wie gel6scht? (Nachweis?) Falls nicht, warum nicht?
36. Wer sind die Datenschutzbeauftragten nach § 5 Abs. 1 BDSG von Staatsanwaltschaft und Landeskriminalamt?
37. In welcher Form waren sie involviert?

1.5 Zulässigkeit und Zuständigkeit

Ist noch keine richterliche Entscheidung ergangen, ist zunächst das Amtsgericht zuständig.

Örtlich zuständig ist das Amtsgericht, das auch für die Entscheidung in der Hauptsache zuständig ist bzw. war, und bei nicht erfolgter richterlicher Entscheidung, das für die Entscheidung zuständig gewesen wäre, wenn sie von der Staatsanwaltschaft beantragt worden wäre.

Der Antrag ist auch zulässig.

1. Für die Überprüfung der Art und Weise des Vollzugs einer nach § 105 I 1 StPO nichtrichterlich angeordneten abgeschlossenen Durchsuchung kann der Betroffene die richterliche Entscheidung entsprechend § 98 II 2 StPO beantragen (BGH 5 AR (VS) 2/98).
2. Auch Durchsuchungen und ähnliche Maßnahmen können mindestens analog zu § 98 Abs. 2 StPO gerichtlich überprüft werden (z. B. BGH 5 ARs (VS) 1-97; BGH 5 AR (VS) 2/98; BGH 5 AR VS 1–99, AG Wiesbaden, 89 Ls - 3311 Js 24863/16). Dies ist schon durch die Rechtswegsgarantie Art. 19 Abs. 4 GG geboten (BVerfG 2 BvR 1992/92)
3. Dazu gehört auch die Pflicht der Gerichte, eine unübersichtliche Rechtslage zu klären (BGH 5 ARs (VS) 1-97; BGH 5 AR VS 1–99 m. w. Nachweisen).
4. Dabei kommt es nicht darauf an, ob Staatsanwaltschaft und Polizei die Maßnahme als Zeugenvernehmung tarnen, um die richterliche Anordnung zu umgehen, wenn die Maßnahme sachlich und rechtlich nur als Beschlagnahme und unter keinem Gesichtspunkt als Zeugenvernehmung angesehen werden kann.

Staatsanwaltschaft und Polizei können sich nicht der Erfordernis einer richterlichen Anordnung und der gerichtlichen Nachprüfung entziehen, indem sie eine Beschlagnahme als Zeugenvernehmung eines unbekanntem, namentlich nicht genannten Zeugen bezeichnen, der nicht existieren kann.

5. Der Betroffene kann nach § 98 Abs. 2 Satz 2 StPO „jederzeit“ die gerichtliche Entscheidung beantragen. Nach Satz 3 bestimmt sich die Zuständigkeit des Gerichts nach § 162.
6. Der Antrag auf richterliche Überprüfung einer *noch nicht abgeschlossenen* Maßnahme ist **immer** zulässig, die nachträgliche Überprüfung einer *abgeschlossenen richterlich angeordneten* Maßnahme setzt dagegen ein **berechtigtes Interesse/Rechtsschutzinteresse** voraus (BGH 1 BGs 1113/88; BGH 5 AR (VS) 2/98 m. W. N.; BGH 1 BJs 93/77).

Die nachträgliche Überprüfung einer *nicht richterlich angeordneten* Maßnahme ist statthaft, wenn wegen der erheblichen Folgen eines Eingriffs oder wegen ei-

ner Gefahr der Wiederholung ein nachwirkendes Bedürfnis für eine richterliche Überprüfung besteht (BGH 1 BJs 93/77).

7. Die angegriffene Maßnahme ist nicht beendet und dauert noch an, weil Beschlagnahmen von Daten erst dann beendet sind, wenn die Löschung aller Daten vorgenommen, nachgewiesen und mitgeteilt ist (z. B. BGH I BJs 55/81 - 4 - I BGs 517/87)

Eine solche Mitteilung liegt mir bisher nicht vor. Die Maßnahme dauert daher an.

8. **Vorsorglich** trage ich nachfolgend in Abschnitt 1.6 das für eine nachträgliche Nachprüfung einer richterlich angeordneten Maßnahme durch ein Oberlandesgericht erforderliche Rechtsschutzinteresse vor.

Hierzu weiter Karlsruher Kommentar zur StPO, 9. Auflage 2023, § 98, Rn. 22-26.

9. Aus Art. 13 GG ergibt sich die Verpflichtung des Staates, **eine effektive Durchsetzung des grundrechtssichernden Richtervorbehalts zu gewährleisten** (BVerfG, 2 BvR 2718/10; BVerfG 2 BvR 1473/01).

Die Umgehung des Richtervorbehaltes ist für sich betrachtet schon alleine ein Zulässigkeitsgrund und ein Feststellungsinteresse.

10. Es ist auch keine Verwirkung eingetreten.

Zwar kann das Rechtsschutzinteresse untergehen, wenn man über längere Zeit untätig bleibt und dann auch ein unbefristetes Rechtsmittel unzulässig werden. Ein Jahr reicht hier jedoch nicht, insbesondere fehlte es am Umstandsmoment (BVerfG 2 BvR 2111):

Ein Umstandsmoment, das darauf schließen ließe, die Beschwerdeführer würden keine Beschwerde gegen die gegen sie ergriffenen Ermittlungsmaßnahmen mehr einlegen, ist nicht ersichtlich. Zwar sind die Beschwerdeführer über einen Zeitraum von 1 Jahr seit der Kenntniserlangung von den Maßnahmen und 9 Monaten seit der Einstellung der gegen sie geführten Ermittlungsverfahren untätig geblieben. Das bloße Untätigbleiben der Beschwerdeführer über diesen Zeitraum hinweg lässt unter den hier gegebenen Umständen noch nicht die Annahme zu, dass eine Beschwerde nicht mehr eingelegt werden würde. Der hier zu entscheidende Fall unterscheidet sich insoweit maßgeblich von dem mit Beschluss der 1. Kammer des 2. Senats vom 18. 12. 2002 (2 BvR 1660/02, NJW 2003, 1514f.) entschiedenen. Denn dort war das Ermittlungsverfahren mit Zustimmung des Betr. und nach Leistung einer Geldauflage endgültig nach § 153a StPO eingestellt worden. Hier hingegen wurde das Ermittlungsverfahren nach § 170 II StPO ohne weiteres Zutun der Beschwerdeführer beendet.

Andererseits kann von der Verwirkung des Rechtsschutzinteresses auch dann ausgegangen werden, wenn zwar das Umstandsmoment in den Hintergrund tritt, aber der Bf. eine derart lange Zeit abgewartet hat, dass mit einem Tätigwerden schlechthin nicht mehr zu rechnen war. So hat das BVerfG die Annahme der Verwirkung des Rechtsschutzbedürfnisses durch die Fachgerichte in einem Fall nicht beanstandet, in dem der Bf. erst 5 Jahre nach Vollzug der Ermittlungsmaßnahme und 3 Jahre nach rechtskräftigem Abschluss des Ermittlungsverfahrens Beschwerde eingelegt hatte (Beschl. der 3. Kammer des 2. Senats v. 6. 3. 2006 – 2 BvR 371/06, juris). Eine Festlegung auf eine abstrakte Frist, ab der stets von dem Vorliegen des Zeitmoments

für die Verwirkung auszugehen wäre, ist nicht möglich. Ab wann ein Untätigsein als vertrauensbildend und damit als für eine Verwirkung relevant gewertet werden kann, lässt sich letztlich nur bei einzelfallbezogener Abwägung der Umstände ermitteln. Zur Bestimmung der Dauer des Zeitmoments ist daher nicht auf eine starre Höchst- oder Regelfrist abzustellen, sondern auf die konkreten Umstände des Einzelfalls. Jedenfalls bei der Einlegung der Beschwerde innerhalb von 1 Jahr nach Bekanntwerden der Ermittlungsmaßnahmen und innerhalb von 9 Monaten nach Einstellung des Verfahrens nach § 170 II StPO kann noch nicht von der Verwirkung des Rechtsschutzbedürfnisses ausgegangen werden.

Ich wurde zu keinem Zeitpunkt untätig. Seit dem Verfahren betreibe ich Beschwerden bei den Datenschutzbeauftragten von Berlin und Hessen, und das ist der Staatsanwaltschaft auch bekannt, weil sie von der Landesdatenschutzbeauftragten Berlin über die Beschwerde informiert und dazu befragt worden ist.

Es kann also kein Vertrauen bei Staatsanwaltschaft und LKA entstanden sein, ich werde kein Rechtsmittel mehr einlegen.

Außerdem haben StA und LKA die Sache verschleiert, geheimgehalten und in den Akten die erforderliche Angabe der Gründe unterlassen, und selbst in der Rechtsliteratur und Rechtsprechung wird das Rechtsgebiet als „unübersichtlich“ bezeichnet, als „zersplittert und verworren“ (Oberstaatsanwalt beim BGH Dr. Karl Heinz Schnarr, NStZ 1991, 209). Es war also erforderlich, größere Sach- und Rechtsrecherche vorzunehmen.

11. Die[se] Erfordernis eines effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 IV GG) gibt dem Betroffenen das Recht, in Fällen tiefgreifender, tatsächlich jedoch nicht mehr fortwirkender Grundrechtseingriffe auch dann die Berechtigung des Eingriffs gerichtlich klären zu lassen, wenn die direkte Belastung durch den angegriffenen Hoheitsakt sich nach dem typischen Verfahrensablauf auf eine Zeitspanne beschränkt, in welcher der Betroffene die gerichtliche Entscheidung in der von der Prozeßordnung gegebenen Instanz kaum erlangen kann (BVerfG 2 BvR 817/90).

Hier war der fragliche Vorgang im Rahmen des Verfahrens bis zur Einstellung nicht mehr zu klären, weil das Gericht auf Anfrage meines damaligen Strafverteidigers nach Sinn, Hintergrund und Rechtsgrundlage der Kontoabfrage vom Gericht die Auskunft bekam, dass das Gericht von dem Vorgang noch gar nichts wisse und auch nicht erkennen könnte, was das Konto mit dem Strafvorwurf zu tun haben solle.

Die Sache hat sich damit auch nicht „prozessual überholt“ (a.a.O.)

1.6 Berechtigtes Interesse/Rechtsschutzinteresse

Der Antrag ist auch ohne ein berechtigtes oder besonderes Rechtsschutzinteresse zulässig, weil

- keine richterliche Anordnung vorlag und solche Vorgänge immer richterlich überprüft werden können,
- bisher kein Löschnachweis der Daten vorliegt, die Maßnahme also noch immer andauert und ein Rechtsschutzinteresse nur bei schon länger abgeschlossenen Maßnahmen dargelegt werden muss,
- die Erfassung und Speicherung von Daten für sich bereits ein ausreichendes Rechtsschutzinteresse darstellt.

Trotzdem trage ich – **vorsorglich** und zur Bekräftigung – verschiedene Rechtsschutzinteressen vor. Ich habe verschiedene, jeweils ausreichende Interessen, die auch den Anspruch auf eine nachträgliche richterliche Überprüfung begründen.

1. Es besteht **immer** ein Rechtsschutzinteresse, wenn bei der Beschlagnahme in Grundrechte eingegriffen wird (BVerfG NJW 1997, 2163; 2002, 1333) oder wenn Datenträger komplett gespiegelt werden, LG Nürnberg-Fürth 18 Qs 49/17:

1. Jedenfalls in Fällen der Komplettspiegelung von Datenträgern (hier: „Datensicherung“ der internen Festplatte eines Notebooks und einer weiteren externen Festplatte) steht ein so weitreichender Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung im Raum, dass die Rechtmäßigkeit der Datenbeschlagnahme auch nach deren Erledigung durch Löschung der Daten entsprechend § 98 Abs. 2 Satz 2 StPO gerichtlich überprüfbar ist.

2. An der für Beschlagnahmeanordnungen nach § 94 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 StPO erforderlichen Beweisbedeutung fehlt es, sobald mit hinreichender Sicherheit abzusehen ist, dass es zu keinem Gerichtsverfahren gegen den Beschuldigten oder gegen mit ihm bzw. dem beschlagnahmten Gegenstand in Verbindung zu bringende Dritte kommen wird.

[...]

Angesichts der mit der Sicherung sämtlicher – also auch überschießender – Daten einhergehenden besonderen Intensität des Eingriffs in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (vgl. Meyer-Goßner/Schmitt, a.a.O., § 94 Rdnr. 18a m.w.Nw.) steht die Erledigung der Maßnahme ihrer Überprüfung entsprechend § 98 Abs. 2 Satz 2 StPO nicht entgegen (Meyer-Goßner/Schmitt, a.a.O., § 98 Rdnr. 23 a.E.).

Dann ist eine richterliche Überprüfung auch zulässig, wenn ein schwerwiegender Grundrechtseingriff tatsächlich nicht mehr fortwirkt, also abgeschlossen ist. (Karlsruher Kommentar, § 98 StPO, Rn. 23)

2. Es besteht außerdem wegen der mit er Abfrage verbundenen Kontenkündigung ein **nachwirkendes Bedürfnis**, (BVerfG NJW 1997, 2163; Karlsruher Kommentar, § 98 StPO, Rn. 24).

3. Mein Berufsgeheimnis und die Rechte Dritter wurden nachhaltig und andauernd verletzt.

Im Gegensatz etwa zu einer Hausdurchsuchung ist die Außenwirkung damit nicht mit dem Ende der Maßnahme beendet und das Rechtsschutzinteresse entfallen, sondern dauert unbegrenzt weiter an, weil damit auch die Spendenbereitschaft und die Bereitschaft zur Einreichung von Hinweisen massiv beeinträchtigt sind.

4. Es besteht auch Wiederholungsgefahr.

Ich bin auch weiterhin als Blogger tätig, und es besteht aufgrund der allgemeinen politischen Lage und der deutschlandweiten intensiven Angriffe von politischen Staatsanwaltschaften gegen Kritiker die Gefahr, dass sich Ermittlungen in genau derselben Weise immer wieder wiederholen. Da schon das vorliegende Strafverfahren fingiert und nur zum Zwecke der Kontenabfrage inszeniert war, und das offenbar zur ständigen Praxis der Staatsanwaltschaft und des Staatsschutzes Berlin gehören, rechtswidrige Ermittlungen des Verfassungsschutzes als Strafermittlungsverfahren zu tarnen, besteht jederzeit volle Wiederholungsgefahr.

Eine Rehabilitierung alleine und auch der Abschluss des zugrundeliegenden Strafverfahrens reichen deshalb nicht aus, weil bekannt ist, dass meine Publikationen, insbesondere mein Blog, von der grünen „Netzfeuerwehr“, deren „Gegnerbeobachtung“, den „Meldestellen“ und dem „Verfassungsschutz“ kontinuierlich beobachtet wird und man bei Bedarf jederzeit ein neues Strafverfahren vor-täuschen und auf weitere Konten zugreifen und sie sperren lassen wird (vgl. BGH 5 AR (VS) 8/90).

5. Die Maßnahme hat erhebliche Folgen, weil die Verletzung des Datenschutzes der Spender und des Berufsgeheimnis als Publizist, und die Sperrung des Kontos zu massiven, dauerhaften Auswirkungen sowohl auf das Informations-, als auch auf das Spendeneinkommen führten.
6. Ich benötige die Rechtswegserschöpfung um Verfassungsbeschwerde gegen die Beschlagnahme von Kontendaten zu erheben (BVerfG 2 BvR 237/06; unten in Abschnitt 4.3).
7. Die Entscheidung ist erforderlich, um die Staatsanwaltschaft zur Löschung der Daten nach § 489 StPO zu zwingen, weil die Löschung bisher rechtswidrig nicht erfolgt ist. (Hierzu BVerfG 2 BvR 237/06)
8. Ich benötige die Rechtswegserschöpfung für eine Menschenrechtsklage gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen Verletzung der Artikel 8 und 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Ausführlich in Abschnitt 4.4)
9. Ich benötige Hilfe in Form einer Gerichtsentscheidung eines Gerichtes, das weiß, was ein Zeuge ist.

Im Datenschutzbeschwerdeverfahren gegen die Deutsche Bank war es bisher

weder dem Landesdatenschutzbeauftragten von Hessen, noch dem Verwaltungsgericht Wiesbaden begreiflich zu machen, dass

- nur natürliche und nicht juristische Personen Zeuge sein können,
- nur namentlich bekannte und nicht anonyme Personen Zeuge sein können,
- nur Personen Zeuge sein können, die eine Wahrnehmung selbst gemacht haben und Zeugen nicht erst damit beauftragt werden können, Informationen aus Datenbanken zu ziehen,
- die Übermittlung einer CDROM mit über tausend Buchungssätzen keine „Zeugenaussage“ ist, weil Zeugenaussagen mündlich von einem Menschen kommen und nicht von einer Maschine.

Auch das Zitieren von BGH- und BVerfG-Rechtsprechung und Strafrechtswissenschaft hat bisher nicht geholfen. Die zuständige Kammer des VG Wiesbaden entschuldigt sich damit, dass ihr Vorsitzender seit Monaten schwer erkrankt und für die Kammer nicht ansprechbar sei. Anscheinend ist das leider ausgerechnet der Richter, der am VG Wiesbaden weiß, was es mit Zeugen auf sich hat.

Ich benötige deshalb die Hilfe eines Gerichts, das einen Zeugen von einer CDROM unterscheiden kann.

10. Es ist ein Totalausfall der Datenschutzaufsichtsbehörden in Berlin, Baden-Württemberg und in Hessen zu beklagen. Rechtsschutz ist in Deutschland auf dem vorgesehenen Rechtsweg nicht mehr möglich (dazu ausführlich Kapitel 6).

Ich möchte und muss daher den Rechtsweg gegen die Deutsche Bank in den USA beschreiten. Die Deutsche Bank unterliegt US-Recht, insbesondere Börsenaufsichtsrecht, weil die Deutsche Bank

- in den USA tätig ist
- US-Amerikaner im Aufsichtsrat hat
- an der US-Börse gehandelt wird.

Ich möchte daher

- Anzeige bei der US-Börsenaufsicht wegen der Verletzung des Sarbanes-Oxley-Acts und
- Anzeige beim FBI wegen Vernichtung von Beweismitteln und Conspiracy erstatten, sowie
- Schadensersatzklage prüfen.

11. Außerdem möchte ich Beschwerde bei der BaFin einreichen bzw. ergänzen.

12. Der ganze Vorgang beruht darauf, dass die Grünen mir unterstellen, ich sei ein russischer Agent, der im Auftrag der Russen im Streit um die – später gesprengte – Gaspipeline Nord Stream 2 2021 die Kanzlerschaft Annalena Baerbocks verhindert habe (dazu ausführlich Kapitel 7). Die Kontenabfrage diene ersichtlich dem Zweck, die erhofften Beweis dafür zu finden, und das vorliegende Strafverfahren nur als Vorwand dafür.

Bei dem Versuch, nach der Schließung des Kontos bei der Deutschen Bank ein Ersatzkonto bei der WISE-Bank anzulegen, wurde mir auch das innerhalb von Stunden, sofort am nächsten Morgen, automatisch gesperrt.

Es ist daher anzunehmen, dass ich bereits international als russischer Agent beschuldigt und diffamiert werde, und dagegen vorgehen muss.

Dazu benötige ich die rechtliche Klärung dieses Vorgangs.

2 Sachverhalt Kontenabfrage und Datenweitergabe

2.1 Strafanzeige durch „Meldestelle RESpect!“

Mitte Dezember 2021 erschienen in vielen Medien als Teil einer offensichtlich konzentrierten und zentral gesteuerten Medien- und Wahlkampfkampagne praktisch gleichzeitig Artikel über die Bewerbung von Ricarda Lang für den Vorsitz der Grünen.

Vorgeblich zentrales Thema aller Artikel war, dass Ricarda Lang über ihre Körperfülle herabgewürdigt und stigmatisiert würde. Tatsächlicher Inhalt war jedoch, dass die angebliche Diskriminierung und die „Body Positivity“ wesentliches und fast einziges Wahlkampfthema Langs war, das damit als nahezu einziges Argument und nahezu einziger Wahlkampfgegenstand medial aufgebauscht und wichtig gemacht wurde, um sie als Parteivorsitzende zu bewerben und vom Mangel an anderen Themen abzulenken.

Als Teil dieser medienweiten einheitlichen Wahlkampfkampagne erschien am 14.12.2021 erschien in der Online-Version der Tageszeitung „DIE WELT“ der Artikel „Körperliche Herabwürdigung muss ein Tabu bleiben“ von Chefredakteur Ulf Poschardt. Der Artikel entbehrte einer sachlichen Begründung und war moralisch hochtrabend und überheblich, aber argumentativ substanzlos.

Am 15.12.2021 veröffentlichte ich in meinem Blog unter dem Titel „Das Geschwätz des Ulf Poschardt zum Fett der Ricarda Lang“ („Das Geschwätz des ...“ ist eine ständige und wiederkehrende Rubrik meines Blogs) eine Replik und Gegenrede, in der ich ausführlich, sachlich und verfassungsrechtlich darlegte, warum ich das für eine unzulässige Verengung der Meinungsfreiheit und für Zensur, und deshalb im Ansinnen für falsch halte.

Zentraler Gegenstand war, dass Ricarda Lang das Thema selbst gewählt und zum fast einzigen Gegenstand ihrer Wahlkampfagne gemacht hat und Argument für ihre Wahl kaum mehr vorbrachte, als wegen ihres Körpers diskriminiert zu werden und bisexuell zu sein. Zuvor hatte sie auf Social Media immer wieder provokante Selfies von sich mit großen Portionen von fettem und zuckrigen Lebensmitteln wie Eiscreme und Torten veröffentlicht, um gerade diese Reaktionen erst selbst zu provozieren. Außerdem ging ein Foto von ihr mit einer McDonalds-Tüte durch die Social Media.

Es war offenkundig, dass Lang in Ermangelung anderer Themen und Berufserfahrung das Thema „body shaming“ künstlich hochpumpte und provozierte, um dann mit der angeblichen Diskriminierung medial hausieren zu gehen und sich über den linken Flügel und die Queer- und Diversity-Welle zu positionieren.

Dies stand insbesondere im harschen Widerspruch zur bisherigen Politik der Grünen, in früheren Kampagnen ungesundem Essen, insbesondere

- hohem Fettgehalt
- hohem Zuckergehalt
- Fleisch

den Kampf anzusagen, was nicht nur in früheren Medienkampagnen und Publikationen zum Wahlkampf gemacht wurde, sondern auch explizit Gegenstand der Wahlprogramme der Grünen war, etwa zur Wahlprogramm zur Bundestagswahl 2021, Seite 52, große Medienkampagne 2016, es eigens eine Führungsposition für das Thema gibt (Kirsten Kappert-Gonther), oder etwa das Buch „Die Dickmacher“ von Renate Künast (2004, Abbildung 1), kulminierend in dem Versuch der Grünen, die Bevölkerung zu veganer Kost zu drängen.

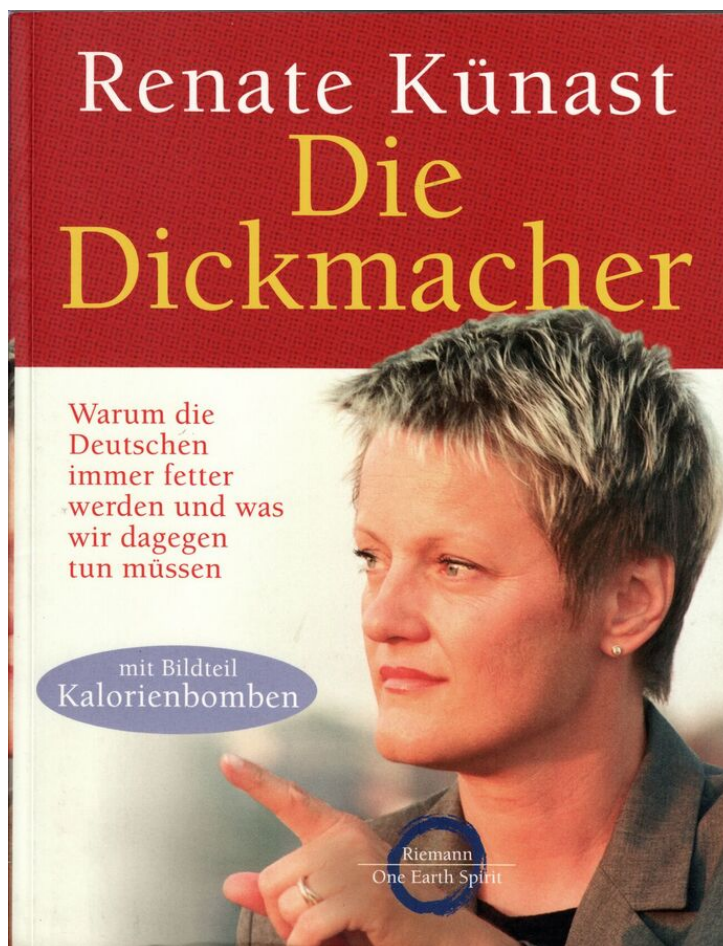


Abbildung 1: Buch erschienen 2004

Ricarda Lang dagegen provozierte systematisch mit frontalen Verstößen gegen das politische Programm der Grünen (Abbildung 2), um sich dann als Opfer von „body shaming“ im Wahlkampf um den Parteivorsitz zu positionieren und daraus eine weitere Medienkampagne zu ihren Gunsten loszutreten, zu der auch der Artikel in der WELT gehörte.

Es bestehen außerdem deutliche Anhaltspunkte dafür, dass die Kampagne und die Reaktionen darauf vom Verfassungsschutz und vom internen Geheimdienst der Grünen, der Organisation „Gegnerbeobachtung“ überwacht und systematisch ausgewertet wurden, denn schon seit über 15 Jahren ist bekannt, dass die Grünen eine regelrechte „Rasterfahndung“ nach Kritikern betreiben und massenhaft Daten über Kritiker und Gegner sammeln.

Nach den jüngsten Erkenntnissen nach dem Regierungswechsel in den USA und den Aufdeckungen von Trump und Musk zu den Machenschaften der Geheimdiensttarnstelle „USAID“ und dem Nachweis, dass USAID George Soros finanziert hat, dessen Stiftung „Open Society Foundation“ nicht nur in den USA massiv die Justiz und die dortigen Wahlen der Richter und Staatsanwälte manipuliert hat, sondern auch hier in Deutschland nahezu überall als Geldgeber von linken und grünen Stiftungen, „Think Tanks“ und „NGOs“ auftreten, die, wie sich inzwischen durch eine Bundestagsanfrage der CDU/CSU (BT-Drucksache 20/15035) und erste Informationen dazu zeigt, auch von der rot-grünen Bundesregierung in anscheinend dreistelliger Millionenhöhe unter dem Schlagwort „Kampf gegen Rechts“ finanziert wurden, um die eigene politische Meinung zu fördern, alle anderen Meinungen zu sabotieren und den Anschein einer „Zivilgesellschaft“ zu erwecken.

Ich werde weiter unten zeigen, dass die Organisation „Hate Aid“ in die Angelegenheit verstrickt ist. Gesellschafterin von „Hate Aid“ ist der Campact e.V., über dessen Finanzierung und Verstrickung gerade gestritten wird. Campact gibt aber in ihrem Transparenzbericht selbst an, erheblich von der Open Society Foundation finanziert zu werden, und von da gilt die Finanzierungskette über George Soros, USAID zur CIA inzwischen als ziemlich gesichert. Campact betrachtet mich auch als Angriffsziel, denn im Januar und Februar 2024 wurde von Campact mit erheblichem Aufwand über meinen Werbedienstleister politische Werbung auf meinem Blog geschaltet.

Bereits vor einigen Jahren wurde ich in den Steckbriefen des Projekts „agentin.org“ der grünen Heinrich-Böll-Stiftung als Angriffsziel gelistet, bis öffentliche Feindeslisten 2021 durch § 126a StGB unter Strafe gestellt wurden, was zu Angriffen gegen mich am Wohnort führte.

Am Samstag, den 29.1.2021, wurde Ricarda Lang zur Vorsitzenden gewählt.

Schon in der Nacht von Montag, 31.1.2022 auf Dienstag, 1.2.2022 erstattete die „Meldestelle REspect!“ Strafanzeige gegen mich wegen § 188 StGB, mit der – alleinigen – Begründung

„Es objektiv klar ersichtlich, dass dieser Beitrag keine neutrale Erörterung darstellt, sondern klar herablassend und verachtend zu verstehen ist.“

Ricarda Lang @Ricarda_Lang
 Pummelchen, abstoßend, fette Sau - ich will, dass alle, die mir sowas schreiben, wissen, dass ihre Beleidigungen für mich Ansporn sind, jeden Tag weiter zu kämpfen für eine Welt in der Frauen selbstbestimmt leben können! 🙌 #stopbodyshaming facebook.com /ricarda.long/p...



2:27 nachm. · 17. Jan. 2018 · Twitter for iPhone

Ricarda Lang @Ricarda_Lang
 Ice ice baby 🍦



2:27 nachm. · 29. Mai 2021 · Twitter for iPhone

Ricarda Lang @Ricarda_Lang
 Hello 30.000 🎉



11:18 vorm. · 7. Feb. 2021 · Twitter for iPhone

Ricarda Lang @Ricarda_Lang
 Happy Birthday @thelaend 🎂



4:38 nachm. · 27. Apr. 2022 · Twitter for iPhone

Ricarda Lang @Ricarda_Lang
 Frohe Ostern! 🐣



5:02 nachm. · 21. Apr. 2019 · Twitter for iPhone

Abbildung 2: Auswahl an Social-Media-Posts Ricarda Langs

und

„... da der Täter nun schon vermehrt solche Aussagen getätigt hat“

Es wurde also schon als Straftatbestand angesehen, nicht „neutral“ zu kommentieren. Eine rechtliche Begründung lag nie vor. Es liegt ein direkter Angriff gegen die Meinungsfreiheit vor, weil es schon als Straftat angesehen wird, nicht „neutral“ zu sein.

Eine darüber hinausgehende Erfüllung eines Straftatbestandes ist nach Aktenlage weder für die „Meldestelle REspect!“, noch für die Staatsanwaltschaft oder das Landeskriminalamt erforderlich. Obwohl der Vorwurf auf Beleidigung lautet, findet sich in der Akte überhaupt nichts dazu, warum eine strafbare Beleidigung vorliegen sollte, die außerhalb der Meinungsfreiheit liegt.

Schon allein, sich gegenüber den Grünen nicht „neutral“ zu verhalten, soll für eine Strafverfahren hier genügen.

Dazu wurde als „Beweis“ ein Screenshot meines Artikels vorgelegt, **der lediglich einen einzelnen Satz zeigt** und suggeriert, dass der gesamte Blogartikel – etwa wie ein Tweet oder sonstiger Social-Media-Kommentar – nur aus diesem einzelnen Satz bestehe, obwohl der Artikel ausgedruckt – je nach gewählten Einstellungen – 9 bis 15 Seiten lang ist.

Dazu wird behauptet

„Den Screenshot des Beitrags finden Sie im Anhang.“

und damit suggeriert, dass es sich damit um den gesamten Beitrag und nicht nur einen einzelnen Satz handelt, der damit aus dem Zusammenhang und dem Bezug gerissen ist.

Das LKA Berlin und die StA Berlin haben das – völlig ungeprüft – als „Beweis“ übernommen und darauf das Strafverfahren eröffnet. Man hat der „Meldestelle REspect!“ ohne jede eigene Sichtung und Beweissicherung blind vertraut, der Behauptungen als „Beweis“ genommen und erst Monate später durch meinen Rechtsvortrag bemerkt, dass der fragliche Blogartikel aus etwa 10 Seiten Text und nicht nur einem einzelnen Satz besteht.

Man hat zu keinem Zeitpunkt geprüft, ob die behauptete Tat überhaupt vorliegt, oder wer bezüglich des Screenshots und der Anzeige Zeuge sein solle. **Die Anzeige gibt nicht zu erkennen, wer genau die Anzeige erstattet oder den Screenshot gefertigt haben sollte.**

Es gab keinerlei Beweisaufnahme.

Und es gibt in der ganzen Akte auch keinerlei Wertung oder rechtliche Einordnung, nach welchem Recht, welcher Rechtsprechung der angezeigte Satz strafbar sein solle.

Es geht einzig und allein um den Vorwurf, gegenüber den Grünen nicht neutral und kritiklos zu sein.

Es geht aus der Akte klar hervor, dass es darin nur darum ging, formal ein Strafverfahren zu haben, aber nie um die Sache und den Vorwurf an sich. **Die Staatsanwaltschaft hat sich nach Aktenlage ausschließlich für das Konto und die Geldbewegungen und überhaupt nicht für den Blogartikel interessiert, hat ihn während fast des ganzen Strafverfahrens nicht gelesen und ohne meinen Hinweis nicht einmal bemerkt, dass es um einen langen Text und nicht einen einzelnen Satz handelt.**

Mir liegen Informationen vor, die belegen, dass die „Meldestelle REspect!“ nur vorgeblich unabhängig ist, im Hintergrund aber vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg unter Führung der Grünen betrieben wird.

Es ist völlig unklar, welchem legalen Zweck diese Meldestelle dient, und einige Polizei- und Justizbehörden haben schon Unverständnis geäußert und diese Meldestellen für überflüssig gehalten, weil die richtige Stelle zur Anzeige von strafbaren Inhalten die Internetwachen der Polizei seien. Es ist aber bekannt, dass der Verfassungsschutz – wie offiziell geäußert – auch nicht strafbare Inhalte überwachen, erfassen und verfolgen will.

Es gibt keinen ersichtlichen und legalen Grund, warum diese Meldestelle überhaupt existiert und bezahlt wird, und worin eigentlich deren Aufgabe besteht.

Im Gegenteil verstoßen deren Tätigkeiten massiv gegen die Artikel 9 und 10 der DSGVO, und die Meldestelle verweigert regelmäßig Datenschutzauskünfte nach Artikel 15 DSGVO mit der Behauptung, die Strafverfolgung unterliegen nicht der Auskunft nach Artikel 15 DSGVO.

Die Sachverhalte deuten darauf hin, dass die „Meldestelle REspect!“ eine Tarnorganisation des Verfassungsschutzes ist, die dem Zweck dient, Daten zu sammeln. Einen objektiv erkennbaren Zweck erfüllt diese oder erfüllen allgemein Meldestellen nicht. Dafür sind die „Internetwachen“ der Polizei da (Abbildung 3), zumal die Datensammlung durch die Meldestellen unzulässig ist und die „Meldestelle REspect!“ die Datenschutzauskunft rechtswidrig verweigert (Abschnitt 6.1).

Es entsteht der Eindruck, dass diese Meldestellen dem Zweck dienen, das Anzeigenaufkommen auch geheimdienstlich auszuwerten, und Rechtsverstöße und verfassungswidriges Handeln in das Privatrecht zu verlagern. **Sowohl eine Privatisierung der Strafverfolgung, als auch eine Verlagerung der Strafverfolgung auf Parteien und Geheimdienste sind verfassungswidrig. Im vorliegenden Fall drängt sich der Verdacht auf, dass der Geheimdienst selbst unter dem Namen dieser Meldestellen Anzeigen schreibt, um dann mit einem fingierten Strafverfahren Daten abzufragen und an den Geheimdienst zu leiten, die der Geheimdienst selbst nicht abfragen darf und dabei nicht erwischt werden will.**

Es gibt Indizien, dass die Strafanzeige nicht von der Meldestelle selbst, sondern nur in



Abbildung 3: Tweet der Polizeigewerkschaft Hamburg

deren Namen vom Verfassungsschutz gestellt wurde.

Es ist bisher nicht ersichtlich, wie diese Meldestelle zu der Ansicht gelangt, sie sei Teil der Strafverfolgung und hätte Strafverfolgungsbefugnisse. Das ist nur erklärlich, wenn sie sich für eine staatliche Justizbehörde hält. Und das wäre nur möglich, wenn die tatsächlich Natur nicht dem äußeren Anschein als unabhängige Stiftung entspricht.

Inzwischen gibt man vor, dass die Meldestelle zur „Jugendstiftung“ gehört, obwohl dies mit dem Stiftungszweck der Jugendstiftung völlig unvereinbar ist. Weder Ricarda Lang noch ich sind minderjährig.

2.2 Verfügung zur Einholung einer Kontostaffel

Mit Verfügung vom 14.10.2022, Blatt 118, Abbildung 4 ordnete der zuerst in der Sache ermittelnde Staatsanwalt Rebentisch an, eine „Kontostaffel“ über den Zeitraum vom 1.1.2021 bis „aktuell“ von der Deutschen Bank einzuholen. Laut Aktenlage wurde diese Verfügung aber zunächst nicht umgesetzt.

Aus der Formulierung der Verfügung, Absatz 3 und 4, nämlich die Frage nach den Kommentaren und der Zahl der Aufrufe, ist ersichtlich, dass der Staatsanwalt zu diesem Zeitpunkt den Blogartikel noch nicht selbst gesehen und noch nicht bemerkt hatte, dass es sich um einen Blogartikel und nicht um Social Media handelt, denn

- die Kommentarfunktion im Blog ist seit vielen Jahren abgeschaltet,
- es gibt keinen Zugriffszähler,
- die Zahl der Zugriffe ist nicht mehr feststellbar, weil die Serverlogs entsprechend DSGVO zeitnah gelöscht werden,

Staatsanwalt Rebentisch hat also die Einholung einer Kontostaffel verfügt, obwohl er zu diesem Zeitpunkt die angebliche Tat noch nicht kannte und auch keinen Grund und keinen Ermittlungszweck angibt, oder was das Konto überhaupt damit zu tun haben sollte, dass ich Ricarda Lang für dick hielt. **Staatsanwalt Rebentisch hielt die Tat zu diesem Zeitpunkt noch immer für einen Tweet auf Twitter aus einem einzelnen Satz, kannte den Blogartikel nicht, hatte ihn nie gesehen, ordnete aber die Einholung einer Kontostaffel an.**

Es ist damit erwiesen, dass die Einholung der „Kontostaffel“ keinen Bezug zur vorgeworfenen Straftat hat, denn laut Akte hat sich die Staatsanwaltschaft nur für das rein formale Betreiben eines Strafverfahrens und das Einholen einer Kontostaffel, aber überhaupt nicht für die vorgeworfene Tat oder deren Strafbarkeit interessiert. Das ganze Strafverfahren war nach Aktenlage nur vorgetäuscht und drehte sich allein um das Konto und nicht um die vorgeworfene Tat.

Dabei fällt auf, dass sich die beiden befassten Staatsanwälte Rebentisch und Liebig nicht nur für die Tat nicht interessierten, die auch nicht untersuchten und ihren Tatwurf auch nicht halten konnten (und für die spätere Beantragung eines Strafbefehls in ihrer Begründungsnot dann unzulässig gegen einen willkürlichen anderen Vorwurf austauschten), sondern auch keinerlei Rechtskunde zum Äußerungsrecht hatten, die über einen kurzen Blick in den Fischer Kurzkomentar hinausging und insbesondere die reichhaltige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nicht nur nicht kannten, sondern augenscheinlich auch nicht wussten, dass es die überhaupt gibt.

Beide Staatsanwälte kannten weder die Tat, noch die Rechtslage.

Eine „Kontostaffel“ ist kein bestimmter Rechtsbegriff, bezeichnet im Allgemeinen und normalerweise aber nur eine Liste der Kontobewegungen, also der Zläufe, Abflüsse und Salden, ohne die Angabe von Absender, Empfänger, Konto-



Vfg.

1. **Vermerk:**

Ricarda Lang soll befragt werden, ob sie einer Strafverfolgung des Beschuldigten nach der Rücknahme ihres zuvor gestellten Strafantrags (vgl. Bl. 111) zugleich widerspricht und darauf hingewiesen werden, dass eine (weitere) Strafverfolgung in diesem Fall von Gesetzes wegen ausgeschlossen wäre (vgl. § 194 Abs. 1 S. 3 bis 5 StGB).

Zudem soll geklärt werden, ob und ggf. in welchem Umfang der verfahrensgegenständliche Blog in ihrem Umfeld diskutiert wurde bzw. ihr entsprechende Reaktionen hierauf bekannt geworden sind. War ihr der Beschuldigte bereits vor dem Blog in irgendeiner Form bekannt?

Sollte Ricarda Lang einer Strafverfolgung nicht widersprechen, bitte ich darum, einen vollständigen Ausdruck des Blogs Bl. 71 ff. (mit Fotos) zu fertigen und damit ein Sonderheft anzulegen. Zudem wird um Ermittlungen gebeten, wie viele öffentliche Kommentare es mittlerweile zu dem Blog gibt, welche überwiegenden Inhalte diese haben (zustimmend oder ablehnend?) und wieviele Aufrufe der Blog in der Zeit ab dem 15.12.2021 hatte. Zur Veranschaulichung etwaiger Folgen des Blogs bitte ich darum, besonders auffällige Kommentare auszudrucken und zudem den Blog einschließlich Kommentaren in elektronischer Form zu sichern und dem Sonderheft beizufügen.

Zudem soll eine Kontostaffel für das "Unterstützerkonto" des Beschuldigten (vgl. Bl. 14) für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis aktuell von der Deutschen Bank angefordert werden.

2. HA-Frist: 1 Monat

3. **Urschriftlich**
mit Akten und Beiakten

Polizei Berlin, LKA 535
Tempelhofer Damm 12
12101 Berlin

übersandt.

Ulrich F.C.
Rebentisch
Staatsanwalt/CL

Abbildung 4: Erste Anordnung Kontostaffel (Blatt 118 der Akte)

nummern, Verwendungszwecken.

Nach dem Wechsel des Sachbearbeiters erstellte der dann neu zuständige Staatsanwalt Liebig eine Verfügung vom 17.2.2023, Blatt 171 der Akte, Abbildung 5, aus der nicht ersichtlich ist, was eigentlich verfügt wird, denn der Inhalt des Telefonats mit KHK (nach anderen Akten Dienstgrad KK) Wied dazu ist nicht angegeben. Es ist lediglich ersichtlich, **dass StA Liebig das Vorliegen des Straftatbestandes „und ist die Tat geeignet, sein öffentliches Wirken erheblich zu erschweren“ (§ 188 Abs. 1 StGB) nicht belegen kann und deshalb Ermittlungen benötigt.** Er erforschte also nicht eine Straftat, sondern suchte erst noch nach Belegen dafür, dass überhaupt eine Straftat vorliegt, die er verfolgen kann. Etwa in der Art, was der Bundesrepublik Deutschland passieren würde oder könnte, wenn die Öffentlichkeit von mir erführe, dass Ricarda Lang dick sei. Als ob das nicht jeder selbst sehen könnte.

Spätestens an dieser Stelle, an der es nicht um die Untersuchung einer Straftat, sondern um die Suche nach Anhaltspunkten dafür, dass überhaupt eine Straftat vorliegt, ging, hätte das Verfahren zwingend eingestellt werden müssen, weil nicht nur objektiv keine Straftat vorlag, sondern das nachweislich auch der Staatsanwaltschaft klar war. **Es fehlte erweislich schon am Anfangsverdacht.**

Der Inhalt des Gespräches ergibt sich erst später aus den Seiten 203 und 204 der Akten (Abbildung 6 und 7), nämlich dem Schlussvermerk von KK Thomas Wied.

Man hat den Zahlungsverkehr genauestens untersucht, dabei auch Privatangelegenheiten und Familienverhältnisse ausgeforscht, dies auch ausführlich dokumentiert (Blatt 199/200 der Akte) und kam zu dem Ergebnis:

„Bei der Sichtung der Verwendungszwecke wurden keine Überweisungen mit Bezug auf einzelne Bloginträge oder darin thematisierte Personen festgestellt. Vielmehr scheint sich das Spendenverhalten im Sinne einer allgemeinen Unterstützung des Blogs auszudrücken.“

Es ist durch den Inhalt der Aktenblätter 199/200/203/204 erwiesen, dass die Staatsanwaltschaft gezielt danach suchen ließ, dass mich jemand *aus dem Ausland* dafür bezahlt habe, Personen der Grünen anzugreifen.

Ich zeige unten in Kapitel 7, dass der Hauptgrund für die Suche der Lebenslauf von Annalena Baerbock war und man nach Beweisen dafür suchte, dass die Russen mich dafür bezahlt hätten, sie 2021 als Kanzlerkandidatin zu erledigen. Und als würde der Straftatbestand des § 188 – „erheblich zu erschweren“ – dadurch erfüllt, dass die Russen hier die Grünen bekämpfen wollten.

Staatsanwaltschaft und LKA Berlin waren fest überzeugt, dass man nicht aus eigenem Antrieb und eigener Erkenntnis selbst etwa zu der Auffassung gelangen könnte, dass etwa Ricarda Lang dick sei, sondern man Knecht und Befehls- und Geldempfänger finsterner Mächte im Hintergrund sein müsse.

Dazu wird mir auch angelastet, dass andere Leute Ricarda Lang für dick hielten (Blatt




Vfg.

1. ✓ Abl. v. Bl. 180-188 d. Beschwerdebandes z. A.
2. **Vermerk:**
Telefonat mit dem polizeilichen Ermittlungsführer KHK Wied (Bl. 110 d. A.).
Unter Bezugnahme auf Bl. 118 d. A. sollen noch ergänzende Ermittlungen
erfolgen. Dies scheint notwendig, auch im Hinblick auf das Tatbestandsmerkmal
des § 188 Abs. 1 StGB "und ist die Tat geeignet, sein öffentliches Wirken
erheblich zu erschweren".
3. HA-Frist: 2 Monate (ohne BA'en, ohne 237 Js 1558/22)
4. **Urschriftlich**
mit Akte

Polizei Berlin, LKA 535
Tempelhofer Damm 12
12101 Berlin

zurückgesandt, unter Hinweis auf vorstehenden Vermerk mit der Bitte um
Durchführung der erforderlichen Ermittlungen.


Liebzig
Staatsanwalt (Telefon (030) 9014 2521)

zu Ziffer: gefertigt am: abgesandt am:

Abbildung 5: Zweite Anordnung Kontostaffel (Blatt 171 der Akte)

203

Schlussvermerk

02.05.2023
17:37 Uhr



Gemäß staatsanwaltschaftlicher Verfügung vom 17.02.2023 (Bl. 171 d. A.) wurden die bereits zu früherem Zeitpunkt avisierten Ermittlungshandlungen (Bl. 118 d. A.) vollzogen.

So wurde am 28.03.2023 eine Kontostaffel für das Unterstützerkonto des Beschuldigten Danisch von der Deutschen Bank angefordert (Bl. 181 - 183 d. A.). Die Auskunft der Deutschen Bank erfolgte am 21.04.2023 (Bl. 194 - 198 d. A.). Die Kontostaffel für das Unterstützungskonto wurde auf einem Datenträger zur Akte genommen (Bl. 198 d. A.) und ausgewertet (Bl. 199f d. A.). Im Zeitraum vom 04.01.2021 bis 28.03.2023 gingen demnach [REDACTED] Zahlungen in Höhe von insgesamt [REDACTED] Euro auf dem Konto ein. Hierbei handelte es sich fast ausschließlich um Spenden im Zusammenhang mit dem Blog des Beschuldigten.

Des Weiteren wurde nach telefonischer Rücksprache (Bl. 184 d. A.) über RAin Hannen ein Fragebogen an die Geschädigte Lang übersandt (Bl. 185 - 186R d. A.), um die Thematik des Strafantrags und etwaiger Auswirkungen des Blogeintrags zu erhellten.

Zusätzlich wurden OSINT-Ermittlungen getätigt, um das Ausmaß der öffentlichen Thematisierung des verfahrensgegenständlichen Blogeintrags festzustellen (Bl. 188 - 193 d. A.). Hierbei zeigte sich, dass der Blogeintrag vor allem über den Twitter-Account des Beschuldigten mit seinen über 10.000 Followern und anschließende 59 Retweets von teils reichweitestarken Twitter-Accounts verbreitet wurde. Die größtenteils zustimmenden Reaktionen auf Twitter wurden per Screenshot gesichert und zur Akte genommen (Bl. 190 - 193 d. A.). Eine Thematisierung auf anderen Webseiten fand vereinzelt statt.

Die Akte wird hiermit der Staatsanwaltschaft Berlin zur weiteren Veranlassung zurückgesandt.

Abbildung 6: Auszug aus den Ermittlungen, Schwärzung von mir (Blatt 203 der Akte)

W. A. W.
(Name, Amtsbezeichnung)



Verm
Es wird um Prüfung
einer evtl. Steuerhaftigkeit
ersucht. Abgabe an den Zoll.

Sprayler 3/5

Abbildung 7: Auszug aus den Ermittlungen (Blatt 204 der Akte)


192 und 193 der Akte, Abbildungen 8 und 9). So ermittelte man, dass jemand vermutete, dass Ricarda Lang ihre Fülle zu ihrem Vorteil nutze, während ein anderer herausfand, dass Google mit dem Link auf ihren Wikipedia-Artikel antwortete, wenn man nach „die fette von den grünen“ fragte. Es wurde mir angelastet, als hätte – gemäß linker „Sprechakttheorie“ und „Diskurstheorie“ – erst ich die Leute auf den Gedanken gebracht, dass Ricarda Lang dick sein könnte. Als könnte man nur durch mich zu der Auffassung kommen.

Das ist nicht nur Unsinn und nur die vordergründige Legende. Die Hintergründe dafür und die finsternen Mächte erläutere ich in Abschnitt 7.

Es belegt vor allem, dass sich die Staatsanwälte für den Strafvorwurf gar nicht interessierten, denn hätten sie meinen Blogartikel jemals zur Kenntnis genommen, hätten sie gemerkt, dass es ja darum ging, dass Ricarda Lang **schon vor meinem Blogartikel** als dick angegriffen wurde und das deshalb nicht Folge meines Blogartikels gewesen sein kann.


Sie haben nie geprüft, nie gelesen, worum es in der Sache und dem angezeigten Text überhaupt ging. Es ging ihnen allein um den Zugriff auf das Konto. Sonst wurde nichts ermittelt, die angezeigte „Straftat“ nicht einmal zur Kenntnis genommen.

Man hat mich für einen russischen Agenten gehalten und erwartet, auf meinem Konto eine Zahlung des russischen Geheimdienstes mit einem Verwendungszweck in der Art von „Agent XXX, erledigen Sie Annalena Baerbock, Honorar anbei“ erwartet. Der Strafvorwurf hat dabei nicht interessiert.


 **Karina Vogel** @karina_vogel_de · 15. Dez. 2021
Kassel Danke auch für das und den letzten Satz.
#HeuchelnwiePoschardt

Ist es vielleicht eher so, dass Poschardt – man erinnere sich daran, dass und wie man bei Springer ja gerade Bild-Chefredakteur Julian Reichelt geschasst hätte, weil der sich nicht in die political correctness einfügte – auftrags- oder wunschgemäß den Regierungsparteien in den Arsch kriecht und froh ist, einen in für ihn passender Größe gefunden zu haben?


🗨️ 1 🔄 📌 12 📄 📤

 **Henry Jette MacDougal** @MacDougal... · 15. Dez. 2021
Ich habe „1984“ vor langer Zeit gelesen, und höre es gerade als Hörbuch. Ich werde den Eindruck nicht los, dass das gerade umgesetzt wird. Die Parallelen sind unübersehbar. Und es beginnt erst. Wie wäre es mal mit einem „Rant“ zum Geschwätz des Herrn Buschmann?


🗨️ 🔄 3 📌 10 📄 📤

 **Sextus Empirikus redivivus** @SEmpirikus · 15. Dez. 2021
Danisch at his best.

🗨️ 🔄 📌 9 📄 📤

 **Bernie Dreasure** @BDreasure · 15. Dez. 2021
"verfassungsrechtlich, ...für zulässig und gerechtfertigt" – Moralsch NÖ. das ist weil frauen und männer in meiner erziehung nicht gleich zu behandeln waren: ich mache frauen auch die tür auf, ob sie wollen oder nicht. alles andere kann ich nicht ableugnen :)

🗨️ 🔄 📌 📄 📤

 **EinFragender** @EinFragender · 15. Dez. 2021
Ich behaupte sogar das Frau Lang ihre Fettleibigkeit zu Ihrem Vorteil nutzt. Sie spielt sehr gerne Opfer und will damit Aufmerksamkeit bekommen. Andererseits hat sie kein Problem andere Menschen aufgrund ihrer Hautfarbe zu diskriminieren:

 **Ricarda Lang** @Ricarda_Lang

Antwort an @ErikMarquardt

@ErikMarquardt Alte weiße Männer reden über Wirtschaft. Amazing.

19:55 · 12 Juni 15 · Twitter for Android

1 Retweet 6 Zitierte Tweets

1 „Gefällt mir“-Angabe

🗨️ 🔄 6 📌 38 📄 📤

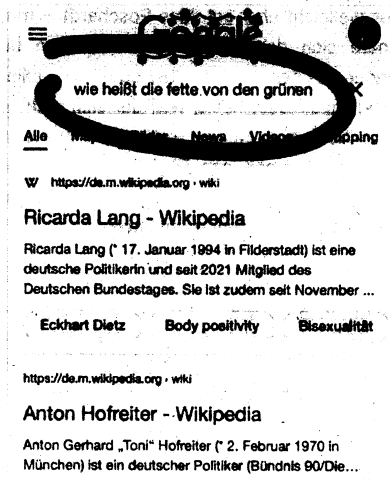
Abbildung 8: Auszug aus den Ermittlungen (Blatt 192 der Akte)

132 R

220201-1131-535000
LKA 535, KK Wied

26.04.2023
953537

Anna ●●●● @Anna48590997 · 15. Dez. 2021
Dann soll @ulfposh mal bei Google anfangen. Ich kann nicht mehr !!
●●●●●●

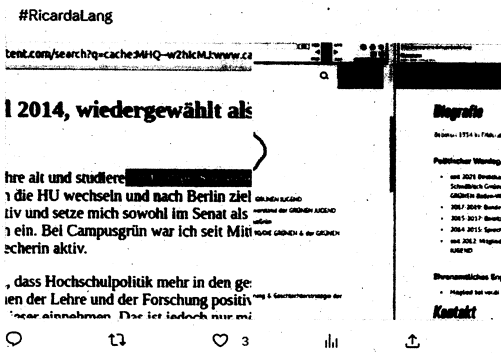


2 14 44

Weitere Antworten

Aarefrank ●●● @Aarefrank · 15. Dez. 2021
FYI

Aarefrank ●●● @Aarefrank · 30. Sep. 2021
Antwort an @Ricarda_Lang @uedio und 2 weitere Personen
Wann haben Sie eigentlich ihr Studium geschmissen?
Und warum wurden da komplette Jahre aus dem Lebenslauf getilgt?
Frage für #Ehrlichkeit.



3

Abbildung 9: Auszug aus den Ermittlungen (Blatt 193 der Akte)

2.3 Auskunftsersuchen an die Deutsche Bank

KK Thomas Wied vom LKA Berlin stellte die Anfrage an die Deutsche Bank (Blatt 181, 182 der Akte, Abbildungen 10 und 11).

Darin wird bereits auf eine Kündigung des Kontos verwiesen, als ob das LKA Berlin sich schon fest darauf verlassen könnte, dass auf die Kontenabfrage die Kündigung folgt.

2.3.1 Geheimdienstlich, nicht strafrechtlich

Die darin gebrauchte Formulierung „**einen Überblick über den Geldverkehr der folgenden Person zu gewinnen**“ liegt, ebenso wie der gesamte Duktus der Anfrage, völlig außerhalb der Strafprozessordnung, entspricht aber wörtlich der Formulierung in der Pressemitteilung der Bundesinnenministerin Faeser zu Zielen und Aufgaben des Verfassungsschutzes (vgl. Abschnitt 4.5.5 und 7.2).

Es handelt sich hier eindeutig um eine als Strafermittlung getarnte Operation des Verfassungsschutzes. Diese Anfrage ist nach ihrem gesamten Erscheinungsbild nicht von einem Strafermittler, sondern von einem Geheimdienstler formuliert worden.

Es entsteht der Eindruck, dass die gesamte Abteilung 5 „Staatsschutz“ des Landeskriminalamts eine Tarnorganisation des Verfassungsschutzes ist und in Wirklichkeit der Parteienschutz von SPD und Grünen ist.

2.3.2 Beauskunftung durch die Deutsche Bank

Und die Deutsche Bank beantwortete die Auskunft mit schriftlicher Mitteilung und einer CDROM mit den angefragten Kontendaten samt Einzahler, IBAN und Verwendungszweck (Blatt 194, 195 der Akte, Abbildungen 12 und 13).

Polizei Berlin
LKA 535
Bayernring 44
12101 Berlin

Berlin, den 28.03.23

Tel.: (030) - 4664 - 953537
Fax: (030) - 4664 - 953599

18

BITTE SOFORT VORLEGEN / WEITERLEITEN

An
Deutsche Bank AG
DB Service/Auskunftersuchen
Per Fax: 0201-24648867

Seitenzahl: 2

Auskunftersuchen

Betreff: Einholung von Bankauskünften
Aktenzeichen: 237 Js 1124/22
Vorgang: 220201-1131-535000

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Berlin, Az 237 Js 1124/22 ist die Einholung von Bankauskünften, gem. einem Auftrag nach § 163 Abs. 3 StPO, staatsanwaltschaftlich angeordnet. Es ist notwendig, einen Überblick über den Geldverkehr der folgenden Person zu gewinnen:

Hadmut Werner Danisch
10179 Berlin, Dresdener Str. 96

Nach hier vorliegenden Erkenntnissen soll die o.g. Person folgendes Konto bei Ihnen geführt haben/führen:

IBAN: DE45 1007 0848 0305 1935 00

Es wird um Übersendung der Kontoumsatzlisten für den Zeitraum ab 01.01.2021 bis tagesaktuell in digitaler Form (möglichst als Excel-Tabelle) gebeten.

Seite 1 von 2

Abbildung 10: Auskunftersuchen an die Bank (Blatt 181 der Akte)

182

Die angeforderten Umsatzübersichten sollten folgende Mindestvoraussetzungen enthalten:

- Buchungs- und Valutadatum
- Vollständige Bankverbindung des Auftraggebers/Empfängers (IBAN/BIC, Name des Kreditinstitutes)
- Name des Auftraggebers/Empfängers der Zahlung
- Verwendungszweck
- Art der Transaktion
- Umsatz bzw. Betrag
- Tages- bzw. Kapitalsaldo

Bitte senden Sie Ihre Antwort an:

Polizei Berlin
LKA 535
Bayernring 44
12101 Berlin
Fax.: 030-4664-953599.

Bitte behandeln Sie dieses Schreiben und den gesamten Vorgang vertraulich. Informieren Sie insbesondere weder die genannten Personen noch sonst dritte Personen darüber, damit Sie sich nicht der Gefahr der Strafvereitelung gem. § 258 StGB aussetzen. Diese Anfrage darf nicht als Grundlage einer Kündigung der Geschäftsbeziehung verwendet werden.

Mit freundlichen Grüßen


Wied, KK

Abbildung 11: Auskunftersuchen an die Bank (Blatt 182 der Akte)

Deutsche Bank



Polizei Berlin
LKA 535
Bayernring 44
12101 Berlin

Deutsche Bank AG
Auskunftersuchen
04024 Leipzig
Fax-Hotline für Rückfragen: 0201 2464 8867
Vorgang: 3417839848

21.04.2023

Auskunftersuchen
Aktenzeichen: 220201-1131-535000
Schreiben vom: 28.03.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die beigefügten Informationen haben wir in Beantwortung Ihres Auskunftersuchens zusammengestellt.

Der Anhang Kontoaufstellung spiegelt die

- aktuell bzw. im Anfragezeitraum ermittelten Geschäftsverbindungen (Konten/Depots) mit der/den jeweiligen Filial/Kontonummern incl. Unterkonto, Eröffnungs-/Schließungsdatum sowie Währungen, Kontoarten und Kontobezeichnungen
- ggf. angefragte Limite
- ggf. angefragte Postversandart
- ggf. angefragte Bevollmächtigte bzw. Verfügungsberechtigte
- ggf. angefragte Vertretungsberechtigte
- ggf. angefragte wirtschaftl. Berechtigte

wieder.

Sollten darüber hinaus Informationen erforderlich sein, die sich aus den Unterlagen nicht ergeben oder muss aus anderen Gründen ein Zeuge gehört werden, werden wir gerne einen geeigneten Mitarbeiter für Sie ermitteln. Dafür sind konkrete Angaben erforderlich, welche Fragen durch diesen beantwortet werden sollen.

Die hier erteilte Auskunft betrifft Geschäftsbeziehungen zur Marke Deutsche Bank AG unter der Marke Deutsche Bank. Sofern wir festgestellt haben, dass Ihr Auskunftersuchen auch Geschäftsbeziehungen der Marken Postbank oder DSL-Bank umfasst, erhalten Sie von diesen Marken separat Auskunft. Sie müssen Ihr Auskunftersuchen nicht erneut an diese Marken richten.

Sofern Sie Informationen von einer unserer selbständigen Tochtergesellschaften benötigen, richten sie dahin bitte eine gesonderte Anfrage.

ORIN000001 20230421

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Alexander R. Wynaendts
Vorstand: Christian Sewing (Vorsitzender), James von Moltke, Karl von Rohr, Fabrizio Campelli, Bernd Leukert, Alexander von zur Mühlen, Christiana Riley, Rebecca Short, Stefan Simon, Olivier Vigneron
Deutsche Bank Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main, Amtsgericht Frankfurt am Main, HRB Nr. 30 000, Umsatzsteuer-Id.-Nr. DE114103379,
www.db.com/de, www.deutsche-bank.de

1/2

Abbildung 12: Auskunft der Bank (Blatt 194 der Akte)

195



Wir versichern, dass wir diese Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht haben.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Deutsche Bank

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

2/2

Abbildung 13: Auskunft der Bank (Blatt 195 der Akte)

2.4 Weitergabe an den Verfassungsschutz

Wie die – sehr beschränkte – Datenschutzauskunft des Berliner Verfassungsschutzes vom 15.9.2023 ergab, werden nicht nur Artikel meines Blogs beim Verfassungsschutz erfasst und Diffamierungen der Antifa gegen mich dort gespeichert, sondern auch das vorliegende Strafverfahren ist dem Verfassungsschutz bekannt.

Damit ist davon auszugehen, dass die Kontendaten nicht nur an den Verfassungsschutz weitergeleitet wurden, sondern die Kontenabfrage und das ganze Strafverfahren als Vorwand dafür vom Verfassungsschutz betrieben wurden, weil der Verfassungsschutz bisher nicht auf Konten zugreifen und Einzelpersonen nicht überwachen darf.

Mehr dazu in Abschnitt 4.5.

2.5 Kontenkündigung

Mit Schreiben vom 5.4.2023 (Abbildung 14) kündigte die Deutsche Bank nur wenige Arbeitstage nach Eingang der Abfrage das Konto ohne Angabe von Gründen.

Auch auf Nachfragen und bis heute verweigert die Deutsche Bank jede Auskunft und beruft sich auf die (rechtlich unrichtige, vgl. 4.3.5) Ansicht, dass sie nach ihren AGB jederzeit ohne Angaben von Gründen kündigen könnte. Lediglich in einem Schreiben wird angedeutet, dass man sich auf das Geldwäschegesetz stützt und ich mich an die Staatsanwaltschaft Berlin unter diesem Aktenzeichen wenden müsse, wird überhaupt erst ein Zusammenhang hergestellt.

Aus dem Zeitverlauf und diesem Verweis auf die Staatsanwaltschaft, obwohl zum Zeitpunkt der Kündigung die Auskunft noch nicht erteilt wurde, entsteht der Eindruck, dass hier in der Akte nicht dokumentierte Telefonate stattfanden und/oder der deutliche Hinweis auf die Kündigung im Auskunftersuchen (Blatt 181, 182 der Akte, Abbildungen 10 und 11) als Aufforderung verstanden und befolgt wurde.

2.6 Datenweitergabe an den Zoll

In der Auswertung des Kontos (Seite 199/200 der Akte) heißt es dazu:

Während der Großteil der Zahlungen von deutschen Konten erfolgte, gingen auch 41 Zahlungen von österreichischen, 51 von schweizerischen und insgesamt 17 von belgischen, britischen, irischen, luxemburgischen, niederländischen, tschechischen oder zypriotischen Kontoverbindungen ein.

Ich habe Leser auf der ganzen Welt, auf allen Kontinenten, einschließlich des Südpols. Deshalb erhalte ich auch Spenden aus der ganzen Welt.

Deutsche Bank



Herrn
Hadmut Werner Danisch
Dresdener Str. 96
10179 Berlin

Deutsche Bank AG
CRW Consumer Finance
Lindenallee 29
45127 Essen
Beratung Mo/Di/Do 8-18; Mi/Fr 8-16
Team Individual
Telefon: 0201 2464 9968
Telefax: 0201 2464 9804
Mail: c-r.individual@db.com
AZ:K191/848 3051935/848 3051935

05.04.2023

Konto Nr.: (848) 3051935 00 Persönliches Konto
IBAN: DE45 1007 0848 0305 1935 00, BIC: DEUTDEDB110

Kündigung

Sehr geehrter Herr Danisch,

aufgrund Nr. 19 Abs. 1 unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) haben wir das Recht, die gesamte Geschäftsverbindung zu Ihnen jederzeit zu kündigen. Hiervon machen wir Gebrauch und kündigen Ihr Konto mit Wirkung zum 14.06.2023.

Bitte richten Sie sich mit Ihren Dispositionen darauf ein, dass wir ab diesem Zeitpunkt keine Bankgeschäfte mehr für Sie besorgen werden, insbesondere werden wir die uns gegebenenfalls erteilten Daueraufträge nicht mehr ausführen und gegebenenfalls eingehende Lastschriften nicht mehr einlösen.

Bitte teilen Sie uns bis zum vorgenannten Termin mit, wohin wir das nach Kontoabrechnung gegebenenfalls vorhandene Restguthaben überweisen sollen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter obiger Telefonnummer gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dies ist ein maschinell erstelltes Schreiben und ohne Unterschrift gültig.

K191

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Alexander R. Wynaendts
Vorstand: Christian Sewing (Vorsitzender), James von Moltke, Karl von Rohr, Fabrizio Campelli, Bernd Leukert, Alexander von zur Mühlen, Christiana Riley, Rebecca Short, Stefan Simon, Olivier Vigneron
Deutsche Bank Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main; Amtsgericht Frankfurt am Main, HRB Nr. 30 000; Umsatzsteuer-Id.-Nr. DE114103379;
www.db.com/de, www.deutsche-bank.de

Abbildung 14: Kündigungsschreiben der Deutschen Bank

Gleichzeitig hat eine Person namens „Spengler“ ohne jede Rechtsgrundlage und ohne jeglichen strafrechtlichen Verdacht die Abgabe an den Zoll verfügt: *„Es wird um Prüfung einer evtl. Steuerstraftat ersucht“* auf Blatt 204 der Akte (Abbildung 7).

2.7 Weitergabe an „Hate Aid“/Kanzlei Preu Bohlig & Partner

Im Zusammenhang mit dem Strafvorwurf kam es zu einer Abmahnung durch die Kanzlei Preu Bohlig & Partner, und in der Folge zu einem Zivilverfahren.

Auf eine Datenschutzanfrage an die Organisation Hate Aid teilte deren Datenschutzbeauftragte zunächst und erst auf Nachhaken mit Antwort vom 19.7.2024 mit, dass man eine Reihe von personenbezogenen Daten über mich gespeichert habe, die aus meinem Blog ersichtlich wären, wie Name, Anschrift, Lebenslauf, Youtube-Kanal, **Kontonummer des Spendenkontos**, Impressum, und erklärt dazu

Diese Angaben haben wir Großteils nicht erhoben, Sie sind durch die Website, Blog oder Screenshots ersichtlich geworden.

Außerdem

Ferner haben wir ein Urteil sowie Ihre Schriftsätze, Schriftsätze Ihres Anwalts und der Gegenseite vorliegen. Diese sind Ihnen im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens, das noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist, auch zugegangen. Im Zusammenhang mit diesem Verfahren, haben wir auch die im Verfahren als Beweismittel aufgeführten Screenshots vorliegen.

Da im Zivilverfahren Anwaltpflicht herrscht und ich dort keine Schriftsätze eingereicht habe und einreichen konnte, **muss sich die Auskunft, dass sie auch meine Schriftsätze gespeichert hätten, auf die Strafverfahrensakte beziehen.**

Auf

- meinen Hinweis, dass das nicht stimmen könne, weil meine Schriftsätze und die meines Anwaltes nicht öffentlich zugänglich sind,
- meine Anfrage, woher sie diese Daten haben (Art. 15 Absatz 1 g DSGVO)
- meinen Hinweis, dass die Verarbeitung von Daten über politische Meinungen in der Regel untersagt und nur in wenigen Ausnahmen erlaubt ist (Art. 9 DSGVO)
- die Verarbeitung von personenbezogenen Daten über strafrechtliche Verurteilung und Straftaten nur unter sehr engen Voraussetzungen zulässig ist (Art. 10 DSGVO)

ließ man den „Rolladen runter“ und verweigerte mit Mitteilung vom 9.8.2024 rechtswidrig jede Auskunft

Bedauerlich weise können wir auf Ihre Anfrage hin keine weiteren Auskünfte geben und berufen uns auf Art.15 Absatz 4 DSGVO. Dieser Absatz schützt die Interessen unserer Klientin. Bei einer Auskunft sähen wir die Rechte unserer Klientin verletzt.

Was offensichtlicher Unsinn und offener Rechtsbruch ist.

Nach Stand des Wissens können in den Besitz der Schriftsätze aus beiden Verfahren nur die Kanzlei Preu Bohlig & Partner und deren – angebliche – Mandantin Ricarda Lang gekommen sein.

Da sich im Zivilverfahren aber zeigte, dass die von der Kanzlei zu diesem Zeitpunkt vorgelegte Vollmacht nicht rechtswirksam war und die Kanzlei zu diesem Zeitpunkt nicht im Besitz einer wirksamen Vollmacht von Ricarda Lang war, ist anzunehmen, dass die Kanzlei direkt für Hate Aid tätig war und Ricarda Lang nur Scheinmandantin war.

Hate Aid ist ein Tochterunternehmen von Campact, und Campact eine auch aus den USA finanzierte linke „NGO“.

Dabei fällt auf, dass dieselbe Kanzlei auch im Strafverfahren auf seltsame Weise auftauchte:

- Auf Blatt 118 der Akte (Abb. 4) wird zum ersten Mal die Einholung der Kontostafel verfügt.

Gleich auf dem nächsten Blatt 119 wird die Kanzlei Preu Bohlig & Partner vorstellig und ersucht um Auskunft.

- Auf Blatt 203/204 (Abb. 6/7) wird die Kontenauswertung am 3.5.2023 abschlussbewertet.

Und wieder wird gleich auf dem nächsten Blatt, 205, die Kanzlei Preu Bohlig & Partner vorstellig und ersucht am 4.5.2023 – *so ein Zufall* – um Akteneinsicht.

- Auf Blatt 208 gibt Staatsanwalt Liebig an, am 5.4.2023 mit der Kanzlei telefoniert zu haben, die Akteneinsicht haben wolle. Er gibt an, zu diesem Zeitpunkt nicht im Besitz der Akte zu sein, weil sie zu „Nachermittlungen“ beim LKA sei, und er nach Rückkehr der Akte unaufgefordert darauf zurückkomme.

Auch sonst bestand eine innigliche Kommunikation zwischen der Staatsanwaltschaft und der Kanzlei Preu Bohlig & Partner .

Blatt 123: Telefonat zwischen KK Wied und Kanzlei.

Blatt 130/131: Akteneinsichtsgesuch 31.10.2022

Blatt 135: Erneutes Akteneinsichtsgesuch 4.11.2022: *„Überlassung der Ermittlungsakten für drei Werktage an unsere Düsseldorfer Büroadresse.*

Blatt 139: Ein anderer Staatsanwalt (Dr. Rosenberg) weist das Akteneinsichtsgesuch zunächst zurück, weil ein berechtigtes Interesse nicht dargelegt ist.

Blatt 184: Telefonat zwischen KK Wied und der Kanzlei, Kanzlei gibt Willenserklärung

für Ricarda Lang ab.

Blatt 185: E-Mail von KK Wied an die Kanzlei

Blatt 186: Fragebogen des LKA an die Kanzlei

Blatt 188: Telefonische Rücksprache mit KK Wied und der Kanzlei

Blatt 205: Erneutes Akteneinsichtsgesuch 4.4.2023 zur Überlassung in die Kanzlei

Blatt 225: StA Liebig: „Bedenken gegen die Akteneinsicht an RAin Hannen bestehen diesseits nicht.“

Warum ist StA Liebig so erpicht darauf, der Kanzlei Preu Bohlig & Partner Auskunft zu erteilen?

Warum war die Kanzlei immer so genau darüber informiert, wann sie vorstellig werden musste?

Und das alles ohne wirksame bzw. mit offensichtlich unwirksamer Vollmacht?

Wie sich aus dem Zivilverfahren ergab, war die Kanzlei Preu Bohlig & Partner in diesem Zeitraum nicht im Besitz einer wirksamen Vollmacht.

Zwar ergibt sich aus der Akte kein positiver Beleg, dass die Akte tatsächlich an die Kanzlei übersandt wurde, aber Blatt 225 belegt, dass StA Liebig mit der Akteneinsicht einverstanden war, und Hate Aid hat eingeräumt, im Besitz „meiner“ Schriftsätze zu sein, und Schriftsätze habe ich nur im Strafverfahren eingereicht.

Es ist davon auszugehen, dass die gesamten Kontodaten an Hate Aid, Ricarda Lang, die „Gegnerbeobachtung“, also den parteieigenen Geheimdienst der Grünen, und damit letztlich auch Verfassungsschutz und CIA.

2.8 Täuschung des Gerichts beim Antrag auf Strafbefehl

Das Verfahren fand seinen Abschluss mit dem (erfolglosen) Antrag auf Erlass eines Strafbefehls beim Amtsgericht Berlin Tiergarten und der Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit, weil keine Straftat erkennbar war.

Dabei hat Staatsanwalt Liebig das Gericht sogar in doppelter Hinsicht getäuscht:

1. Er hat den Strafvorwurf ausgetauscht: Er erhebt einen anderen Strafvorwurf, andere Stellen des Blogartikels, als bis dahin Gegenstand des Verfahrens waren.

Genauer gesagt: Die Ermittlungen haben sich nur um das Konto und die Behauptung, Ricarda Lang sei in ihrem Wirken beeinträchtigt, aber nie um die strittigen Äußerungen gedreht.

Erst durch meinen Rechtsvortrag wurde klar, dass das ein aus dem Kontext ge-

rissener Satz war, und ein Strafvorwurf aussichtslos war, weil ausreichend Verfassungsrechtsprechung vorliegt, dass ein Satz nicht aus dem Kontext gerissen werden darf.

Also suchte sich Staatsanwalt Liebig für den Antrag andere Satzketten aus dem Blogartikel wie

„Sinnbild eines Orwellschen Schweines“

was mehrfach unzulässig war, denn auch das ist aus dem Kontext gerissen, und zu den nunmehr erhobenen Vorwürfen war ich nie angehört worden (Verstoß § 163a Abs. 1 StPO).

Deshalb hatte er mangels Bildung auch nicht bemerkt, dass die „Orwellschen Schweine“ keine Beleidigung des Aussehens sind, sondern sich auf die Fabel „Animal Farm“ von George Orwell über Kommunisten und die russische Revolution beziehen, wo der verjagte Bauer den Zaren, und die Schweine die kommunistische Partei darstellen, Old Major = Marx und Lenin, Napoleon = Stalin, Snowball = Trotzki, Squealer = Molotow und Propagandapparat, Pinkeye = Stalins Wahnvorstellungen.

Der Vergleich drängt sich auf, weil die Grünen Kommunisten sind, und weil die Grünen der Bevölkerung per Wahlprogramm schmale, vegane Nahrung aufdrängen, während Ricarda Lang sich Eis, Torten, Burger reinhaut. Es gibt in Animal Farm eine Szene, in der die hungernden und arbeitenden Tiere der Farm beobachten müssen, wie die Schweine (=Kommunisten) im Haus in Menschenkleidung am üppig gefüllten Esstisch sitzen. Es geht um das Verhalten, nicht um den Körper oder das Aussehen.

Staatsanwalt Liebig fehlte das Allgemeinwissen, um das zu verstehen.

Und ich hätte die Bedeutung leicht darlegen können, wenn ich – wie zwingend vorgeschrieben – zum Vorwurf angehört worden wäre.

2. Staatsanwalt Liebig hat sich um das Konto, aber nicht um die „Tat“ gekümmert.

Es fiel insbesondere im Rahmen der Akteneinsicht auf, dass vom Äußerungsrecht – obwohl in der „Zentralstelle für Hasskriminalität“ – praktisch gar keine Ahnung hatte, nur das wusste und zitieren konnte, was man bei einem schnellen Blick in den Kurzkommentar (Tröndle/Fischer) findet, aber nicht wusste, dass es dazu einen riesigen Fundus von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 5 GG gibt.

Um dann gegenüber dem Gericht vorzugaukeln, dass er sich damit befasst habe, hat er einfach meine Schriftsätze plagiiert, in denen ich nachgewiesen hatte, dass die Äußerungen nicht strafbar sind, und behauptet, dass es danach strafbar wäre, in der Hoffnung und Annahme, dass das Gericht dies nicht lese und den Entwurf für einen Strafbefehl blind durchreiche.

3 Tarnung und Täuschung zur Umgehung des Richtervorbehalts

3.1 Tarnung über § 163 Abs. 3 StPO

Das Auskunftersuchen wurde auf die Rechtsgrundlage des § 163 Abs. 3 StPO gestellt (Abbildung 10). § 163 Abs. 3 StPO lautet:

Zeugen sind verpflichtet, auf Ladung vor Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft zu erscheinen und zur Sache auszusagen, wenn der Ladung ein Auftrag der Staatsanwaltschaft zugrunde liegt. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Sechsten Abschnitts des Ersten Buches entsprechend. Die eidliche Vernehmung bleibt dem Gericht vorbehalten.

Man kann eine Kontenabfrage nicht über eine Zeugenvernehmung durchführen. Eine Kontenabfrage ist weder rechtlich noch tatsächlich eine Zeugenvernehmung, und eine Kontenauskunft ist keine Zeugenaussage.

Ich werden nachfolgend und im Kapitel 4 darlegen, dass die Abfrage hier absichtlich als Zeugenvernehmung getarnt wurde, weil

1. Kontenabfragen grundsätzlich nur im Wege der Beschlagnahme **mit richterlicher Anordnung** (bei Gefahr im Verzuge nachgeholt) möglich sind,
2. die Kontenabfrage wie diese hier **im vorliegenden Fall rechtswidrig ist**, weil sie mit dem Tatvorwurf nichts zu tun hat und das Berufsgeheimnis verletzt,
3. Kontenabfragen wie diese **grundsätzlich und immer rechtswidrig sind**, weil Abfragen über einen solchen Zeitraum und Abfragen ohne Suchkriterien von den Gerichten als verfassungswidrig und menschenrechtswidrig eingestuft werden,
4. man Zeugen nur konkret benannt befragen kann und es weder anonyme Zeugenvernehmungen, noch Zeugenvernehmungen juristischer Personen gibt.

Staatsanwaltschaft und Landeskriminalamt muss bewusst gewesen sein, dass sie rechtswidrig handeln und die richterliche Anordnung bewusst umgehen, denn sie haben die Sache obendrein auch rechtswidrig geheim gehalten (Kapitel 5).

Eine richterliche Anordnung hätten sie wegen offensichtlicher Rechtswidrigkeit nicht bekommen. Die Richterin hatte in der Hauptsache gegenüber dem Strafverteidiger auf dessen Nachfrage nach der Rechtsgrundlage der Kontenabfrage und -kündigung bereits geäußert, dass sie davon nichts wisse und auch nicht erkennen könne, was die Kontenabfrage mit dem Strafvorwurf zu tun haben solle.

3.2 Abweichung vom korrekten Verfahren

Strafverfolgungsbehörden haben gegenüber **Privatbanken** nur zwei Auskunftwege zur Verfügung:

- Zeugenvernehmung nach § 161a StPO,
- Durchsuchung und Beschlagnahme §§ 94 ff. StPO

Sonst nichts.

Hierzu ausführlich die Aufsätze

- „Die Privatsphäre im Zeitalter von Big Data“ von Leitendem Oberstaatsanwalt PD Dr. Ralf Peter Anders, ZIS 2/2020, S. 70.
- „Strafprozessuale Ermittlungen bei Kreditinstituten – ein Überblick“ von Tilman Reichling, JR 1/2011, 12.

Darin wird beschrieben, dass der Weg für Ermittlungsbehörden, an Inhaltsdaten bei Banken zu kommen, allein über § 94 StPO läuft, im Allgemeinen nach Absatz 2 verlaufen muss und dafür nach § 98 Abs. 1 StPO **ein richterlicher Beschluss erforderlich ist**.

Es besteht gegenüber Privatbanken kein Auskunftsrecht nach § 161 Abs. 1 Satz 1 StPO! Inhaltsdaten sind auch nicht über Zeugenvernehmungen zu erhalten, wie dies im vorliegenden Fall betrieben wurde.

Die Zeugenvernehmung scheidet hier aus, weil es für die elektronische Verarbeitung von Überweisungen keine Zeugen gibt, und die Übermittlung von über 1000 Überweisungsdaten keine Zeugenaussage ist (s.u. Abschnitt 3.7). Bankmitarbeiter können als Zeugen vernommen werden, aber nur zu Vorgängen, die sie persönlich wahrgenommen haben, etwa persönliche Einzahlungen von Bargeld, Beratungsgespräche u.ä.

Es bleibt also nur die Herausgabe und Beschlagnahme nach §§ 94 und 95 StPO.

Hierzu LG Limburg a. d. Lahn, Beschluss vom 18. Februar 2019 – 1 Qs 5/19, wonach die Herausgabe nach § 95 Abs. 1 StPO zu verlangen, und nicht eine Zeugen betreffende Vernehmung nach § 161 a Abs. 1 StPO vorzunehmen ist.

Darauf kann die Bank dann freiwillig im Sinne des § 94 StPO beauskunften, wenn sie befugt ist, über die Daten zu verfügen. Das ist sie nach Literatur in drei Fällen:

- Die Daten betreffen nur die Bank selbst und keine Dritten.
- Der Betroffene hat zugestimmt, weil er geständig ist.
- Der Betroffene hat zugestimmt, weil die Daten seiner Entlastung dienen.

Wenn aber die Daten ohne Zustimmung des Betroffenen dem Bankgeheimnis unterliegen – in Deutschland gibt es kein gesetzliches Bankgeheimnis, lediglich ein vertragliches zwischen Bank und Kunde – ist die Bank juristisch gehindert, die Daten freiwillig herauszugeben.

Im vorliegenden Fall ist das Bankgeheimnis in den AGB der Deutschen Bank geregelt (Abbildung 15).

2. Bankgeheimnis und Bankauskunft

(1) Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

Abbildung 15: Auszug AGB der Deutsche Bank: Bankgeheimnis

Die Bank muss die Herausgabe deshalb in jedem Einzelfall oder als allgemeine Erklärung für den Fall verweigern, dass weder gerichtliche Entscheidung, noch Gefahr im Verzuge vorliegen.

Die Bank kann und darf zu diesem Zeitpunkt Durchsuchung und Beschlagnahme nicht durch Herausgabe abwenden. Es wird (a.a.O.) sogar die Auffassung vertreten, dass eine solche allgemeine Erklärung wie über die AGB ausreichend ist, um die Anfrage zu überspringen und direkt eine richterliche Anordnung erforderlich zu machen.

Dann ist eine gerichtliche Entscheidung erforderlich, die eine Androhung von Zwangsmitteln (§ 95 Abs. 2 StPO) gegen eine konkrete, natürliche Person enthält (i.d.R. Bankvorstand).

Erst dann, wenn die Durchsuchung und Beschlagnahme und die angedrohten Zwangsmittel durch Vorlage des Gerichtsbeschlusses **konkret und unmittelbar drohen und darin auch konkret benannt ist, welchen natürlichen Personen sie drohen**, kann und darf die Bank dies durch eine – dann nicht freiwillige, sondern erzwungene – Herausgabe der Daten abwenden.

Solange nur Staatsanwaltschaft und Polizei anfragen und keine Gefahr im Verzuge vorliegt, drohen weder Durchsuchung noch Zwangsmittel und es besteht rechtlich weder Grund noch Notwendigkeit zur Abwendung.

Es gibt deshalb keine Herausgabe von Kontendaten ohne entweder die Zustimmung des Betroffenen oder die Vorlage einer richterlichen Entscheidung mit Androhung von Zwangsmitteln. Bei Gefahr im Verzuge ist die Entscheidung nachzuho-

len (§ 98 Abs. 1, 2).

Hierzu LG Hof, Beschluß vom 23. 10. 1967 - Qs 232/67 = NJW 1968, 65

Die Anordnung einer Auskunft durch eine Bank, die mit dem Beschuldigten in Geschäftsverbindung stand, ist unzulässig, da eine solche Auskunftspflicht nicht besteht.

[...]

Gemäß § 161 StPO kann die StA von allen „öffentlichen Behörden Auskunft verlangen“. Die Kreditinstitute, mit denen der Beschuldigte in Geschäftsverbindung stand, sind jedoch keine „öffentlichen Behörden“ im Sinne des Gesetzes (vgl. Löwe-Rosenberg, 21. Aufl., Anm. 3 zu § 96 StPO und Anm. 1 f zu § 256 StPO; KMR, 6. Aufl., Anm. 2 zu § 256 StPO; Art. 5 Abs. 1 Satz 2 BaySpkG; § 1 Hypothekendarstellungsgesetz); eine Auskunftspflicht (vgl. Ebdiesik, NJW 60, 616) besteht daher für sie nach § 161 StPO nicht. Über das Finanzgebahren des Beschuldigten kann daher im Rahmen des Ermittlungsverfahrens (§ 160 Abs. 1 StPO) nur durch Vernehmung der Bankangestellten (die auch durch eine schriftliche Auskunft ersetzt werden kann: vgl. Nr. 57 RiStV) und (oder) das Verlangen auf Herausgabe der einschlägigen Geschäftsunterlagen (bzw. durch deren Beschlagnahme) Klarheit geschaffen werden.

Hierzu auch Beck Online-Kommentar zu § 95 StPO:

Eine wirksame Herausgabeaufforderung nach § 95 StPO setzt bei juristischen Personen voraus, **dass sie an die juristische Person gerichtet werden, aber dabei der gesetzliche Vertreter zu nennen ist, weil sich Zwangsmaßnahmen gegen diesen richten müssen.**

Die Deutsche Bank hätte diese Anfrage nicht beantworten dürfen.

Und die StA und das LKA hätten sie ohne richterliche Anordnung erst gar nicht stellen dürfen.

3.3 Fehlen der Beweisbedeutung

Insbesondere setzt § 94 Abs. 1 StPO voraus, dass die Gegenstände (oder Daten), die sicherzustellen sind, **als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können.**

Eine richtliche Anordnung wäre aber offenkundig unmöglich gewesen:

- Es besteht keinerlei Beweiszusammenhang mit der vorgeworfenen Tat,
- die vorgenommene Erhebung beweistauglich (Vernehmung eines anonymen unbekanntem Zeugen),
- die Daten unterliegen einem Beschlagnahmeverbot (Berufsgeheimnis),
- die Abfrage ohne Suchkriterien als solche verfassungswidrig (unten unter 4.3.1),
- der Zeitraum menschenrechtswidrig (unten unter 4.4).

Eine richterliche Anordnung der Beschlagnahme wäre als rechtlich völlig ausgeschlossen gewesen.

Das Gericht hat auch Nachfrage auch geäußert, dass es von der Bankanfrage nichts wisse, und auch nicht verstehe, was das mit dem Tatvorwurf zu tun haben solle. Eine Anordnung wäre also schon deshalb vom Gericht abgelehnt worden.

Außerdem hat das Gericht schon den Erlass eines Strafbefehls abgelehnt, weil keine Straftat vorlag. Es hätte also auch deshalb einen solchen Beschlagnahmebeschluss abgelehnt.

Im vorliegenden Fall gab es keinen rechtlich zulässigen Weg zum Zugriff auf die Bankdaten.

Staatsanwaltschaft und LKA haben systematisch und mit krimineller Energie die richterliche Entscheidung umgangen, indem sie die Anfrage als Auskunftersuchen und Zeugenvernehmung tarnten und geheim zu halten versuchten.

3.4 Beweise und Ermittlungen nicht erforderlich

Es ist nicht erkennbar, wofür die Staatsanwaltschaft überhaupt Ermittlungen vorgenommen hat.

- Der Blogartikel war frei zugänglich,
- er war mit meinem Namen und vollständigem Impressum gekennzeichnet,
- das Blog wird nur von mir betrieben,
- ich hatte der Staatsanwaltschaft bestätigt, dass ich den Artikel geschrieben habe.

Es lag alles offen da, und es ging in diesem Fall allein um die Rechtsfrage, ob die Äußerung strafbar ist.

Es ist überhaupt nicht erkennbar, was es da zu ermitteln oder zu beweisen gab.

3.5 Unzulässige Ausforschung

Hierzu Beck Online-Kommentar:

Rn. 5: Des Weiteren **müssen die Gegenstände als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können**. Beweismittel sind alle Gegenstände, die mittelbar oder unmittelbar für die Tat oder die Umstände ihrer Begehung Beweis erbringen (OLG Düsseldorf JMBINW 1979, 226; OLG Hamm BeckRS 2020, 21050 Rn. 19) oder für den Straffolgenausspruch Beweisbedeutung haben (OLG München NJW 1978, 601; LG Freiburg wistra 1998, 36: Testament als Anhaltspunkt für die Vermögensverhältnisse; OLG Hamm BeckRS

2020, 21050 Rn. 19). Neben den offensichtlichen Beweismitteln wie der Tatbeute oder den Tatwerkzeugen fallen hierunter auch „Beweismittelträger“, von denen die eigentlichen Beweismittel nicht oder nur unter Schwierigkeiten getrennt werden können (Kleidungsstücke mit Blut- oder Spermaspuren oder Anhaftungen sonstiger Körperflüssigkeiten), aber nicht bloße technische Hilfsmittel oder Beweisermittlungsgegenständen, die beispielsweise der Sichtbarmachung von Spuren dienen (Nadeborn/Friedrich NZWiSt 2023, 48 (50)).

Rn. 6: Untersuchung iSd § 94 meint das Strafverfahren von seiner Einleitung bis zu seinem rechtskräftigen Abschluss (OLG Hamm BeckRS 2020, 21050 Rn. 22). Die Untersuchung kann mit der Sicherstellung nach § 94 beginnen, da § 152 keinen förmlichen Einleitungsakt voraussetzt und das Strafverfolgungsorgan deshalb – faktisch – durch eine Sicherstellung ein Verfahren einleiten kann (BGH BGHR StPO § 94 Beweismittel 2; OLG Celle NJW 1963, 406). Eine Sicherstellung im sog. Vorermittlungsverfahren (→ § 152 Rn. 6), um hierdurch die für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens erforderlichen tatsächlichen Anhaltspunkte iSd § 152 Abs. 2 zu erhalten, ist nicht zulässig (BGH NStZ 2001, 604 ff.; LG Potsdam wistra 2007, 193 ff.; BeckOK IT-Recht/Brodowski StPO § 94 Rn. 4). **Eine Sicherstellung zur Ausforschung ist unzulässig (LG Köln StV 1983, 56).**

[...]

Rn. 18: Die Sicherstellung steht schlussendlich auch **unter dem Vorbehalt der Verhältnismäßigkeit** (OLG Hamm BeckRS 2020, 21050 Rn. 22; BeckOK IT-Recht/Brodowski StPO § 94 Rn. 7; KK- StPO/Greven Rn. 13 mit Beispielen zur Unverhältnismäßigkeit von Sicherstellungen). Dies stellt auch Nr. 73a S. 1 RiStBV ausdrücklich klar. Die Sicherstellung muss daher in angemessenem Verhältnis zur Schwere der Tat und zur Stärke des Tatverdachts stehen und für die Ermittlungen notwendig sein (BVerfG NJW 1966, 1603 (1607); BGHSt 43, 300 (303); OLG Hamm BeckRS 2020, 21050 Rn. 22; vgl. zur Verhältnismäßigkeit in Disziplinarverfahren VG München BeckRS 2020, 33768 Rn. 34 ff.; zur Verhältnismäßigkeit der Beschlagnahme oder Sicherstellung von digitalen Fahrzeugdaten zur Rekonstruktion von Verkehrsunfällen Fothen/Böhm/Paula NZV 2020, 284 (287)).

Ähnlich wie auch bei einer Hausdurchsuchung die Umschau oder die allgemeine Suche nach belastenden Gegenständen unzulässig ist, ist es unzulässig, ohne erkennbares Ziel ein ganzes Konto zu durchforschen, um sich „einen Überblick“ zu verschaffen oder den Zoll zu fragen, ob der vielleicht etwas findet.

Wie oben schon dargelegt, haben Staatsanwaltschaft und Landeskriminalamt nicht nach Beweisen zur angeblichen Straftat gesucht, die Gegenstand des Verfahrens war, sondern diese als Vorwand missbraucht, um nach Straftaten und Straftatbeständen erst zu suchen.

Das ist unzulässig und verfassungswidrig.

3.6 Tarnung als „Auskunftsersuchen“

Die Abfrage ist als „Auskunftsersuchen“ tituliert (Blatt 181 der Akte, Abbildung 10).

Es gibt rechtlich kein „Auskunftsersuchen“ der Strafverfolgung gegenüber einer Privatbank. Es gibt nur

- Auskunftsersuchen nach §§ 173, 174 TKG und §§ 99,100 StPO gegenüber Post-

und Fernmeldeunternehmen,

- Auskunft nach § 161 Abs. 1 StPO gegenüber Behörden (nach Teilen der Literatur auch gegenüber öffentlich-rechtlichen Banken)

Gegenüber einer Privatbank stehen (s.o.) nur die Mittel der Zeugenvernehmung und Herausgabe/Beschlagnahme zur Verfügung, weil Privatbanken keine Sonderstellung haben und zu behandeln sind, wie jedes andere Unternehmen.

Es gibt keine Möglichkeit, ein „Auskunftsersuchen“ wie im TKG-Bereich zu fingieren.

3.7 Täuschung und Tarnung als Zeugenvernehmung nach § 163 Abs. 3 StPO

Staatsanwaltschaft und LKA haben die Abfrage irreführend als Auftrag zur Zeugenvernehmung ausgegeben. Dazu heißt es im „Auskunftsersuchen“ (Blatt 181 der Akte, Abbildung 10):

im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Berlin, Az 237 Js 1124/22 ist die Einholung von Bankauskünften, gem. einem Auftrag nach § 163 Abs. 3 StPO, staatsanwaltschaftlich angeordnet.

§ 163 Abs. 3 StPO lautet

Zeugen sind verpflichtet, auf Ladung vor Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft zu erscheinen und zur Sache auszusagen, wenn der Ladung ein Auftrag der Staatsanwaltschaft zugrunde liegt. [...]

Es ist aber weder eine Ladung, noch steht in dem Auskunftsersuchen etwas von Zeugen. **Es wird gegenüber dem Rechtslaien suggeriert, § 163 Abs. 3 StPO sei eine Rechtsgrundlage für Bankauskünfte.**

Weiter heißt es

Es ist notwendig, einen Überblick über den Geldverkehr der folgenden Person zu gewinnen

ohne jede Angabe, *wofür* das notwendig sein soll.

3.7.1 Keine natürliche Person als Zeuge genannt

Das Ersuchen stützt sich auf § 163 Abs. 3 StPO, ist aber keine Zeugenladung, und es ist keine natürliche Person als Zeuge oder Empfänger genannt.

Nur natürliche Personen können Zeuge sein, aber keine Unternehmen, keine juristischen Personen.

3.7.2 Es gibt keine Zeugen elektronischer Überweisungen

Zeugen können im deutschen Recht nur über zweierlei vernommen werden und aussagen:

1. eigene, bereits stattgefundene Sinneswahrnehmungen der eigenen Sinnesorgane (Sehen, Hören, Riechen, Schmecken, Fühlen)
2. innere Vorgänge wie Gedanken, Entscheidungen, Angst, Zustimmung, Ablehnung

Hierzu BGH 6 StR 172/54, BGH 2 StR 92/65, BGH 4 StR 438/69, Anwaltverein.

Elektronische, automatisiert von Computern ausgeführte Banküberweisungen sind nicht durch Sinnesorgane wahrnehmbar, werden in der Regel auch nicht mittelbar wahrgenommen, schon gar nicht über einen lückenlosen Zeitraum von über zwei Jahren.

Man kann Bankmitarbeiter als Zeugen vernehmen, aber nur zu deren unmittelbaren Wahrnehmungen, beispielsweise als Teilnehmer an Besprechungen, Anwesender bei Bargeldeinzahlungen und ähnlichem.

Eine Zeugenvernehmung ist hier nicht möglich.

3.7.3 Eine CDROM ist keine Zeugenaussage

Eine Zeuge kann nur zu dem vernommen werden, was er sprachlich und unmittelbar aussagen kann.

Eine Ansammlung von über 1000 Überweisungsdatensätze kann weder inhaltlich eine Zeugenaussage sein, weil ein Zeuge sie nicht aus dem Gedächtnis mündlich aufsagen kann, noch ist die Übergabe einer CDROM eine Zeugenaussage.

3.7.4 Zeugen nur zu bestehendem Wissen

Zeugen können nur zu dem befragt werden, was sie bereits wissen. Sie können nicht verpflichtet werden, Informationen erst zu beschaffen und zusammenzustellen oder Datenbankauszüge zu erstellen.

Sie sind keine Hilfssheriffs.

3.7.5 Fehlende Angabe des Beschuldigten

Es muss angegeben werden, wer der Beschuldigte ist, u.a. damit vernommene Personen Zeugnisverweigerungsrechte, Verhältnismäßigkeit usw. prüfen können.

3.7.6 Fehlende Angabe des Tatvorwurfs

BVerfG, Beschl. vom 4.6.2002, 2 BvR 1761/01:

Ein Durchsuchungsbeschluss, der keinerlei tatsächliche Angaben über den Inhalt des Tatvorwurfs enthält und der zudem weder die Art noch den denkbaren Inhalt der Beweismittel, denen die Durchsuchung gilt, erkennen lässt, wird diesen Anforderungen jedenfalls dann nicht gerecht, wenn solche Kennzeichnungen nach dem Ergebnis der Ermittlungen ohne Weiteres möglich und den Zwecken der Strafverfolgung nicht abträglich sind. **Die nur schlagwortartige Bezeichnung der mutmaßlichen Straftat und die Anführung des Wortlauts des § 102 StPO genügen in einem solchen Fall nicht** (vgl. BVerfGE 42, 212 <220>; vgl. Beschluss der 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 5. Mai 2000 – 2 BvR 2212/99 –, StV 2000, S. 465 f.). **Der Richter darf die Durchsuchung zudem nur anordnen, wenn er sich auf Grund eigenverantwortlicher Prüfung der Ermittlungen überzeugt hat, dass die Maßnahme verhältnismäßig ist.**

Das heißt: Nicht einmal ein Richter dürfte eine solche Beschlagnahme ohne Angabe des konkreten Tatvorwurfs anordnen.

Als Antrag auf richterliche Anordnung wäre dies unzulässig gewesen.

Wäre der Tatvorwurf angegeben, hätte jeder gemerkt, dass es unverhältnismäßig ist, alle Kontodaten von fast 3 Jahren abzurufen, weil man Ricarda Lang für dick hält.

3.7.7 Fehlende Begründung

Und wieder Tilman Reichling, „Strafprozessuale Ermittlungen bei Kreditinstituten – ein Überblick“, JR 1/2011, 12:

Zum einen handelt es sich bei einem Durchsuchungsbeschluss um eine mit der Beschwerde nach § 304 StPO anfechtbare Entscheidung, die daher – wie § 34 StPO ausdrücklich vorschreibt – zu begründen ist. Sonst könnte auch der von der Durchsuchung Betroffene die Durchsuchung nicht kontrollieren und eventuellen Ausuferungen widersprechen. Außerdem wäre auch das im Falle einer Beschwerde angerufene Gericht nicht in der Lage, festzustellen, auf welche tatsächliche Grundlage der den Durchsuchungsbeschluss erlassende Richter seine Entscheidung gestützt hat und ob er sich mit den für einen derartig schweren Grundrechtseingriff erforderlichen Voraussetzungen, vor allem seiner Verhältnismäßigkeit, ausreichend auseinandergesetzt hat.

3.8 Unverhältnismäßigkeit

BVerfG , Beschluß vom 23.03.1994, 2 BvR 396/94 zu einer Durchsuchung bei der Dresdner Bank:

Wie das BVerfG wiederholt dargelegt hat, steht die Durchsuchung wegen ihrer Grundrechtsbezogenheit ebenso wie ihre Anordnung von vornherein unter dem allgemeinen Rechtsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit. Der jeweilige Eingriff muß insbesondere ein angemessenes Verhältnis zur Stärke des bestehenden Tatverdachts wahren (BVerfGE 20, 162 (186 f.) = NJW 1966, 1603; BVerfGE 42, 212 (219 f.) = NJW 1976, 1735; BVerfGE 59, 95 (97)). Geklärt ist ferner, daß eine gerichtliche Entscheidung, wie sie die Anordnung einer Durchsuchung darstellt, gegen Art. 3 I GG verstößt, wenn sich für sie sachlich zureichende, plausible Gründe nicht finden lassen, so daß ihr Ergebnis bei verständiger Würdigung der das Grundgesetz beherrschenden Gedanken nicht mehr verständlich ist und sich somit der Schluß der Willkür aufdrängt (BVerfGE 59, 95 (97)).

Es ist unverhältnismäßig und auch ungeeignet, zur „Aufklärung“ einer angeblichen Beleidigung in einem Blog-Artikel die Kontendaten von 3 Jahren anzufordern.

3.9 Unzulässige Suche nach Tatsachen

Ich verweise weiter auf LG Frankfurt/M., Beschluß vom 25. 11. 1953 - 5/7 Qs 183/53 = NJW 1954, 688. Allerdings ist die Entscheidung wegen Änderungen der StPO nicht mehr voll aktuell.

Auch soweit in dem Erlaß der Gesichtspunkt zum Ausdruck kommt, daß Auskünfte allgemeiner Art nicht verlangt werden können, sondern nur Einzelauskünfte statthaft sind, steht er der hier angeordneten Auskunftserteilung nicht entgegen. Es ist richtig, daß sich die geforderte Auskunft auf einen bestimmten Steuerpflichtigen bzw. Verdächtigen und auf ein bestimmtes Steuerermittlungs- oder Strafverfahren beziehen muß. Für das Steuerrecht ergibt sich dies schon aus dem Wortlaut des § 175 RAbgO, wonach „über Tatsachen Auskunft zu erteilen“ ist, „die in einem Steuerermittlungsverfahren für die Feststellung von Steueransprüchen von Bedeutung sind“. Im Strafprozeß gilt nichts anderes; denn in § 161 StPO heißt es, daß zu dem in § 160 StPO bezeichneten Zwecke, nämlich zur Ermittlung „einer strafbaren Handlung“ Auskünfte usw. verlangt werden können. **Anfragen an Kreditinstitute, die einen Steuerpflichtigen erst ermitteln, bisher unbekannte Steuerfälle, d.h. Tatsachen aufdecken sollen, die erst zu einem Steuerermittlungs- oder Strafverfahren Anlaß geben könnten, sind demnach unstatthaft (vgl. Scheer, aaO S. 90; Becker, 7. Aufl. 1930 Anm. 2 zu § 177 a.F.; RFH 8, 277; 9, 142, 145).**

Demnach war es schon 1953 unzulässig, so, wie es hier geschehen ist, ohne einen Anfangsverdacht einfach Daten abzufragen, um darin nach Anhaltspunkten für eine Straftat zu suchen, wie das hier durch völlig verdachtslose Weitergabe an den Zoll passiert ist.

3.10 Täuschung der Bank: Verfolgung von Schwerverbrechen

Die ganze Formulierung der Anfrage erweckt den Eindruck, das Landeskriminalamt ermittle in einem Fall von Schwermriminalität.

Ich habe im Jahr 2009 als Leiter der Vorratsdatenspeicherung eines großen Internet-providers knapp 2000 Auskunftersuchen eingangsgeprüft.

Formulierungen wie die, die das LKA hier verwendet hat, finden sich normalerweise in Ermittlungen wegen bandenmäßigen Drogen-, Menschen-, Waffenhandels, Falschgeldschmuggel und so weiter.

Es wurde hier durch Weglassen das ermittelten Sachverhaltes der Eindruck erweckt und die Bank dahingehend getäuscht, als handele es sich um unbedingt geheimzuhaltende Ermittlungen im Bereich der organisierten Schwermriminalität.

Ricarda Lang für dick und schwer zu halten, fällt aber nicht unter „Schwermriminalität“.

3.11 Wertung: Hohe kriminelle Energie zur Umgehung des Richtervorbehalts

Die Staatsanwälte Rebentisch und Liebig und KK Wied haben hier hoher krimineller Energie den Richtervorbehalt ausgehebelt, indem sie eine Ermittlung, für die sie eine richterliche Anordnung gebraucht, aber materiell und formal niemals bekommen hätten, als Zeugenvernehmung ausgegeben und die Bank getäuscht haben.

4 Rechtswidrigkeit der Kontenabfrage

4.1 Verletzung der Strafprozessordnung

4.1.1 Tarnung unzulässiger Beschlagnahme als Zeugenvernehmung

Wie in Kapitel 3 ausgeführt, ist die Abfrage von Kontendaten bei einer Bank keine Zeugenvernehmung, sondern die Forderung nach der Herausgabe von Gegenständen nach §§ 94 ff. StPO, die die Bank aus Vertrags- und Datenschutzrecht ohne Zustimmung des Betroffenen nicht freiwillig erfüllen darf.

Die richterliche Anordnung nach § 98 StPO ist erforderlich.

4.1.2 Verletzung des Berufsgeheimnisses

Die abgefragten Daten unterliegen als Berufsgeheimnis einem Beschlagnahmeverbot nach § 53 Abs. 1 Nr. 5 StPO i. V. m. § 97 Abs. 1 StPO und sind damit auch ein Eingriff in die Pressefreiheit.

§ 97 Abs.2 nennt Ausnahmen. Die Beschränkungen gelten nur, wenn die Gegenstände im Gewahrsam der zur Verweigerung des Zeugnisses Berechtigten sind. Dies ist aber weit und am Schutzzweck sowie der verfassungsrechtlich geschützten Pressefreiheit auszulegen, denn auch die Korrespondenz eines Beschuldigten mit seinem Strafverteidiger nach § 148 StPO wird als davon geschützt angesehen, und durch das Post- und Fernmeldegeheimnis nicht nur ergänzt, sondern damit verbunden, weshalb auch die Post mit dem Verteidiger geschützt ist.

In gleicher Weise muss auch die Kommunikation in Verbindung mit Spenden geschützt sein, weil auch hier eine durch das Post- und Fernmeldegeheimnis geschützte Kommunikation vorliegt, und Zahlungsverkehr anders nicht zu bewerkstelligen muss.

Absatz 2 stellt auch klar, dass der Gesetzgeber Ausnahmen nur will, **wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen**, dass die zeugnisverweigerungsberechtigte Person an der Tat oder an einer Datenhehlerei, Begünstigung, Strafvereitelung oder Hehlerei beteiligt ist.

Welche Tatsachen und welche Tat sollten das hier sein?

Außerdem kommt hinzu, dass es sich hier nicht um eine Sache, sondern um Daten handelt, auf die der Rechtsbegriff des Gewahrsams – die tatsächliche Sachherrschaft – nicht anwendbar ist, weil nur der Datenträger, aber nicht die Daten eine Sache sind, über die man Sachherrschaft ausüben kann, und hier der Datenträger erst zum Zweck der Übertragung angefertigt wurde.

Da die Begriffe der Sachherrschaft und des Gewahrsams auf Daten nicht unmittelbar

anwendbar sind, muss also in analoger Anwendung die Rechtsherrschaft betrachtet werden. Und die liegt über das Bankgeheimnis bei mir.

Das folgt außerdem zwingend aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur informationellen Selbstbestimmung (siehe nachfolgend zitierte Entscheidungen weiter unten), die gerade nicht an eine Sachherrschaft geknüpft sind, sondern auf dem Personenbezug basieren.

Ich verweise dazu außerdem auf die Ausforschungsverbote des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (unten in Abschnitt 4.4 auf Seite 65), die die Bundesrepublik Deutschland und ihre Gerichte und Strafverfolgungsbehörden unmittelbar binden.

4.1.3 Unzulässige Rasterfahndung

Die Abfrage der Kontendaten und der weitere Abgleich der Daten erscheinen als Teilmaßnahme einer Rasterfahndung.

Nach § 98a StPO ist die Rasterfahndung aber nur in Spezialfällen und nur bei bestimmten Straftaten zulässig, die hier nicht vorliegen.

4.2 Datenschutzrechtswidrigkeit

Strafverfolgungsbehörden unterliegen nach Art 2 Abs. 2 Buchstabe d DSGVO *nicht* der DSGVO, nach § 500 StPO aber Teil 3 des BDSG (§§ 45-84). § 45 BDSG regelt die Anwendung für die Strafverfolgung.

4.2.1 § 47 BDSG: Sorgfaltspflichten

Nach § 47 BDSG dürfen personenbezogene Daten nur

- auf rechtmäßige Weise verarbeitet werden,
- für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke erhoben und nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise verarbeitet werden,
- dem Verarbeitungszweck entsprechen, für das Erreichen des Verarbeitungszwecks erforderlich sein und ihre Verarbeitung nicht außer Verhältnis zu diesem Zweck stehen,
- nur so lange gespeichert werden, wie es für den Zweck erforderlich ist,
- nur mit entsprechenden Schutzmaßnahmen verarbeitet werden.

Alle diese Anforderungen wurden verletzt, völlig ignoriert.

4.2.2 § 48 Abs. 1 BDSG: Besondere Kategorien personenbezogener Daten

Nach Artikel 9 DSGVO und § 46 Nr. 14 a BDSG gehören personenbezogene Daten, **aus denen die politische Meinung hervorgeht**, zu den besonderen Kategorien, **deren Verarbeitung im Geltungsbereich der DSGVO – mit nur wenigen Ausnahmen – untersagt ist.**

Kontendaten wie diese dürfen im Allgemeinen deshalb nicht verarbeitet werden.

Abweichend davon gestattet § 22 Abs. 1 BDSG die Verarbeitung durch öffentliche Stellen u. a. wenn sie

- aus Gründen eines erheblichen öffentlichen Interesses zwingend
- zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit
- zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder zur Wahrung erheblicher Belange des Gemeinwohls zwingend

erforderlich ist. In diesem Fall sind nach Abs. 2 angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der Betroffenen wie etwa Verschlüsselung vorzusehen.

Nach § 48 Abs. 1 BDSG ist die Verarbeitung besonderer Kategorien von Daten **nur zulässig, wenn sie zur Aufgabenerfüllung unbedingt erforderlich ist.**

Wozu die Datenerhebung hier „unbedingt erforderlich“ gewesen sein soll, ist nicht ersichtlich – weder aus der Akte, noch aus dem Zusammenhang.

Wie oben in Kapitel 3 beschrieben, lag an der „Tat“ alles offen und es ging allein um Rechtsfragen, ob die Tat strafbar ist oder nicht.

Es gab nichts zu ermitteln und nichts zu beweisen, und es gibt überhaupt nichts daran, wofür die Verarbeitung dieser besonderen Kategorie von Daten **unbedingt erforderlich** gewesen sein soll – zumal die Daten ja nicht nur vom Datenschutz, sondern zusätzlich auch noch vom **Berufsgeheimnis** geschützt waren.

4.2.3 § 48 Abs. 2 BDSG: Garantien für die Rechtsgüter

§ 48 Abs. 2 BDSG schreibt vor, dass selbst dann, wenn besondere Kategorien zulässig verarbeitet werden, geeignete Garantien für die Rechtsgüter der Betroffenen vorzusehen sind wie

- Datensicherheit und Datenschutzkontrolle

- Aussonderungsprüffristen
- Sensibilisierung der an Verarbeitungsvorgängen Beteiligten
- Beschränkung des Zugangs zu den personenbezogenen Daten innerhalb der verantwortlichen Stelle
- Verschlüsselung
- spezifische Verfahrensregelungen, die im Fall einer Übermittlung oder Verarbeitung für andere Zwecke die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung sicherstellen

Nichts davon wurde umgesetzt. Da geht's zu wie auf dem Fischmarkt!

4.2.4 § 49 BDSG: Verarbeitung zu anderen Zwecken

Nach § 49 BDSG dürfen personenbezogene Daten zu einem anderen Zweck als dem, zu dem sie erhoben wurden, nur verwendet werden, wenn es sich um einen Zweck nach § 45 handelt und die Verarbeitung zu diesem Zweck erforderlich und verhältnismäßig ist, oder in einer anderen Rechtsvorschrift vorgesehen ist.

Wie ist dann die Weitergabe der Daten

- an den Zoll
- an den Verfassungsschutz
- an die Kanzlei Preu Bohlig & Partner

zu erklären?

4.2.5 § 52 BDSG: Weisung

Nach § 52 BDSG darf jede einem Verantwortlichen oder einem Auftragsverarbeiter unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, diese Daten ausschließlich auf Weisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, dass sie nach einer Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet ist.

Wer ist hier eigentlich die „Verantwortliche Stelle“? Und wer hat die Staatsanwälte Rebentisch und Liebig angewiesen, diese Daten zu verarbeiten?

4.2.6 § 53 BDSG: Datengeheimnis

Mit Datenverarbeitung befasste Personen dürfen personenbezogene Daten nach § 53 BDSG nicht unbefugt verarbeiten (Datengeheimnis). Sie sind bei der Aufnahme ihrer

Tätigkeit auf das Datengeheimnis zu verpflichten.

Worin besteht die Befugnis?

Wann und wie wurden die Staatsanwälte Rebentisch und Liebig, KK Wied und „Spengler“ auf das Datengeheimnis verpflichtet?

4.3 Verfassungswidrigkeit

4.3.1 Unzulässige Abfrage ohne Suchkriterien und Filter

BVerfG, 2 BvR 1372/07 stellt klar, dass die Strafverfolgungsbehörden keine Blanko- oder Generalanfragen an Banken stellen dürfen, sondern konkrete Such- und Filterkriterien angeben müssen, um nur die Kontenbewegungen abzufragen, die in Zusammenhang mit der untersuchten Straftat stehen (Fettschrift von mir gesetzt):

Rn. 17 ff.:

1. Die Abfrage der Kreditkartendaten durch die Staatsanwaltschaft war kein Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Beschwerdeführer, **deren Kreditkartendaten bei den Unternehmen nur maschinell geprüft, mangels Übereinstimmung mit den Suchkriterien aber nicht als Treffer angezeigt und der Staatsanwaltschaft daher nicht übermittelt wurden.**

a) **Das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG gewährleistet die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen (vgl. BVerfGE 65, 1 <43>). Es sichert seinen Trägern insbesondere Schutz gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe der auf sie bezogenen, individualisierten oder individualisierbaren Daten (vgl. BVerfGE 65, 1 <43>; 67, 100 <143>; 84, 239 <279>; 103, 21 <33>; 115, 320 <341>).**

b) Die Kreditkartendaten der Beschwerdeführer wurden in diesem Fall jedoch nicht durch eine staatliche Stelle oder auf deren Veranlassung erhoben, gespeichert, verwendet oder weitergegeben. **Ihre bei den Kreditkartenunternehmen gespeicherten Daten wurden nicht an die Strafverfolgungsbehörden übermittelt oder dort zur weiteren Verwendung gespeichert. Durch den automatischen Suchlauf, den die Kreditkartenunternehmen auf Veranlassung der Staatsanwaltschaft durchführten, wurden die Daten der Beschwerdeführer maschinell geprüft, aber mangels Erfüllung der Suchkriterien schon bei den Unternehmen nicht als Treffer angezeigt. Ihre Daten wurden daher nie an die Staatsanwaltschaft weitergegeben, und die Staatsanwaltschaft hatte keine Möglichkeit, den Datenbestand der Kreditkartenunternehmen für eigene Abfragen zu benutzen.** Für die Annahme eines Eingriffs genügt es nicht, dass die Daten bei den Unternehmen in einen maschinellen Suchlauf mit eingestellt wurden, da ihre Daten anonym und spurlos aus diesem Suchlauf ausgeschieden wurden und nicht im Zusammenhang mit dieser Ermittlungsmaßnahme behördlich zur Kenntnis genommen wurden (vgl. BVerfGE 100, 313 <366>; 107, 299 <328>; 115, 320 <343>).

[...]

Rn. 27 ff:

Ein Auskunftersuchen der Staatsanwaltschaft, das darauf gerichtet ist, **dass Private in den bei ihnen gespeicherten Daten maschinell nach Personen suchen, gegen die sich aufgrund konkret beschriebener Umstände der Verdacht einer Straftat richtet, kann auf diese Ermächtigungsgrundlage gestützt werden (a.A. Petri, StV 2007, S. 266 <268>)**. Eine darüber hinausgehende Spezialermächtigung ist nicht deswegen erforderlich, weil der Staat sich so Daten verschafft, die von den Dateninhabern nicht für seinen Zugriff bestimmt waren, oder weil die Ermittlungsmaßnahme heimlich erfolgte (a.A. Hefendehl, StV 2001, S. 700 <703>).

[...]

Rn. 29 ff:

Maßgeblich für die Frage der erforderlichen Ermächtigungsgrundlage ist daher die Eingriffsintensität. Grundrechtseingriffe weisen dann eine hohe Eingriffsintensität auf, wenn sie sowohl durch Verdachtlosigkeit als auch durch eine große Streubreite gekennzeichnet sind, wenn also zahlreiche Personen in den Wirkungskreis einer Maßnahme einbezogen werden, die in keiner Beziehung zu einem konkreten Fehlverhalten stehen und den Eingriff durch ihr Verhalten nicht veranlasst haben (vgl. BVerfGE 100, 313 <376, 392>; 107, 299 <320 f.>; 109, 279 <353>; 113, 29 <53>; 113, 348 <383>). Daran gemessen wies die hier vorgenommene Maßnahme nur eine geringe Eingriffsintensität auf. Die Staatsanwaltschaft erfragte hier aufgrund konkreter Tatumstände - Abbuchungsbetrag, Zeitraum, Empfängerbank, Merchant-ID des Empfängers - bei privaten Stellen freiwillige Auskünfte über Personen, gegen die aufgrund dieser Umstände ein zureichender Tatverdacht bestand. Durch eine Datenübermittlung an die Strafverfolgungsbehörden betroffen war nur ein eng begrenzter und präzise beschriebener Personenkreis, der nach dem damaligen Ermittlungsstand durch sein Verhalten den Tatverdacht begründet hatte. Die Daten sonstiger Kreditkarteninhaber wurden dagegen nicht übermittelt.

cc) **Beschränkungen des Art. 2 Abs. 1 GG bedürfen einer gesetzlichen Grundlage, aus der sich die Voraussetzungen und der Umfang der Beschränkungen klar und für den Bürger erkennbar ergeben und die damit dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit entspricht (vgl. BVerfGE 65, 1 <44>; 113, 29 <50>; 115, 166 <190>)**. Hinreichend bestimmt ist ein Gesetz, wenn sein Zweck aus dem Gesetzestext in Verbindung mit den Materialien deutlich wird (vgl. BVerfGE 65, 1 <54>). Diese Voraussetzungen erfüllt § 161 Abs. 1 StPO für Eingriffe der hier vorliegenden Art. Der den Datenzugriff begrenzende Verwendungszweck ist hinreichend präzise vorgegeben. Die Ermittlungsmethoden der Strafprozessordnung sind zwar im Hinblick auf die Datenerhebung und den Datenumfang weit gefasst. Die jeweiligen Eingriffsgrundlagen, so auch § 161 Abs. 1 StPO, stehen aber unter einer strengen Begrenzung auf den Ermittlungszweck der Aufklärung von Straftaten (vgl. BVerfGE 113, 29 <52>). Auf die Ermittlung anderer Lebenssachverhalte und Verhältnisse erstrecken sich die Eingriffsermächtigungen nicht. Bei einer strafrechtlichen Ermittlung dürfen daher keine Sachverhalte und persönlichen Verhältnisse ausgeforscht werden, die für die Beurteilung der Täterschaft und für die Bemessung der Rechtsfolgen der Tat nicht von Bedeutung sind. Mit dieser strengen Begrenzung sämtlicher Ermittlungen und damit auch der Datenerhebung auf den Zweck der Tataufklärung begrenzt die Strafprozessordnung die Eingriffe in das Recht an den eigenen Daten grundsätzlich auf diejenigen, die für die Strafverfolgung im konkreten Anlassfall von Bedeutung sind (vgl. BVerfGE 113, 29 <52>). Die strafprozessualen Ermächtigungen erlauben damit einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, finden ihre Grenze aber in der Zweckbestimmung für das jeweilige Strafverfahren (vgl. BVerfGE 113, 29 <52>). Voraussetzung für Ermittlungsmaßnahmen nach § 161 Abs. 1 StPO sind zureichende tatsächliche Anhaltspunkte einer Straftat (§ 152 Abs. 2 StPO). Eine Aufzählung aller kriminalistischen Vorgehensweisen, die von § 161 Abs. 1 StPO erfasst werden, ist dagegen nicht möglich und für Maßnahmen, die mit weniger intensiven Grundrechtseingriffen

verbunden sind, auch nicht erforderlich.

Eine generelle Abfrage aller Kontodaten, um sich „einen Überblick zu verschaffen“ und ohne jeden Bezug zu einer konkreten verfolgten Straftat, die auch nicht genannt war, ist damit verfassungswidrig und nicht mehr von den Ermittlungsbefugnissen der Strafverfolgungsbehörden gedeckt.

4.3.2 Pressefreiheit – Ermittlung von Informanten

Durchsuchungen und Beschlagnahmen in einem Ermittlungsverfahren gegen Presseangehörige sind verfassungsrechtlich unzulässig, wenn sie ausschließlich oder vorwiegend dem Zweck dienen, die Person des Informanten zu ermitteln (BVerfG 1 BvR 538/06, Bestätigung von BVerfG 1 BvR 586/62).

Nach Aktenlage diene die Beschlagnahme der Kontendaten alleine dem Zweck, Informanten und vermeintliche Auftraggeber zu ermitteln, und ist damit verfassungsrechtlich unzulässig.

BVerfG 1 BvR 2480/13 (AG Tiergarten, LG Berlin), Rn. 16 ff:

a) Der Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG ist eröffnet. Die Pressefreiheit umfasst den Schutz vor dem Eindringen des Staates in die Vertraulichkeit der Redaktionsarbeit sowie in die Vertrauenssphäre zwischen den Medien und ihren Informanten. Die Freiheit der Medien ist konstituierend für die freiheitliche demokratische Grundordnung (vgl. BVerfGE 7 198 <208>; 77, 65 <74>; 117, 244 <258>; stRspr). Eine freie Presse ist daher von besonderer Bedeutung für den freiheitlichen Staat (vgl. BVerfGE 20, 162 <174>; 50, 234 <239 f.>; 77, 65 <74>). Geschützt sind namentlich die Geheimhaltung der Informationsquellen und das Vertrauensverhältnis zwischen Presse bzw. Rundfunk und den Informanten. Dieser Schutz ist unentbehrlich, weil die Presse auf private Mitteilungen nicht verzichten kann, diese Informationsquelle aber nur dann ergiebig fließt, wenn sich der Informant grundsätzlich auf die Wahrung des Redaktionsgeheimnisses verlassen kann (BVerfGE 117, 244 <259>). Eine Durchsuchung in Presseräumen stellt wegen der damit verbundenen Störung der redaktionellen Arbeit und der Möglichkeit einer einschüchternden Wirkung eine Beeinträchtigung der Pressefreiheit dar. Durch die Anordnung der Beschlagnahme von Datenträgern zum Zwecke der Auswertung ist den Ermittlungsbehörden die Möglichkeit des Zugangs zu redaktionellem Datenmaterial eröffnet worden. Dies greift in besonderem Maße in die vom Grundrecht der Pressefreiheit umfasste Vertraulichkeit der Redaktionsarbeit ein, aber auch in ein etwaiges Vertrauensverhältnis zu Informanten (vgl. BVerfGE 117, 244 <259 f.> m.w.N.).

b) Der Beschwerdeführer ist als Journalist Grundrechtsträger der Pressefreiheit gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG. Die Pressefreiheit schützt alle im Pressewesen tätigen Personen, wobei der Schutz von der Beschaffung der Information bis zur Verbreitung der Nachricht und der Meinung reicht (vgl. BVerfGE 77, 346 <354>). Als Beschuldigter des Ermittlungsverfahrens ist der Beschwerdeführer von den Ermittlungsmaßnahmen persönlich betroffen; zudem berühren Durchsuchung und Beschlagnahme in den Redaktionsräumen seine dort ausgeübte Tätigkeit als Journalist.

c) Der Eingriff ist verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt.

Da sich die Entscheidung des BVerfG auf das AG Tiergarten und das LG Berlin be-

zieht, **kann unterstellt werden, dass diese Entscheidung der Staatsanwaltschaft bekannt ist.**

Der vorliegende Eingriff war zwar kein direkter Angriff auf die Redaktionsräume, diente aber der Ermittlung von Informanten über die Ermittlung von Spendern und Verwendungszweckangaben, und steht damit in der Wirkung nicht nur einer Durchsuchung der Redaktionsräume gleich, sondern ist durch die Heimlichkeit des Vorgangs eine noch tiefere Verletzung der Pressefreiheit.

BVerfG 2 BvR 2038/18, Rn. 50:

Eine Ermittlungsmaßnahme vorzunehmen, um erst durch die Auswertung der dabei gewonnenen Erkenntnisse möglicherweise einen Tatverdacht gegen den Berufsgeheimnisträger begründen und sich auf die Rückausnahme des § 97 Abs. 2 Satz 2 StPO berufen zu können, ist mit dem Schutzzweck des § 97 Abs. 1 StPO unvereinbar und ließe diesen leerlaufen.

Genau das ist hier, wie in Kapitel 2 ausführlich beschrieben, passiert: Die Kontoabfrage diente nicht dem Finden von Beweisen, sondern der Durchforstung nach Kontakten und der Suche nach weiteren Tatverdächtigen, wie etwa konkrete Aufträge zu Artikeln oder Steuerhinterziehung.

BVerfG 2 BvR 1036/08, Rn. 64 ff:

Richtet sich eine strafrechtliche Ermittlungsmaßnahme **gegen einen Berufsgeheimnisträger in der räumlichen Sphäre seiner Berufsausübung, so bringt dies darüber hinaus regelmäßig die Gefahr mit sich, dass unter dem Schutz des Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG stehende Daten von Nichtbeschuldigten, etwa den Mandanten eines Rechtsanwalts, zur Kenntnis der Ermittlungsbehörden gelangen, die die Betroffenen in der Sphäre des Berufsgeheimnisträgers sicher wahren durften. Dadurch werden nicht nur die Grundrechte der Mandanten berührt.** Bei der Anwendung strafprozessualer Eingriffsermächtigungen ist das Ausmaß der - mittelbaren - Beeinträchtigung der beruflichen Tätigkeit des Rechtsanwalts (Art. 12 Abs. 1 GG) zu berücksichtigen. Der Schutz der Vertrauensbeziehung zwischen Anwalt und Mandant liegt auch im Interesse der Allgemeinheit an einer wirksamen und geordneten Rechtspflege (vgl. BVerfGE 113, 29 <48 ff.>). Diese Belange verlangen eine besondere Beachtung bei der Prüfung der Angemessenheit der Zwangsmaßnahme.

Eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit hat nie stattgefunden – und konnte auch nicht stattgefunden haben, weil zum Zeitpunkt der Anordnung der Einholung der Kontendaten sich die Staatsanwaltschaft über die angeblich verfolgte Tat noch nicht einmal informiert hatte, sich für die Tat, die sie vorgeblich verfolgte, gar nicht interessierte, wie in Kapitel 2 beschrieben.

Es ist auch kein Zweck der Einholung angegeben, der eine Überprüfung überhaupt ermöglichen würde.

BVerfG 2 BvR 2099/04 Rn. 84 ff.:

Richtet sich die angeordnete Wohnungsdurchsuchung auf die Sicherstellung von Datenträgern oder Mobiltelefonen, auf denen Telekommunikationsverbindungsdaten gespeichert sind, so erschöpft sich die Maßnahme nicht in der Überwindung der räumlichen Grenzen

der Privatsphäre. Vielmehr erfährt der Eingriff dadurch eine zusätzliche grundrechtsrelevante Qualität, dass er Aufschluss über einen Kommunikationsvorgang geben soll. Der besondere Gehalt des Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG, der das Grundrecht ausnahmsweise nicht hinter Art. 13 GG zurücktreten lässt, wurzelt in der Eigenheit der Verbindungsdaten und der Gewährleistung einer unversehrten räumlich distanzierter Kommunikation als Ausdruck der Ergänzungsfunktion zu Art. 10 GG.

2. Die freie Entfaltung der Persönlichkeit setzt unter den modernen Bedingungen der Datenverarbeitung den Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten voraus. Dieser Schutz ist von dem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG verbürgt. Das Grundrecht gewährleistet insoweit die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen (vgl. BVerfGE 65, 1 <43>).

Das Grundrecht dient dabei auch dem Schutz vor einem Einschüchterungseffekt, der entstehen und zu Beeinträchtigungen bei der Ausübung anderer Grundrechte führen kann, wenn für den Einzelnen nicht mehr erkennbar ist, wer was wann und bei welcher Gelegenheit über ihn weiß. Die Freiheit des Einzelnen, aus eigener Selbstbestimmung zu planen und zu entscheiden, kann dadurch wesentlich gehemmt werden.

Ein von der Grundrechtsausübung abschreckender Effekt fremden Geheimwissens muss nicht nur im Interesse der betroffenen Einzelnen vermieden werden. Auch das Gemeinwohl wird hierdurch beeinträchtigt, weil Selbstbestimmung eine elementare Funktionsbedingung eines auf Handlungs- und Mitwirkungsfähigkeit seiner Bürger gegründeten freiheitlichen demokratischen Gemeinwesens ist (vgl. BVerfGE 65, 1 <43>).

Und das ist gerade weil die Erforschung geheim erfolgte, ein massiver Grundrechtseingriff.

Rn. 90, 92 ff. :

Bei den Verbindungsdaten handelt es sich um personenbezogene Daten, die einen erheblichen Aussagegehalt besitzen können und deshalb des Schutzes durch das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG) bedürfen.

[...]

Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung schützt vor jeder Form der Erhebung personenbezogener Informationen (vgl. BVerfGE 65, 1 <43>; 67, 100 <143>). Ein Durchsuchungsbeschluss, der - wie hier - zielgerichtet und ausdrücklich die Sicherstellung von Datenträgern bezweckt, auf denen Telekommunikationsverbindungsdaten gespeichert sein sollen, greift in das Grundrecht aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG ein (vgl. BVerfGE 107, 299 <314> zu Art. 10 GG).

5. Beschränkungen des Art. 2 Abs. 1 GG bedürfen einer gesetzlichen Grundlage, aus der sich die Voraussetzungen und der Umfang der Beschränkungen klar und für den Bürger erkennbar ergeben und die damit dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit entspricht (vgl. Beschluss des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 12. April 2005 - 2 BvR 1027/02 -, NJW 2005, S. 1917 <1919>). §§ 94 ff. StPO und insbesondere §§ 102 ff. StPO entsprechen den verfassungsrechtlichen Vorgaben (a); auch unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten bedarf es keiner zusätzlichen Eingriffsbeschränkungen (b).

a) Der Senat hat bereits entschieden, dass die §§ 94 ff. StPO den verfassungsrechtlichen

Anforderungen auch hinsichtlich der Sicherstellung und Beschlagnahme von Datenträgern und den hierauf gespeicherten Daten genügen (vgl. Beschluss des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 12. April 2005 - 2 BvR 1027/02 -, NJW 2005, S. 1917 <1919 f.>). **Die Vorschriften entsprechen der vor allem für das Recht auf informationelle Selbstbestimmung geltenden Vorgabe, wonach der Gesetzgeber den Verwendungszweck der erhobenen Daten bereichsspezifisch, präzise und für den Betroffenen erkennbar bestimmen muss. Dem wird durch die strenge Begrenzung aller Maßnahmen auf den Ermittlungszweck - insbesondere die Aufklärung der Straftat - Genüge getan (vgl. Beschluss des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 12. April 2005 - 2 BvR 1027/02 -, NJW 2005, S. 1917 <1920>).**

Es gibt nicht nur keinen Ermittlungszweck – die Daten wurden auch willkürlich und zweckfremd weitergegeben, etwa an den Zoll.

4.3.3 Beweisverwertungsverbot

BVerfG, 2 BvR 1027/02:

2. Bei Durchsuchung, Sicherstellung und Beschlagnahme von Datenträgern und darauf vorhandenen Daten muss der Zugriff auf für das Verfahren bedeutungslose Informationen im Rahmen des Vertretbaren vermieden werden.

3. Zumindest bei schwerwiegenden, bewussten oder willkürlichen Verfahrensverstößen ist ein Beweisverwertungsverbot als Folge einer fehlerhaften Durchsuchung und Beschlagnahme von Datenträgern und darauf vorhandenen Daten geboten.

4.3.4 Post- und Fernmeldegeheimnis

Auch die Begleitdaten von Zahlungen und damit die Absender- und Verwendungszwecke unterliegen dem Post- und Fernmeldegeheimnis (OLG Hamm, 6 Ss 3063/79).

4.3.5 Kündigung ohne Angabe von Gründen verfassungswidrig

Auch die Kündigung des Bankkontos war verfassungswidrig.

Zwar ist das in erster Linie eine privatrechtliche Angelegenheit mit der Bank. Es ist aber zu sehen, dass das Landeskriminalamt die Bank im Auskunftersuchen zur Kündigung geradezu gedrängt und diese zum Thema gemacht hat, und damit die Deutsche Bank – auch unter den im Auskunftersuchen angegebenen Drohungen – zu verfassungswidrigem Verhalten gedrängt hat.

BVerfG 1 BvR 3080/09, Rn. 41 ff.:

Gleichheitsrechtliche Anforderungen für das Verhältnis zwischen Privaten können sich aus Art. 3 Abs. 1 GG jedoch für spezifische Konstellationen ergeben. Eine solche Konstellation

liegt dem hier in Frage stehenden bundesweit gültigen Stadionverbot zugrunde. Maßgeblich für die mittelbare Drittwirkung des Gleichbehandlungsgebots ist dessen Charakter als einseitiger, auf das Hausrecht gestützter Ausschluss von Veranstaltungen, die aufgrund eigener Entscheidung der Veranstalter einem großen Publikum ohne Ansehen der Person geöffnet werden und der für die Betroffenen in erheblichem Umfang über die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben entscheidet. Indem ein Privater eine solche Veranstaltung ins Werk setzt, erwächst ihm von Verfassungs wegen auch eine besondere rechtliche Verantwortung. Er darf seine hier aus dem Hausrecht - so wie in anderen Fällen möglicherweise aus einem Monopol oder aus struktureller Überlegenheit - resultierende Entscheidungsmacht nicht dazu nutzen, bestimmte Personen ohne sachlichen Grund von einem solchen Ereignis auszuschließen. Die verfassungsrechtliche Anerkennung des Eigentums als absolutes Recht und die daraus folgende einseitige Bestimmungsmacht des Hausrechtsinhabers ist hier, anknüpfend an die Sozialbindung des Eigentums (Art. 14 Abs. 2 GG), mit der auch von den Gerichten zu beachtenden Ausstrahlungswirkung des Gleichbehandlungsgebots in Ausgleich zu bringen.

Der Sache nach findet so zugleich auch das Recht auf Teilhabe am kulturellen Leben gemäß Art. 15 Abs. 1a des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte Berücksichtigung (in Kraft getreten am 3. Januar 1976, UNTS Bd. 993, S. 3, BGBl II S. 428; vgl. bezüglich allgemein zugänglicher Sportveranstaltungen auch die Stellungnahme des Committee on Economic, Social and Cultural Rights, General Comment Nr. 21 [2009], 43rd session, UN Doc E/C.12/GC/21, Ziffern 13 und 16).

Gleiches muss für Bankkonten gelten, die einem großen Publikum ohne Ansehen der Person angeboten werden, und die – einseitig diktierten – AGB.

4.4 Menschenrechtswidrigkeit

4.4.1 Artikel 8 EMRK: Schutz der Privatsphäre und Korrespondenz

Der **Europäische Gerichtshof für Menschenrechte** hat im Fall Sommer v. Germany, Individualbeschwerde 73607/13 mit Urteil vom 27.4.2017 entschieden, dass eine Kontenabfrage

- in Bezug auf einen Zeitraum von 2 Jahren,
- ohne einschränkende Suchkriterien,
- unter Aufforderung an die Bank, den Kunden nicht zu informieren

Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention verletzt. Und das, obwohl es – im Gegensatz zum hiesigen Fall – im dort entschiedenen Fall sogar verdächtige Zahlungen und einen Verdacht auf Straftaten im Zusammenhang mit dem Konto gab.

Der EGMR führt dazu aus, dass es **im deutschen Strafprozessrecht keine einzige Vorschrift gibt, die einen derartigen Eingriff tragen könnte**, Artikel 8 EMRK aber eine gesetzliche Vorschrift für einen Eingriff voraussetzt.

In meinem Fall gab es aber weder verdächtige Zahlungen, noch einen Verdacht auf Straftaten im Zusammenhang mit dem Konto.

4.4.2 Artikel 10 EMRK: Meinungs- und Pressefreiheit

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat in der Affaire Jecker c. Suisse, Individualbeschwerde 35449/14 mit Urteil vom 6.10.2020 entschieden, dass Publizisten – wie ich – Berufsheimnisträger sind und die Ausforschung der Informantenbeziehungen Artikel 10 EMRK verletzt.

4.5 Verletzung des Verfassungsschutzrechts

4.5.1 Eindeutiges Verfassungsschutzhandeln

Die in der Kontenabfrage gebrauchte Formulierung „Überblick zu gewinnen“ ist der Strafverfolgung und Strafprozessordnung fremd, weil es eine Umschau, einen Überblick nicht gibt, sondern Ermittlungen immer auf die konkret verfolgte Straftat beschränkt sind.

Sie entspricht aber wörtlich (siehe Kapitel 7) den Zielen und Aufgaben des Verfassungsschutzes, und dass der Verfassungsschutz hier involviert war, ist durch Datenauskunft nachgewiesen.

Außerdem ist die ganze Abteilung des LKA dem Verfassungsschutz zuzuordnen.

Es ist damit offensichtlich, dass hier keine Strafermittlung erfolgte, sondern eine als Strafermittlung getarnte Spionageoperation des Verfassungsschutzes.

4.5.2 Verbot polizeilicher Maßnahmen

§ 8 Absatz 7 Verfassungsschutzgesetz Berlin:

Polizeiliche Befugnisse stehen der Verfassungsschutzbehörde nicht zu; sie darf die Polizei auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen sie selbst nicht befugt ist.

Genau das ist hier passiert.

Wie ich nachfolgend zeigen werde, hat der Verfassungsschutz hier Ermittlungen betrieben, zu denen er nicht befugt ist, und sich dabei zur Tarnung – **verbotenerweise** – der Strafverfolgung und der Polizei bedient bzw. sich als Polizei ausgegeben.

4.5.3 Beobachtung von Einzelpersonen nur bei „tatsächlichen Anhaltspunkten“

Die Verfassungsschutzbehörden dürfen Einzelpersonen oder Gruppen beobachten. Dazu müssen „tatsächliche Anhaltspunkte“ vorliegen, dass ihre Handlungen die frei-

heitlich demokratische Grundordnung oder ein anderes Schutzgut verletzen können. Hierzu müssen objektive Fakten vorliegen. (BPB)

Näheres dazu in §§ 3, 4 BVerfSchG, außerdem § 8 Abs. 3 VSG Bln.

Der Verfassungsschutz kann und darf sich deshalb nicht einfach so einen „Überblick“ verschaffen, was Bürger tun.

Ricarda Lang für dick zu halten ist auch kein Angriff auf die Freiheitlich Demokratische Grundordnung im Sinne des § 4 Abs. 2 BVerfSchG.

4.5.4 Kein länderübergreifender Zugriff

Die Verfassungsschutzbehörden der Länder und das Bundesamt für Verfassungsschutz dürfen grundsätzlich in anderen Bundesländern nur im Einvernehmen mit dessen Verfassungsschutzbehörde tätig werden (§ 4 Verfassungsschutzgesetz Berlin, § 1 Abs 2. Hessisches Verfassungsschutzgesetz).

Der Verfassungsschutz von Berlin darf deshalb nicht eigenmächtig bei der Deutschen Bank (Hessen) tätig werden, ohne den hessischen Verfassungsschutz mit einzubeziehen.

Das aber scheitert am Legalitätsprinzip.

4.5.5 Kein Zugriff des Verfassungsschutzes auf Bankkonten

Der Verfassungsschutz hat nach keinem Gesetz Zugriff auf Bankkonten.

Am 9. Februar 2024 meldeten Medien wie der SPIEGEL und der Tagesspiegel, dass Bundesinnenministerin Nancy Faeser genau das ändern will:

Tagesspiegel:

Bundesinnenministerin Nancy Faeser will mit einer Änderung des Verfassungsschutzgesetzes Rechtsextremisten in Deutschland langfristig den Geldhahn zudrehen. **Dazu will die SPD-Politikerin den Inlands-Nachrichtendienst mit mehr Personal und Befugnissen ausstatten, damit Nachforschungen zu Finanzströmen extremistischer Gruppierungen einfacher möglich sind. Ein entsprechendes Gesetzesvorhaben wird derzeit im Bundesinnenministerium vorbereitet.**

Mit dem Gesetz soll der Verfassungsschutz ohne große Hürden Auskünfte zu Konten und Finanztransaktionen einholen können. Ziel ist es, dadurch einen besseren Überblick über persönliche und finanzielle Verbindungen in rechtsextremen Netzwerken zu erhalten. „Niemand, der an rechtsextreme Organisationen spendet oder sie in anderer Form finanziell unterstützt, soll sich darauf verlassen können, hierbei unentdeckt zu bleiben“, heißt es aus dem Ministerium.

Allerdings leistet der Nachrichtendienst damit nur Aufklärungsarbeit über die Geldbewegun-

gen, beschlagnahmt wird das Geld deshalb nicht. Sobald die Verfassungsschützer jedoch Hinweise auf strafrechtlich relevante Vorgänge finden, können diese Finanzierungsströme unterbrochen werden.

[...]

Bislang kann der Verfassungsschutz Finanzaktivitäten von Extremisten nur dann nachgehen, wenn einer Gruppierung ein Gewaltbezug nachgewiesen werden kann oder „zu Hass oder Willkürmaßnahmen gegen Teile der Bevölkerung“ aufgestachelt wird. Künftig soll zusätzlich ausschlaggebend sein, ob die freiheitliche demokratische Grundordnung bedroht sein könnte.

Damit ist klar, was die Wünsche und Ziele Nancy Faesers und des Verfassungsschutzes waren und sind.

Offenkundig hat man genau das hier 2023 bereits auf illegale Weise getan, indem man es als strafrechtliche Ermittlung getarnt hat.

Die Formulierung „**Überblick zu gewinnen**“ in der Anforderung an die Deutsche Bank (Blatt 181 der Akte, Abbildung 10) entspricht dabei exakt der Formulierung der Verfassungsschutzbehörden und nicht der Strafprozessordnung.

Weiteres dazu in Abschnitt 7.2.

4.6 Wertung: Völlig rechtswidrig

Staatsanwaltschaft und Landeskriminalamt haben sich mit hoher krimineller Energie über jegliches recht hinweggesetzt und ein willkürliches Phantasieverfahren betrieben, als wären wir irgendwo im Wilden Westen oder in irgendeiner korrupten Bananenrepublik.

5 Unzulässige Geheimhaltung und Verdunklung der Abfrage

5.1 Geheimhaltung der Abfrage

Die Abfrage wurde so vorgenommen, dass ich niemals von dieser Abfrage erfahren hätte, wenn ich nicht mehrfach und gegen den Widerstand der Staatsanwaltschaft Akteneinsichten durchgesetzt hätte, mit denen die Staatsanwaltschaft offenkundig nicht gerechnet hatte, und wenn ich nicht wegen der Kontenkündigung Datenschutzbeschwerde erhoben und geklagt hätte.

Dazu war Spezialwissen erforderlich, über das selbst kaum Rechtsanwälte verfügen und das mir nur aus meiner Tätigkeit in Vorratsdatenspeicherung und Datenschutz bekannt war.

5.2 Unterlassene Mitteilung und Rechtsmittelbelehrung

Die hohe kriminelle Energie, die hinter dieser Kontenabfrage steckt, zeigt sich auch in der – dem deutschen Recht fremden – Geheimhaltung, die betrieben wurde.

Es gibt im gesamten deutschen Recht keine Ermittlungsmaßnahme, die über ihr Ende hinaus gegenüber dem Betroffenen geheimgehalten werden darf und ihm nicht mitgeteilt werden muss.

Schon die Rechtsweggarantie aus Art. 19 Abs. 4 GG erzwingt, dass man über solche Eingriffe informiert werden muss, um den Rechtsweg dagegen beschreiten zu können.

§ 98 Abs. 2 StPO sieht für Beschlagnahmen grundsätzlich die Anwesenheit des Beschuldigten oder eines Haushaltsmitglieds vor. **Es gibt im deutschen Strafprozessrecht keine geheime Beschlagnahme.**

Auch die Formulierungen aus § 98 Abs. 2 StPO, dass

- der Betroffene jederzeit die gerichtliche Entscheidung beantragen kann
- der Betroffene über seine Rechte zu belehren ist,

zeigen, dass der Gesetzgeber eine Geheimhaltung der Beschlagnahme von Daten nicht kennt und nicht vorgesehen hat.

Sogar das Abhören von Telefonaten ist dem Betroffenen spätestens nach Beendigung der Maßnahme mitzuteilen.

Das, was Staatsanwaltschaft und Landeskriminalamt hier getrieben haben, eine geheime Kontenabfrage, gibt es im deutschen Recht überhaupt nicht – es ist schlicht verfassungswidrig, ein willkürliches Phantasieverfahren außerhalb der Rechtsordnung.

5.3 Unzulässige Einschüchterung und Nötigung der Deutschen Bank

Staatsanwaltschaft und Landeskriminalamt haben die Deutsche Bank unzulässig bedroht und genötigt, die Sache geheim zu halten. Im Auskunftersuchen an die Deutsche Bank (Blatt 181, 182 der Akte, Abbildungen 10 und 11) heißt es

„Bitte behandeln Sie dieses Schreiben und den gesamten Vorgang vertraulich. Informieren Sie insbesondere weder die genannten Personen noch sonst dritte Personen darüber, damit Sie sich nicht der Gefahr der Strafvereitelung gem. § 258 StGB aussetzen. Diese Anfrage darf nicht als Grundlage einer Kündigung der Geschäftsbeziehung verwendet werden.“

Rechtlich blanker Unfug. So etwas gibt es nicht.

Kein Zeuge ist verpflichtet oder gehalten, seine Zeugenvernehmung oder seine Aussagen geheim zu halten. Zeugen

Man kann sich als Zeuge auch nicht der Strafvereitelung strafbar machen, wenn man seine Zeugenvernehmung mitteilt. Der Zeuge steht in keinem Geheimhaltungs- oder Dienstverhältnis zur Strafverfolgung.

Ein Zeuge kann Strafvereitelung begehen, indem er falsche, unrichtige, unvollständige Aussagen macht. Aber er kann sie nicht begehen, indem er dem Täter von seiner Zeugenvernehmung erzählt, weil es keine Rechtsvorschrift gibt, die den Zeugen zum Schweigen über seine Vernehmung verpflichtet, sofern er nicht aus anderem Recht wie einem Dienstgeheimnis zum Schweigen verpflichtet ist.

Es ist auch nicht ersichtlich, wie eine Mitteilung der Bank über die Kontenabfrage hier zu einer Strafvereitelung hätte führen können oder sollen.

In der Bankrechtsliteratur, etwa

- „Die Privatsphäre im Zeitalter von Big Data“ von Leitendem Oberstaatsanwalt PD Dr. Ralf Peter Anders, ZIS 2/2020, S. 70.
- „Strafprozessuale Ermittlungen bei Kreditinstituten – ein Überblick“ von Tilman Reichling, JR 1/2011, 12.

wird sogar klargestellt, dass die Bank nicht nur befugt, sondern wegen ihres Treueverhältnisses und des Bankgeheimnisses **sogar vertraglich verpflichtet ist**, dem Bankkunden die Beauskunft nach Beschlagnahme mitzuteilen, und **dass die Strafverfolgung deshalb eine Bankabfrage zu unterlassen hat, wenn sie geheim bleiben soll**.

Anders gesagt: Durch die Vernehmung eines Zeugen hat die Strafverfolgung bereits selbst die Geheimhaltung aufgegeben und kann nicht ihr Dienstgeheimnis auf einen beliebigen Zeugen ausdehnen, zumal hier ja nicht einmal ein Zeuge genannt wurde.

Außerdem dürfen solche Bankdaten, soweit überhaupt, nur im Wege der Beschlagnahme ermittelt werden, und eine geheime Beschlagnahme gibt es im deutschen Recht nicht.

Es ist rechtlich völliger Unfug und bewusste, kriminelle Täuschung und Nötigung von Laien im Rechtsverkehr, wenn von ihnen als Zeugen unter Androhung der Strafverfolgung Geheimhaltung verlangt wird.

5.4 Wertung: Kriminelle Verdunklung

Was die Staatsanwaltschaft und das Landeskriminalamt hier betrieben haben, **gibt es rechtlich überhaupt nicht. Das ist ein reines Phantasieverfahren, was ihnen auch bewusst gewesen sein muss, weil sie mit hoher krimineller Energie versuche, die Bank zu täuschen, einzuschüchtern, zur rechtswidrigen Geheimhaltung zu nötigen.**

Staatsanwaltschaft und Landeskriminalamt muss bewusst gewesen sein, dass ihre Kontenabfrage rechtswidrig ist, sonst hätten sie hier nicht weitere Täuschungsmanöver und Straftaten wie Nötigung begangen, um die strafbare Kontenabfrage zu verdunkeln.

Auch hier wird die hohe kriminelle Energie der Staatsanwaltschaft und des Landeskriminalamtes sichtbar.

Es muss der Staatsanwaltschaft und dem Landeskriminalamt bewusst und klar gewesen sein, dass sie hier rechtswidrig und verboten handeln. Deshalb haben sie

1. die erforderliche richterliche Anordnung umgangen, indem sie die Sache als Zeugenvernehmung tarnten,
2. die Bank durch rechtswidrige Drohung zum Schweigen genötigt.

Man erkennt, dass hier nicht nur einfaches Versagen durch Inkompetenz bei Staatsanwaltschaft und Landeskriminalamt vorliegen, sondern hier massiv und mit krimineller Vorgehensweise das Recht gebrochen wurde, weil mit gezielter Verdunklung gearbeitet wurde, wie sich das für professionelle Kriminelle eben so gehört.

Die Staatsanwaltschaft Berlin würde gegen jeden anderen, der so handelt wie sie, Haftbefehl wegen Verdunklungsgefahr beantragen.

6 Totalversagen der Datenschutzbehörden

Zur Untermauerung des Rechtsschutzinteresses (vgl. Abschnitt 1.6) lege ich dar, dass der zunächst naheliegende Rechtsweg über die Datenschutzbehörden bisher total versagt, komplett ausfällt.

Offenkundig hat man den gesamten Datenschutzapparat politisch lahmgelegt und außer Funktion gesetzt, um für die Geheimdienste illegal Daten zu erheben.

Im Ergebnis sind der Datenschutz und der Rechtsweg nur noch Luftschlösser auf dem Papier, existieren praktisch aber gar nicht mehr.

6.1 Land Baden-Württemberg

6.1.1 „Meldestelle REspect!“

Die Strafanzeige gegen mich erfolgte – vorgeblich – von der „Meldestelle REspect!“ in Stuttgart. Obwohl die Stelle keine eigene Rechtsform hat, keine juristische Person und damit auch keine verantwortliche Stelle im Datenschutzsinne ist, speichert sie Daten über – vermeintlich oder tatsächlich strafbare – Äußerungen politischer Gegner in den Social Media und im Web.

Das ist unzulässig.

Es ist schon fraglich, ob überhaupt eine wirksame Strafanzeige vorliegt, denn Strafanzeigen können zwar auch anonym von natürlichen Personen erstattet werden – *aber nicht von nicht existierenden juristischen Personen*. Inzwischen wird behauptet, die Meldestelle sei der Jugendstiftung zugeordnet. Nachvollziehbar ist das aber nicht.

Nach Artikel 9 DSGVO ist die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten, **darunter die politische Meinung, generell untersagt**. Absatz 2 gibt einen Katalog von Ausnahmen, die hier aber nicht erfüllt sind. Absatz 3 schreibt für diese Ausnahmen Fachpersonal vor, das diese Meldestelle nicht hat.

Zwar gestattet Absatz 2 Buchstabe e die Verarbeitung von Daten, „die die betroffene Person offensichtlich öffentlich gemacht hat“. Darunter fällt aber weder die von der betroffenen Person nicht beabsichtigte Erfassung in einer Datenbank zur Zusammenführung verschiedener Äußerungen an verschiedenen Orten, noch die von der Meldestelle erstellte Strafanzeige und deren Ergebnis.

Nach Artikel 10 DSGVO dürfen Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten **nur unter behördlicher Aufsicht** geführt werden.

Die erforderliche und vorgeschriebene Sachkunde ist beim Personal nicht ersichtlich.

Überdies fehlt es am Geschäftszweck und am erforderlichen Interesse. Die Melde-

stelle kann als juristisch nicht existente Person weder Zweck noch Interesse haben. Sie behauptet in nicht nachvollziehbarer Weise, der „Jugendstiftung“ zugeordnet zu sein, obwohl sie tatsächlich aus dem Sozialministerium geführt wird und mit diesem personell verflochten ist, und die Tätigkeit ist mit dem Stiftungszweck unvereinbar.

Es ist auch nicht ersichtlich, welchem Zweck überhaupt eine Meldestelle dienen soll, die zwischen Anzeiger und Polizei geschaltet wird (als der illegalen Sammlung von Daten).

Eine Verarbeitung personenbezogener Daten ohne Einverständnis ist unter diesen Umständen komplett unzulässig. Es gibt keine verbindliche verantwortliche Stelle.

Auf eine Datenschutzanfrage nach der Strafanzeige antwortete mir zunächst das Sozialministerium (!) Baden-Württemberg, dass dort keine Daten über mich gespeichert würden. Später zog die Ausstellerin die Auskunft zurück und wollte mit der Meldestelle in keiner Verbindung stehen, obwohl sie auf der Webseite der Meldestelle in einer Karikatur der Mitarbeiter eindeutig erkennbar war.

In einer zweiten Antwort, nunmehr der Jugendstiftung, verweigerte die Meldestelle (und in gleicher Weise auch anderen Personen) die Datenschutzauskunft komplett:

Die Meldestelle REspect! nimmt Meldungen potentiell strafbarer Inhalte im Internet entgegen. Dazu erklären wir auf der Homepage:

„Das Internet ist kein rechtsfreier Raum. Volksverhetzung und politisch motivierte Drohungen sind auch in den sozialen Netzwerken strafbar. Wir wenden uns an alle, die im Netz auf Hasskommentare stoßen und etwas dagegen unternehmen möchten.

Das geht ganz einfach: Meldemaske ausfüllen und abschicken.

Bei einem Verstoß gegen deutsches Recht beantragt REspect! beim Netzwerkbetreiber die Löschung des Beitrags. Verfasserinnen und Verfasser von strafbaren hetzerischen Inhalten werden konsequent angezeigt.“

Der Zweck der Datenverarbeitung liegt somit in der Strafverfolgung.

Gemäß Art. 23 DSGVO in Verbindung mit § 34 Abs. 1 Nr. 1 BDSG und § 33 Abs. 2 Nr. 2 lit. b Hs. 2 BDSG besteht keine Pflicht zur Information der betroffenen Person und zur Auskunft gegenüber der betroffenen Person über die Datenverarbeitung.

Die Meldestelle REspect! erteilt deshalb grundsätzlich keine Informationen darüber, ob und gegebenenfalls welche Daten sie zum Zwecke der Strafverfolgung von dritten Personen erhält und verarbeitet.

Gemäß § 33 Abs. 2 S. 1 BDSG sind die in Artikel 14 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Informationen für die Öffentlichkeit in präziser, transparenter, verständlicher und leicht zugänglicher Form in einer klaren und einfachen Sprache. Diese Informationen finden Sie auf unserer Website unter <https://meldestelle-respect.de/datenschutzerklaerung/>.

Verarbeitet die Meldestelle Daten auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO, liegt das berechtigte Interesse der Meldestelle ausschließlich in der Strafverfolgung.

Automatisierte Entscheidungsfindung oder Profiling gem. Art. 14 Abs. 2 Buchstabe g

DSGVO findet nicht statt.

Das ist Unfug. Art. 23 DSGVO gilt nur für Strafverfolgungsbehörden und nicht für Hobbysheriffs.

§ 33 Abs. 2 Nr. 2 lit. b Hs. 2 BDSG gibt es nicht, das muss Abs. 1 heißen. Und das gilt nur für Strafverfolgungsbehörden und nicht für Hobbyjäger und selbsternannte Möchtegerns.

Art. 2 Abs. 2 Buchstabe DSGVO und die Erwägungsgründe stellen eindeutig klar, dass die Ausnahmen von der DSGVO nur für *„die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit“* gelten.

Und damit ganz sicher nicht für die „Meldestelle REspect!“.

DSGVO und BDSG werden systematisch gebrochen und unerfahrene Betroffene über die Rechtslage getäuscht.

6.1.2 Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg

Die Datenschutzbehörde von Baden-Württemberg – der aktuelle und der vorhergehende Datenschutzbeauftragte wurden beide von den Grünen vorgeschlagen und gewählt – bleibt praktisch untätig.

Beschwerden werden nur äußert zäh, langsam und nur andeutungsweise bearbeitet.

Meine Anfrage, ob eine behördliche Aufsicht nach Art. 10 DSGVO vorliegt, wurde nie beantwortet.

Die Datenschutzbehörde von Badenwürttemberg schaut systematisch weg und bricht das Recht.

6.2 Land Berlin

6.2.1 Die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Ich habe im Oktober 2023 Datenschutzbeschwerde bei der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit in der Sache erhoben.

Die Berliner Datenschutzbehörde verfügt, wie aus anderen Fällen, im Vorfeld gestellten allgemeinen Rechtsfragen und der bisherigen Korrespondenz hervorgeht, offenbar über die erforderliche Sach- und Rechtskunde und die Kompetenz für diesen Fall. Es

besteht keinerlei Anlass zu Zweifel daran.

Trotzdem liegt bis heute außer gelegentlichen Zwischenmitteilungen und Rückfragen, dass die Ermittlungen andauern und noch Zeit benötigen, keinerlei inhaltliche Stellungnahme, keine Ermittlungsergebnisse, keine Bewertung, nichts vor.

Was kann daran über ein Jahr dauern, das LKA Berlin und die Staatsanwaltschaft dazu zu befragen, wie sie dazu kommen, rechtswidrig Kontendaten abzugreifen?

Es konnte bisher nicht einmal geklärt werden, wer „Spengler“ ist (Blatt 204 der Akte, Abbildung 7).

6.2.2 Staatsanwaltschaft und Landeskriminalamt

Strafverfolgungsbehörden unterliegen nach Art 2 Abs. 2 Buchstabe d *nicht* der DSGVO, sondern nach § 500 StPO Teil 3 (§§ 45-84) des BDSG (neu).

Nach § 48 BDSG dürfen besondere Kategorien personenbezogener Daten nur dann verarbeitet werden, wenn dies **unbedingt erforderlich** ist. Dabei sind nach Absatz 2 Garantien wie

1. spezifische Anforderungen an die Datensicherheit oder die Datenschutzkontrolle,
2. die Festlegung von besonderen Aussonderungsprüffristen,
3. die Sensibilisierung der an Verarbeitungsvorgängen Beteiligten,
4. die Beschränkung des Zugangs zu den personenbezogenen Daten innerhalb der verantwortlichen Stelle,
5. die von anderen Daten getrennte Verarbeitung,
6. die Pseudonymisierung personenbezogener Daten,
7. die Verschlüsselung personenbezogener Daten oder
8. spezifische Verfahrensregelungen, die im Fall einer Übermittlung oder Verarbeitung für andere Zwecke die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung sicherstellen.

vorzusehen. Für die Weitergabe gilt § 49 BDSG.

Es weiß nur keiner der Beteiligten, und es interessiert auch niemanden.

6.2.3 Hate Aid

Hate Aid sammelt Daten, die als besondere Kategorien (Politische Meinung, Art. 9 DSGVO) geschützt sind und deren Sammeln nur unter behördlicher Aufsicht erlaubt ist (Straftaten, Art 10 DSGVO), die nicht öffentlich und nicht beim Betroffenen erhoben sind, wie am 19.7.2024 mitgeteilt:

„Diese Angaben haben wir Großteils nicht erhoben, Sie sind durch die Website, Blog oder Screenshots ersichtlich geworden.“

Außerdem

„Ferner haben wir ein Urteil sowie Ihre Schriftsätze, Schriftsätze Ihres Anwalts und der Gegenseite vorliegen. Diese sind Ihnen im Rahmen des gerichtlichen Verfahrens, das noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist, auch zugegangen. Im Zusammenhang mit diesem Verfahren, haben wir auch die im Verfahren als Beweismittel aufgeführten Screenshots vorliegen.“

Man sammelt Daten, die man nicht sammeln darf, die Schriftsätze sind nicht öffentlich, sie sind besondere Kategorien (Politische Meinungen, Straftaten) und sie sind nicht beim Betroffenen erhoben.

Auskunft verweigern sie ohne Rechtsgrundlage:

„Bedauerlicherweise können wir auf Ihre Anfrage hin keine weiteren Auskünfte geben und berufen uns auf Art.15 Absatz 4 DSGVO. Dieser Absatz schützt die Interessen unserer Klientin. Bei einer Auskunft sähen wir die Rechte unserer Klientin verletzt.“

Das ist Unfug, denn Art. 15 Abs. 4 DSGVO bezieht sich darauf, dass durch die Übermittlung von Kopien in der Auskunft die Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Aber erstens geht es ja um meinen eigenen Schriftsätze, die ich ja schon kenne, und zweitens nicht um deren Kopien, sondern die Auskunft, woher diese Daten bezogen wurden nach Abs 1 Buchstabe g.

Die Auskunft war bisher auch über die Landesbeauftragte für den Datenschutz nicht durchsetzbar.

6.3 Land Hessen

6.3.1 Datenschutzbeschwerde gegen die Deutsche Bank

Sitz der Deutschen Bank ist Frankfurt am Main, datenschutzrechtlich zuständig ist deshalb das Land Hessen.

Ich habe beim Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Datenschutzbeschwerde gegen die Deutsche Bank wegen

- der Verweigerung der Datenschutzauskunft nach Art. 15 DSGVO
- der unzulässigen Weitergabe der Daten an das LKA Berlin im Rahmen der Kontenanfrage
- der Kündigung des Kontos aufgrund falscher Daten und unzulässiger Datenverarbeitung

erhoben, und nach Abweisung meiner Beschwerde Klage beim Verwaltungsgericht Wiesbaden erhoben, die anhängig ist.

Im Rahmen des Verfahrens ergaben sich aus den Akten Hinweise und Anhaltspunkte dafür, dass die Kündigung des Bankkontos nicht nur auf der Verarbeitung unrichtiger Daten beruht, sondern selbst eine Verarbeitung unrichtiger Daten ist, weil sich der Sachverhalt verdichtet, dass das Konto nie im Rechtssinne gekündigt wurde, sondern durch Unbefugte – vermutlich eingeschleuste Mitarbeiter des Verfassungsschutzes oder Aktivisten der Grünen – im Rahmen der Datenabfrage auf den Zustand gekündigt gesetzt wurde und dann lediglich die Softwareprozesse abliefen, die die Schließung des Kontos vornehmen und entsprechende Nachrichten verschicken.

Es ist nach Aktenlage ebenfalls nicht nachvollziehbar, wer die Kontenabfrage freigegeben und ausgeführt hat.

Soweit überhaupt Korrespondenz und Akten vorliegen, erwecken diese durchgehend den Eindruck, dass die Deutsche Bank nicht erklären kann, wie, warum und von wem die Beauskunftung erfolgte und das Konto auf gekündigt gestellt wurde.

Deshalb liegt hier gleich eine ganze Reihe schwerer Datenschutzverstöße vor.

Es fällt dabei immer wieder auf, dass die Datenschutzabteilung der Deutschen Bank zwar formal existiert, aber völlig untätig bleibt und sich faktisch tot stellt, während alle Datenschutzbelange aufs Laienhafteste und so herablassend wie willkürlich von der Kundenbetreuung abgehandelt werden. Die Sachinkompetenz mischt sich mit einer haarsträubenden Arroganz, Geringschätzung und Verachtung gegenüber Kunden.

Es gibt praktisch keinen Datenschutz bei der Deutschen Bank. Nach Lage der Dinge stehen dort alle Fenster auf Durchzug, und Staatsanwaltschaft und Landeskriminalamt haben dies bewusst ausgenutzt.

Gleichzeitig scheinen dort katastrophale IT-Verhältnisse zu herrschen, was nicht nur allgemein schon Gegenstand der Medienberichterstattung und viele Ermittlungsverfahren der BaFin war, sondern sich auch hier zeigt:

Die Deutsche Bank scheint überhaupt nicht in der Lage zu sein, nachzuvollziehen, wer Bankdaten, die dem Bankgeheimnis unterliegen, herausgibt, oder wer Konten als gekündigt einträgt. Da scheinen Leute ohne Befugnis eigenmächtig die Datenbestände zu manipulieren.

6.3.2 Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Landesbeauftragter ist Prof. Dr. Alexander Roßnagel, Professor für Öffentliches Recht mit dem Schwerpunkt *Recht der Technik und des Umweltschutzes* an der Universität Kassel. Nach Jubelseiten der Grünen zu dessen Ernennung wurde er von den Grünen vorgeschlagen und gewählt, und **mit der Umsetzung grüner Politik beauftragt**. Damit ist er nicht nur befangen, wenn es um die Aufdeckung grüner Datenschutzverstöße geht. Es ist davon auszugehen, dass er Datenschutzverstöße in Auftrag und Interesse der Grünen aktiv und rechtsbeugend schützt.

Er war bis Dezember 2024 Vorsitzender der Konferenz der Datenschutzaufsichtsbehörden und ist in der Angelegenheit bisher nur durch seine Mitarbeiter in Erscheinung getreten.

Man gewinnt im Umgang mit dieser Behörde den Eindruck, dass es sich um völlige Rechtslaien handelt, denen Datenschutzrecht, Strafprozessrecht, Bankrecht (obwohl für den Bankenstandort Frankfurt zuständig), Verwaltungsrecht völlig unbekannt sind, und die in einer Datenschutzbehörde gar nicht arbeiten dürften, weil es ihnen an der in Art 53 Abs 2 DSGVO vorgeschriebenen Sachkunde und Qualifikation fehlt.

So geht schon aus dem Bescheid hervor (Abbildung 16), dass sich der Mitarbeiter nicht nur mit der Akte nicht beschäftigt hat – er behauptet, es gäbe keinen Hinweis, dass die Bank mir Geldwäsche vorwerfe, obwohl die Bank sich in einem ihm vorgelegten Schreiben auf das Geldwäschegesetz beruft.

Man könnte meinen, der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit sei eine Außenstelle der Grünen.

Auch hat er das Konzept der Datenschutzauskunft nach Art. 15 DSGVO nicht verstanden, **denn er vertritt die Auffassung, dass die Datenschutzauskunft lediglich auf eine Wiederholung des bereits mitgeteilten hinauslaufe: Wenn die Bank ohne jegliche Angaben gekündigt habe, müsse sie auch in der Datenschutzauskunft nichts darüber hinaus mitteilen. Als ob eine Datenschutzauskunft nur die Wiederholung von Korrespondenz zum Inhalt habe.**

Wie sich aus der Akteneinsicht bei der Klageerhebung und weiterer Korrespondenz mit der Deutschen Bank ergab, versucht der Mitarbeiter hier, einen weit größeren Da-

Subject: AW: Weiteres Vorgehen im Fall Deutsche Bank
From: <poststelle@datenschutz.hessen.de>
Date: 13.09.23, 16:51
To: <hadmut@danisch.de>

Sehr geehrter Herr Danisch,

ich nehme Bezug auf Ihre E-Mail vom 08.09.2023. Die Stellungnahme der Bank liegt mir nunmehr vor. Die Bank teilt darin mit, Ihnen mit Schreiben vom 11.09.2023 entsprechend Auskunft erteilt zu haben. Ein Hinweis darauf, dass Ihnen die Bank Geldwäsche vorwirft, ergibt sich weder aus den von Ihnen vorgelegten Unterlagen, noch aus der mir vorliegenden Äußerungen der Bank.

Grundsätzlich ist eine Auskunft nach Art. 15 DS-GVO vollständig, wenn die zur Person gespeicherten Daten beauskunftet werden. Wenn die Kündigung ohne Angaben von Gründen ausgesprochen worden ist, ist dieses datenschutzrechtlich entsprechend so zu beauskunften, wie es gespeichert ist.

Dieses ist Ihnen seitens der Bank auch so mitgeteilt worden. Um der Bank einen Verstoß gegen Art. 15 DS-GVO zur Last zu legen, müsste ich den Beweis führen können, dass die Bank unvollständig Auskunft erteilt hat. Dieses ist mir aufgrund der Sach- und Rechtslage vorliegend nicht möglich, weswegen ich vorliegend zu dem Prüfergebnis komme, dass die Auskunft gemäß Art. 15 DS-GVO nicht zu beanstanden ist.

Ich bedaure, Ihnen keine für Sie günstigere Mitteilung machen zu können.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Wiesbaden
Mainzer Str. 124, 65189 Wiesbaden

erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Sie kann auch mittels eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a Abs. 2 bis 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und dem Kapitel 2 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Sebastian Hort



Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
Banken, Sparkassen, Kreditinstitute, Auskunftsteien, Inkasso
Gustav-Stresemann-Ring 1
65189 Wiesbaden

Telefon: +49 (611) 1408 179
E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de
DE-Mail: poststelle@datenschutz-hessen.de-mail.de
Internet: <https://datenschutz.hessen.de>
Mastodon: <https://social.hessen.de/@hbdi>

Hinweise zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie [hier](#).

Abbildung 16: Bescheid des HBDI

tenschutzskandal bei der Deutschen Bank zu vertuschen:

Das Konto wurde nie rechtswirksam gekündigt. Es wurde nur in der Datenbank auf gekündigt gesetzt und in der Software der Ablauf ausgelöst.

Die Kündigung des Kontos erfolgte anonym und enthält keine Unterschrift, keine Angabe einer verantwortlichen Person und auch nicht die sonst erforderliche Angabe Außenvertretungsberechtigung und Doppelunterschrift (Abbildung 14 auf Seite 38).

Weder der Kundenservice konnte gegenüber mir, noch die Datenschutzabteilung der Deutschen Bank in der internen Korrespondenz gegenüber dem HBDI konnte sagen, warum und durch wen das Konto gekündigt wurde. Es steht einfach als gekündigt in der Datenbank, und sie können nicht sagen, wie es dazu kam – wie, durch wen, und warum.

Das Konto wurde nicht auf normale, reguläre, rechtswirksame Weise gekündigt. Nach bisherigem Kenntnisstand wurde es durch eine unbefugte Person eigenmächtig, durch Hacker, durch Softwarefehler, durch illegale Software (Art. 22 DSGVO), womöglich KI, oder ähnliche Umstände nur als gekündigt eingetragen und die Softwareabläufe dazu in Gang gesetzt.

Das heißt:

- Die Deutsche Bank weiß nicht, wer auf ihre Bankdaten zugreift, zugegriffen hat und zugreifen, sie ändern kann.
- Es gibt kein Zugriffs- und Änderungslog (Transaktionslog).
- Die Deutsche Bank tut nicht nur so, als ob sie keine Datenschutzauskunft geben müsse und nicht wolle.

Sie kann es schlicht nicht, weil niemand sagen kann, was da passiert ist. Die sehen nur einen Datenbankeintrag ohne die Begründung, und wissen nicht, wie sie das beschreiben sollen.

Die Datenschutzabteilung der Deutschen Bank vermutete zunächst, dass die Annahme von Spenden gegen die AGB verstoßen hätte, zogen diese Vermutung dann aber als unrichtig zurück. Denen fällt nichts ein, wie das Konto in den gekündigten Zustand gekommen sein könnte.

- Die Deutsche Bank verarbeitet unrichtige Daten (Art. 16 DSGVO).
- Die Deutsche Bank kündigt rechtswidrig rein automatisiert (Art. 22 DSGVO).
- Nach der Sachlage ist es hochwahrscheinlich, dass der Verfassungsschutz oder die Grünen die Deutsche Bank unterwandert und einen Spion/Saboteur eingeschleust haben, der das Konto gekündigt hat¹.

¹Aus meiner beruflichen Tätigkeit ist mir bekannt, dass große US-amerikanische IT-Konzerne im Zeitraum um 2003 unauffällig IT-Sicherheitsexperten suchten, die in der Lage waren, in ihren Unterneh-

- **Der grüne hessische Datenschutzbeauftragte versucht, es zu vertuschen – und das in einer Art und Weise, die den Straftatbestand der Strafvereitelung im Amt erfüllt.**

Und es passt exakt in die vielen Berichte, dass die Deutsche Bank in diesem Zeitraum massivste technische Probleme mit ihrer IT und der Migration ihrer Tochterunternehmen in das gemeinsame Rechenzentrum hatte. Die BaFin hat deshalb eigenes Personal nur zur Überwachung der Deutschen Bank abgestellt.

Es drängt sich der Eindruck auf, dass hier bewusst, im großen Stil und mit Kenntnis und Billigung des Hessischen Landesdatenschutzbeauftragten verstoßen wird, und die Aufsichtsbehörde dies nicht nur zu vertuschen sucht, sondern es auch fördert. So behauptete die Deutsche Bank nach mindestens zwei Telefonkonferenzen mit der Aufsichtsbehörde, sie sei vom Datenschutz „entbunden“ (Abbildung 17).

Anscheinend versteht sich der Landesdatenschutzbeauftragte als die Entbindungsstation des Datenschutzes.

6.3.3 Verdächtiger Zeitablauf

Hochverdächtig ist der Zeitablauf.

Zunächst hatte ich die Datenschutzbeschwerde nur wegen der Kündigung, der verweigerten Datenschutzauskunft und der Frage, ob eine Daten-CDROM erstellt worden war, erhoben, weil ich die Abfrage von Bankdaten nur vermutete, aber keine Kenntnis einer konkreten Abfrage hatte.

Am 13.9.2023 war ich bis zum Mittag bei der Staatsanwaltschaft Berlin, um Akteneinsicht durchzusetzen und teilweise zu erhalten.

Die Staatsanwaltschaft versuchte, diese zu verhindern und zu begrenzen, gab mir nur einen Teil der Akten, und verweigerte zunächst die Anfertigung von Kopien.

Ich habe deshalb wichtige Seiten der Akten mit dem Handy abfotografiert und die in den Akten enthaltene CDROM der Bankdaten mit einem eigens mitgeführten Notebook-Rechner kopiert. Ich habe an diesem Tag und durch diese Akteneinsicht davon erfahren, dass, wie und in welchem Umfang Daten vom LKA Berlin abgefragt und von der Deutschen Bank übermittelt worden waren.

Ich kam am Nachmittag nach Hause, habe die Aktenfotos und die Daten gesichtet, wollte dem HBDI schreiben, dass ich die konkrete Weitergabe von Daten ermittelt habe und die Beschwerde auf die illegale Beauskunftung erweitere – und genau in diesem Augenblick kam, kaum zwei Stunden nach Ende der Akteneinsicht, der ablehnende Beschwerdebescheid aus Hessen herein.

men solche eingeschleusten Agenten zu finden, weil sie wussten, dass sie welche hatten, aber nicht wussten, wer es ist.

Es macht den Eindruck, der Gedanke drängt sich auf, als habe die Staatsanwaltschaft direkt nach der Akteinsicht und der bis dahin strikt geheim gehaltenen Kontenabfrage (vgl. Abschnitt 5) direkt oder indirekt über die Deutsche Bank oder den Verfassungsschutz Alarm geschlagen „Vorsicht, der Danisch hat die Kontenabfrage herausgefunden“, und der HBDI dann hastig schnell einen Bescheid geschrieben, um den Fall zu schließen, bevor ich die Beschwerde auf die konkrete Auskunft ausdehnen konnte.

Der Bescheid wirkt, als sei er hastig und auf die Schnelle erstellt worden, während ich auf dem Heimweg von der Akteinsicht bei der Staatsanwaltschaft war.

6.3.4 Verwaltungsgericht Wiesbaden

Hiergegen habe ich Klage vor dem Verwaltungsgericht Wiesbaden erhoben (6 K 1441/23.WI).

Die Vertreterin des HBDI steht auf dem Standpunkt, dass die Klage keine Aussicht auf Erfolg habe und weder dem HBDI, noch der Deutschen Bank irgendetwas vorzuwerfen sei.

Zwar sei da wohl schon einiges schief und rechtswidrig gelaufen – aber alles in Berlin, außerhalb seiner Zuständigkeit.

Die Deutsche Bank sei ja auch praktisch gar nicht an Datenschutz gebunden, denn, so die pikante Sichtweise, als gesetzestreuer Bürger müsse man ja schließlich gehorsam antworten, wenn die Polizei einen etwas fragt. **Und wenn die Polizei fragt, dann könne und müsse die Deutsche Bank einfach darauf vertrauen können, dass das schon alles seine Richtigkeit haben werde. Als ob man beim Hessischen Landesdatenschutzbeauftragten noch nie von Datenschutz oder der „Verantwortlichen Stelle“ gehört habe.** Als ob die Deutsche Bank wie ein einfacher Bürger agieren könne und müsse.

Eine nachvollziehbare Begründung gibt es nicht, eine Nachprüfung auch nicht, und auch das Datenschutzkonzept der „Verantwortlichen Stelle“ (die überraschenderweise so heißt, weil sie verantwortlich ist, Art. 4 Nr. 7 DSGVO) scheint der Vertreterin der Behörde nicht bekannt zu sein. Dafür ist sie überzeugt, dass es ein gutes Argument sei, möglichst oft „Die Klage hat keine Aussicht auf Erfolg“ zu wiederholen.

Ebenso grün wie kurios, so political correct wie dem Auftrag, grüne Politik zu machen, ist es, dass der HBDI selbst, Prof. Dr. Alexander Roßnagel, als Vorsitzender der Datenschutzkonferenz dann, *wenn es um die Zahlungsdaten von Flüchtlingen geht*, genau der gegenteiligen Ansicht ist. In seiner – zumindest in der unter seinem Namen herausgegebenen und von wem auch immer geschriebenen – Pressemitteilung der Datenschutzkonferenz *zum Einsatz von Bezahlkarten zur Leistungsgewährung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)* mit Datum vom 19. und vom 23.8.2024 nämlich schreibt er (oder wer auch das für ihn schreibt):

Durch diese Art der Leistungsgewährung sowie die avisierten weiteren Funktionsmöglichkeiten der Karte entstehen zwangsläufig datenschutzrechtlich relevante Verarbeitungsvorgänge der personenbezogenen Daten von Leistungsberechtigten. **Damit wird in das Recht der Leistungsberechtigten auf informationelle Selbstbestimmung nach Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG eingegriffen, welches im Lichte des Rechts auf den Schutz personenbezogener Daten nach Art. 8 Charta der Grundrechte der EU (GRCh) in Verbindung mit Art. 7 GRCh auszulegen ist. Dieses Recht gilt gleichermaßen für deutsche wie ausländische Staatsangehörige, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten.**

[...]

Eine eigenständige Einsichtnahme in den Guthabenstand von leistungsberechtigten Personen durch die Leistungsbehörden ist nach derzeitiger Rechtslage unzulässig. Ein solcher Abruf dieser Information ist eine Verarbeitung personenbezogener Daten, die eine Rechtsgrundlage benötigt. In Betracht käme hierfür einzig die o.g. datenschutzrechtliche Generalklausel nach dem jeweiligen Landesrecht. Deren Voraussetzung der Erforderlichkeit dieser Verarbeitung für die Gewährung der Leistungen nach dem AsylbLG ist jedoch nicht erfüllt.

Durch Einfügen des Wortes „Bezahlkarte“ in die §§ 2, 3 und 11 AsylbLG hat der Gesetzgeber zwar deutlich gemacht, dass die zuständigen Behörden Leistungen durch den Einsatz einer guthabenbasierten Karte mit Debit-Funktion erbringen dürfen. Weder im Gesetzestext noch in der dazugehörigen Begründung findet sich jedoch ein Hinweis darauf, dass Leistungsbehörden Einsicht in den Guthabenstand nehmen dürfen.

[...]

Infolge der Nutzung der Bezahlkarte werden personenbezogene Daten der leistungsberechtigten Personen erhoben und gespeichert, die erheblichen Aufschluss über die private Lebensgestaltung geben können. Zugriffe durch Sicherheitsbehörden dürfen vor diesem Hintergrund nur nach den gesetzlichen Maßgaben der einschlägigen Sicherheitsgesetze, z.B. der Strafprozessordnung erfolgen, die auch für andere Personen und deren Bankaktivitäten gelten.

Für Asylbewerber und deren Verwendung von Asylleistungen gelten also allerhöchste datenschutzrechtliche Anforderungen, Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, Menschenrechte, Bankgeheimnis. Zugriff nur nach Maßgabe der Strafprozessordnung.

Für mich, mein Bankgeheimnis, mein Berufsgeheimnis als Publizist, die Pressefreiheit gibt es dagegen gar keinen Datenschutz, und was die Strafprozessordnung angeht, ja, da müsse man der Polizei einfach blind glauben und vertrauen, dass das alles seine Richtigkeit haben werde, denn die Polizei sind ja die Guten und wir alle treue Staatsbürger.

Obwohl er schreibt, dass das Recht gleichermaßen für deutsche wie ausländische Staatsangehörige gelte, verweigert er mir gegenüber dieses Recht. Offenbar wird der Datenschutz in Hessen nur noch zugunsten von Migranten angewandt.

Grüner geht's nicht.

Die Vertreterin des HBDI ist außerdem der Auffassung, dass es der Bank frei stehe, Zeugenvernehmungen durch freiwillige Auskunft abwenden dürfe. Dass das aber nur

gilt, wenn

- entweder ein richterlicher Beschluss mit Androhung von Zwangsmaßnahmen oder das Einverständnis des Kunden vorliegt,
- Beschuldigter und Tatvorwurf genannt sind,
- der Beweiszweck genannt ist,
- Suchkriterien angegeben wurden,
- der Zeuge eindeutig benannt ist und nicht blind in die Runde gefragt wird,
- eine Zeugenaussage gemacht wird und nicht Datensätze übermittelt werden,
- in der Abwendungsauskunft auch klar steht, um wessen Zeugenaussage es geht,

verstehen sie genauso wenig, wie dass die Geheimhaltung von Ermittlungsmaßnahmen nicht über deren Ende hinaus gilt.

Ich habe deshalb beantragt, sie u.a. nach § 67 Absatz 3 Satz 3 VwGO als Vertreterin vom Verfahren auszuschließen, weil sie nicht in der Lage sei, das Sach- und Streitverhältnis sachgerecht darzustellen und die StPO, meinen Rechtsvortrag und die Wirkung von Verfahrenshandlungen zu verstehen.

Das Verwaltungsgericht Wiesbaden lässt wissen, dass es überlastet sei und es voraussichtlich noch Jahre dauere, bis es sich überhaupt eingangs mit dem Fall befassen könne. Außerdem sei der Vorsitzende seit Monaten schwer erkrankt und am Krankenbett nicht zu konsultieren. Anscheinend ist das dort am Gericht der Einzige, der weiß, was ein Zeuge ist und dass man Zeugen nicht anonym vernehmen kann und ein Kontenabzug keine Zeugenaussage ist. Und ausgerechnet der ist krank.

Mit Rechtsmittelinstanzen wird sich der Fall wohl über mindestens 10 Jahre hinziehen.

Effektiver Rechtsschutz existiert in Hessen praktisch nicht (mehr).

- Auf die Idee, dass die Deutsche Bank den Vorfall nach Art. 33 DSGVO hätte melden, und die mehrere hundert Betroffenen nach Art. 34 DSGVO hätten informiert werden müssen, kommt man beim HBDI nicht.
- Dass besondere Kategorien personenbezogener Daten nach § 48 Abs. 2 Nr. 7 BDSG zu verschlüsseln sind und nicht einfach als CDROM im Klartext verschickt werden dürfen, weiß man beim HBDI auch nicht.
- Dass es für solche Vorgänge ein Verfahrensverzeichnis geben muss (Art. 30 DSGVO), das heranzuziehen und zu prüfen ist, scheint dem HBDI auch weder geläufig, noch nach seinem Geschmack zu sein.
- Auch auf den Gedanken, festzustellen, wer, welche Person, die Auskunft erteilt

hat, kommt man beim HBDI nicht. Oder lieber nicht.

Und ausgerechnet dieses Bundesland Hessen fordert im Bundesrat die Wiedereinführung der Vorratsdatenspeicherung – mit der Begründung höchsten Datenschutzniveaus.

6.3.5 Das Phantasierecht der Deutschen Bank

Nach meinem Eindruck und bisherigen Kenntnisstand ist das Datenschutzniveau der Deutschen Bank **gleich Null**. Die wissen nicht, wer intern auf ihre Daten zugreift, und nach außen steht alles auf Durchzug, werden selbst offensichtlich rechtswidrige Phantasieanfragen wie die vorliegende völlig ungeprüft beauskunftet.

Es gibt nicht einmal eine Plausibilitätsprüfung. Es wird einfach nach Belieben und unverschlüsselt rausgeblasen – ohne den Betroffenen darüber zu informieren.

Datenschutzankünfte an die Betroffenen dagegen funktionieren gar nicht.

Es gibt zwar pro forma eine Datenschutzabteilung und einen Datenschutzbeauftragten – die aber überhaupt nicht in Erscheinung treten und sich nach meiner Beobachtung darauf beschränken, ein freundschaftliches Verhältnis mit dem HBDI zu pflegen.

Alle Datenschutzangelegenheiten werden augenscheinlich vom Kundenservice bearbeitet, die ihrerseits kaum wissen, was Datenschutz ist. Auf Datenschutzanfragen antworten sie – wenn überhaupt – mit einer Bestandsdatenauskunft wie Name, Anschrift, Vertragsdatum, verstehen aber nicht, dass eine Auskunft nach Art. 15 DSGVO weit über diese Daten hinausgehen kann. Und sie können es auch nicht beantworten.

So behauptet eben diese Stelle – diesmal mit den erforderlichen beiden Unterschriften – im Schreiben vom 6.3.2024 an den Bundesverband (Abbildung 17)

Grundsätzlich gilt: Sofern wir Auskunftsanfragen von Behörden im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens erhalten, sind wir gesetzlich dazu verpflichtet, dieser Aufforderung nachzukommen. In diesen Fällen sind wir von Datenschutz und Bankgeheimnis entbunden.

Das ist falsch. Ein solches Gesetz und solche Auskunftsanfragen gibt es nicht. Schon gar nicht für „Behörden“ (Exekutive).

Es gibt nur die Beschlagnahme mit richterlicher Anordnung (oder Gefahr im Verzug) nach §§ 94, 95, 98 StPO (oben Abschnitt 3).

Gerichte sind keine Behörden, sondern Judikative.

Und auch dann ist niemand „von Datenschutz und Bankgeheimnis entbunden“, sondern hat die entsprechenden Datenschutzvorschriften zu befolgen.

Deutsche Bank



04082 Leipzig

OB 305E 62E1 A9 C000 01EB
DV 03.24 0,85 Deutsche Post



*00389018*0703*20454794*00000031*

An
Bundesverband deutscher Banken e.V.
- Schlichtungsstelle -
Postfach 04 03 07
10062 Berlin

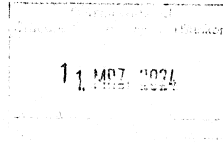
Deutsche Bank AG
Beschwerdemanagement
60633 Frankfurt am Main

Manuela Hans
Tel. +49(69)910-36230

Unsere Vorgangsnummer: 23-141629
(Bitte stets angeben)



043#3



06.03.2024

Schlichtungsverfahren AZ 23-008197
Danisch, Hadmut J. Deutsche Bank AG

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu obigem Schlichtungsverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Kontoverbindung des Beschwerdeführers haben wir gemäß unseren Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Punkt 19.1 ohne Angabe von Gründen fristgerecht und unter Einhaltung einer angemessenen Postlaufzeit zum 14.06.2023 gekündigt. Genau wie unsere Kunden haben auch wir die Möglichkeit, eine Kundenverbindung ohne Begründung zu beenden.

Ergänzend teilen wir mit, dass das betreffende Konto bereits seit 13. November 2023 geschlossen ist. Das Restguthaben wurde am 8. November 2023 gemäß Kundenauftrag vom 26. September 2023 an die dort genannte Kontoverbindung überwiesen.

Den vom Beschwerdeführer erhobenen Vorwurf, dass wir seine Kontodaten an unberechtigte Dritte offengelegt hätten, ist nicht zutreffend.

Grundsätzlich gilt: Sofern wir Auskunftsanfragen von Behörden im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens erhalten, sind wir gesetzlich dazu verpflichtet, dieser Aufforderung nachzukommen. In diesen Fällen sind wir von Datenschutz und Bankgeheimnis entbunden.

Wir hoffen, dass wir mit unseren Ausführungen zur Klärung der Beschwerde beitragen können. Wir sehen weiterhin keine Möglichkeiten, weiterführende Auskünfte zu den in Rede stehenden Punkten zu erteilen und bitten Sie, die Beschwerde zurückzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Carlos Ryll

Kerstin Vatter

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Alexander R. Wynneands; Vorstand: Christian Sewing (Vorsitzender), James von Moltke, Fabrizio Campelli, Bernd Leukert, Alexander von zur Mühlen, Claudio de Sancia, Rebecca Short, Stefan Simon, Olivier Vigneron; Deutsche Bank Aktiengesellschaft mit Sitz in Frankfurt am Main; Amtsgericht Frankfurt am Main, HRB Nr. 30 000; Umsatzsteuer-Id.-Nr. DE114103379; www.db.com/de, www.deutsche-bank.de

1 / 2

Abbildung 17: Die Deutsche Bank hält sich für „entbunden“.

Es ist frei erfundener Unfug, was die Deutsche Bank hier auftischt. **Und das nach zwei Telefonkonferenzen mit dem Hessischen Datenschutzbeauftragten – deren Inhalt aber nicht dokumentiert wurde. Es ist also nicht nur falsch und Phantasierecht – es muss der Deutschen Bank vom Hessischen Datenschutzbeauftragten auch falsch eingeredet oder bestätigt worden sein.**

Datenschutzrechtlich müsste man der Deutschen Bank das Privatkundengeschäft wegen mangelnder Sachkunde und katastrophaler Verfahren sofort untersagen.

6.4 Wertung

6.4.1 Konzertierte kriminelle Sabotage des Datenschutzes

Ich war insgesamt über 15 Jahre beruflich im Datenschutz tätig.

Ein solches konzertiertes, kooperatives Versagen von Datenschutzbehörden über drei Bundesländer hinweg bei einer gleichzeitigen Kette von zusammenhängenden Rechtsbrüchen ist mir noch nicht untergekommen.

Hier wird systematisch und bis in den Bereich der Rechtsbeugung und der Strafvereitelung im Amt weggesehen und schweren, offenkundigen Rechtsbrüchen freien Lauf gelassen.

Hier wurde offenbar politisch und zentral gesteuert der gesamte Datenschutz bei Tätern und bei Aufsichtsbehörden außer Funktion gesetzt. Das ist nur über Regierungshandeln möglich.

Der Witz daran ist, dass die DSGVO ein politisches Produkt der Grünen ist. Es soll aber nur für andere gelten, nicht für sie selbst.

6.4.2 Unzulässige mangelnde Sachkunde der Datenschutzbehörde

Nach dem bisherigen Verlauf des Verfahrens und den Äußerungen der Datenschutzbehörde müssen schwerste Zweifel daran bestehen, dass die Datenschutzbehörde hier sowohl bezüglich des Datenschutzbeauftragten Prof. Dr. Roßnagels, als auch seiner Mitarbeiter überhaupt zulässig besetzt ist, denn Art. 53 Abs. 2 DSGVO fordert:

Jedes Mitglied muss über die für die Erfüllung seiner Aufgaben und Ausübung seiner Befugnisse erforderliche Qualifikation, Erfahrung und Sachkunde insbesondere im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten verfügen.

Und daran fehlt es hier eindeutig. Die Landesdatenschutzbehörde von Hessen agiert hier wie Laien, die zum ersten Mal mit Datenschutz zu tun haben.

Schlimmer: Es fehlt schon an elementaren Rechtsgrundlagen. *Sie wissen nicht, was*

ein Zeuge, eine Zeugenvernehmung, eine Zeugenaussage ist. Sie wissen nicht einmal, was eine „Verantwortliche Stelle“ im Sinne des Datenschutzes ist. Sie halten es für völlig normal, dass die Deutsche Bank völlig ungeprüft alles auf Durchzug stellt und jede noch so rechtwidrige Anfrage beauskunftet – weil man doch der Polizei vertrauen könne und müsse.

Der Mann ist Professor für Öffentliches Recht mit dem Schwerpunkt *Recht der Technik und des Umweltschutzes* an der Universität Kassel.

Als die Grünen noch in der Opposition waren, haben sie die Polizei noch verprügelt und mit Steinen beworfen. Seit sie die Kontrolle über die Polizei übernommen haben, vertreten sie nun die Auffassung, dass man alles Recht zu ignorieren und einfach zu tun hat, was die Polizei will.

7 Hintergrund Verfassungsschutz

7.1 Affäre Annalena Baerbock 2021

7.1.1 Der Lebenslauf

Zur Bundestagswahl 2021 tauchte im Frühjahr 2021 praktisch aus dem Nichts die vorher nahezu unbekannte Annalena Baerbock auf und wurde von den Medien sofort als die künftige Kanzlerin und die Grünen als Wahlsieger dargestellt.



Abbildung 18: Baerbock 2021 als künftige Kanzlerin propagiert

Die öffentliche Wahrnehmung wich jedoch stark von der Darstellung der Medien ab. Baerbock fiel negativ durch fehlenden Beruf, fehlende Berufserfahrung, fehlende Sachkunde, geistloses Geplapper und unangenehme Überheblichkeit auf. Sie wirkte generell ungebildet, sowohl beruflich, wie in Allgemeinbildung, und war durch peinliche Kommentare aufgefallen, hatte Spott auf sich gezogen.

Warum die Medien eine Frau als die geeignete Kanzlerkandidatin und künftige Kanzlerin hinstellten, die keine greifbare Ausbildung, keinen erkennbaren Beruf, keine Berufstätigkeit, keine erkennbaren Leistungen hat, deren Auftritte belustigend bis peinlich waren, was sie dazu befähigen könnte und sollte, war nicht erkennbar.

Es machten Gerüchte und Einschätzungen die Runde, wonach sie von George Soros und für das World Economic Forum dort platziert worden war, um zur Kanzlerinnen-

marionette gemacht zu werden. Inzwischen erhärten Erkenntnisse aus den Umwälzungen durch die Trump-Regierung und den Zusammenhang CIA-USAID-Soros diese Einschätzung, denn die CIA mischt sich über ihre Tarnorganisation USAID und Stroh-männer wie Soros massiv in die Regierungsbesetzungen anderer Länder ein, um US- und CIA-Interessen zu dienen.

Besonders der Öffentlich Rechtliche Rundfunk provozierte, indem man Baerbock sinn-gemäß als Spitzenjuristin mit internationaler Spitzenausbildung ausgab, obwohl sie weder Juristin ist, noch eine juristische Tätigkeit erkennbar war. Besonders die ARD propagierte und verteidigte Baerbock aggressiv. Sie selbst behauptete, „aus dem Völ-kerrecht zu kommen“, während Robert Habeck nur der Mann fürs „Kühe melken“ sei.

Anlässlich einer Maischberger-Sendung kam es auf Twitter zu folgender Diskussion (Abb. 19):



Abbildung 19: Twitter-Diskussion

Weil sowohl Forschungsbetrug und akademische Kriminalität seit 1999, als auch Mängel und Korruption beim Öffentlichen Rundfunk seit 2010 Schwerpunktthemen meines

Blogs sind, und der Kommentar der ARD in auffälligem Widerspruch zum bildungsschwachen Eindruck Baerbocks stand, und mir die Formulierung besonders negativ auffiel, habe ich mir die „Ausbildung“ näher angesehen.

Dabei kam ich auf einen Propaganda- und Jubelartikel der Süddeutschen Zeitung, die dort ebenfalls massive und offenkundige Wahlwerbung für Baerbock machte (Abb. 20) und dazu behauptete, sie habe einen Bachelor in Politikwissenschaft und Öffentlichem Recht.

Eine Recherche ergab, dass die Angabe nicht stimmen konnte, weil die Universität Hamburg zu diesem Zeitpunkt für Politikwissenschaft noch gar keinen Bachelor anbot, sondern noch Diplom/Vordiplom vergab, das Vordiplom aber – im Gegensatz zum Bachelor – kein Abschluss, sondern nur eine interne Zwischenprüfung ist. Auch einen Abschluss in Öffentlichem Recht kann man nicht machen, sondern das nur als Nebenfach belegen.

Auf meine Anfrage an die Redaktion, wie sie zu dieser Darstellung gekommen seien, änderte die Süddeutsche den Artikel *sofort* und brachte ein Korrekturanmerkung an, worüber ich im Blog berichtete und zeigte, dass die Falsch-Angabe eines Bachelors auch an anderer Stelle, nämlich bei den Grünen auftauchte, und es sich mitnichten nur um einen redaktionellen Schreibfehler handele.

Dieser Vorgang, meine weiteren Recherchen und Kommentare, und dass die Süddeutsche die Angabe des Bachelors zurückziehen musste, trat eine enorme Lawine und Treibjagd los. Einige Journalisten begannen mit weiteren Nachprüfungen, immer mehr Angaben wurden zweifelhaft, und es wurde zum Running Gag, dass Annalena Baerbock praktisch täglich einen neue Version ihres Lebenslaufes herausgeben musste, und zum Gespött der Öffentlichkeit und Thema unzähliger Zeitungsartikel und Talkshows, bis ins Ausland wurde.

Dazu fiel ihr im Wahlkampf veröffentlichtes Buch durch zahlreiche Plagiatstellen auf und musste zurückgezogen werden.

7.1.2 Auswirkungen auf die Bundestagswahl 2021

Im Ergebnis stürzten Baerbock und die Grünen in der Wählergunst ab und entgegen aller Prognosen wurden nicht die Grünen, sondern die SPD stärkste Partei und nicht Annalena Baerbock, sondern Olaf Scholz Kanzler.

Nach Ansicht vieler Politologen, Demoskopien und Journalisten war die Aufdeckung von Baerbocks Schwindelangaben ursächlich dafür, dass nicht die Grünen, sondern die SPD stärkste Partei und nicht Annalena Baerbock, sondern Olaf Scholz Bundeskanzler wurde.

Wie viel Spießigkeit steckt in den Grünen?

Die Grünen-Politikerin Annalena Baerbock im Interview ohne Worte über SUVs, die geschwächte SPD und Björn Höcke als Nachbarn.

Fotos: Alfred Steffen



Wie viel Spießigkeit steckt in den Grünen des Jahres 2019?

← Vorheriges Bild

1/11

Nächstes Bild →



Geboren 15. Dezember 1980 in Hannover

Beruf Politikerin

Ausbildung Bachelor in Politikwissenschaften und Öffentlichem Recht, Master in Völkerrecht an der London School of Economics

Status Grüne Wellenreiterin

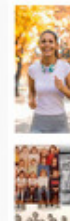


Abbildung 20: Wahlpropaganda der Süddeutschen für Baerbock

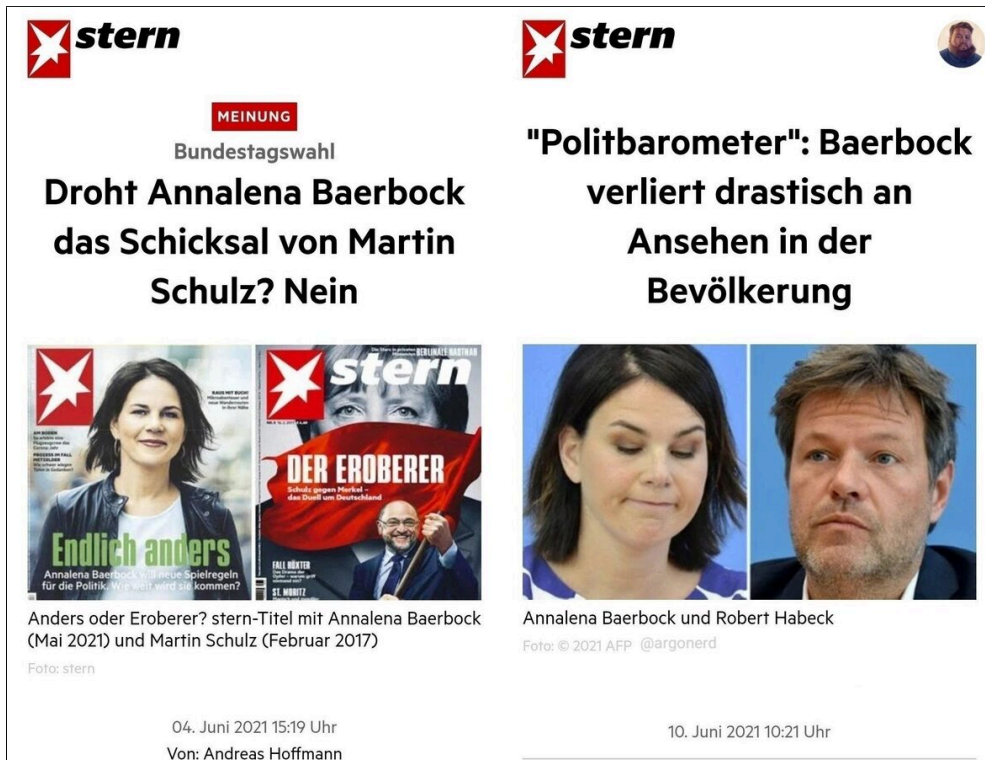


Abbildung 21: Absturz Baerbocks innerhalb weniger Tage

7.1.3 Grüne Verschwörungstheorie: Die Russen waren's.

In der Notsituation, in den Wahlumfragen abzustürzen, streuten die Grünen ab Juni 2021 flächendeckend und wiederholt die Legende und Verschwörungstheorie, die Russen stünden hinter den Angriffen auf Annalena Baerbock, weil Baerbock als erbitterte Gegnerin der damals im Bau befindlichen und kurz vor der Fertigstellung stehenden Ostsee-Gasleitung Nord Stream 2 galt, und die Russen deshalb ihre Kanzlerschaft hätten verhindern wollen.

Insbesondere Cem Özdemir streute diese Behauptung wiederholt unter die Medien, etwa im Interview mit dem Tagesspiegel vom 4.6.2021, das in praktisch allen großen Medien aufgegriffen und wiedergegeben wurde (z. B. Abb. 23), in dem es hieß:

Ihre Kanzlerkandidatin hat das gleiche Problem. Kann es sein, dass der Wahlkampf der Grünen von der Phase der Euphorie in den der Ernüchterung und harten Prüfung von außen eingetreten ist?

Mit dem Anspruch ins Kanzleramt einzuziehen sind wir jetzt natürlich in einer neuen Gewichtsklasse. Das macht sich bemerkbar. Annalena und wir werden nicht mehr nur national, sondern auch durch Putin und seine Geheimdienste sowie durch türkische Aktivisten angegriffen, die im Internet Schmutzkampagnen gegen sie und uns Grüne fahren. Das ist schon wirklich eine ganz neue Dimension, was da gerade passiert.

Sie haben Indizien, dass Russland und die Türkei dahinterstehen?

14 FOKUS Donald Trump Ukraine-Krieg Bundestagswahl 2025 Neuest

POLITIK

Nur ein Wunder kann Baerbock noch helfen

 **Jens Thureau**
Kommentar

07.07.2021

Die vielen Skandalchen um die Kanzlerkandidatin haben die Grünen schwer getroffen. Jetzt braucht die Partei Offenheit. Und die Einsicht, dass die Fehler vor allem eigene sind, nicht die der Medien, meint Jens Thureau.

f x

ANZEIGE





Vom Optimismus zu Beginn der Wahlkampagne der Grünen ist aktuell nicht mehr viel übrig © Kai Inhoffen/epicollective alliance

War es das schon mit dem **Traum der Grünen vom Kanzleramt**? Vieles spricht dafür. Eine ganze Reihe kleiner **Verfehlungen, Unwahrheiten, Plagiate und Übertreibungen** der Kanzlerkandidatin Annalena Baerbock haben sich längst zu einem Eindruck verdichtet - dem Bild der mangelnden Glaubwürdigkeit. Jedes einzelne der Skandalchen ist für sich genommen entschuldigbar, zumal sie fast nichts mit den politischen Positionen der Grünen zu tun haben. Aber die Menge macht's. Schwer vorstellbar, wie die Kandidatin und ihre Partei den entstandenen Schaden in den wenigen Wochen bis zur Bundestagswahl Ende September noch reparieren wollen.

Der Reihe nach: Erst macht Baerbock in ihrem online veröffentlichten Lebenslauf falsche Angaben über ihren akademischen Lebensweg und über Mitgliedschaften in renommierten Organisationen. Immer sind die Fehler klein, aber sie gehen immer in eine Richtung: Baerbock macht sich etwas besser, attraktiver, erfolgreicher, als sie in Wahrheit ist. Dabei ist das, was sie mit 40 Jahren geschafft hat, beeindruckend genug: Studium in London, Abgeordnete im Bundestag, Landesvorsitzende in Brandenburg, Parteichefin.

Abbildung 22: Absturz Baerbocks

Wir führen Gespräch mit unseren Sicherheitsbehörden zu diesen Angelegenheiten. Man muss davon ausgehen, dass wir Moskau und Ankara nicht als Wunschpartner gelten. Putin und Erdogan würden sicher nicht die Grünen wählen. Aber bei uns gilt immer noch: Wer in unserer Demokratie regiert, entscheiden die Wählerinnen und Wähler.

Die Grünen haben damit gegenüber „unseren Sicherheitsbehörden“, also gegenüber dem Verfassungsschutz, die Behauptung verbreitet, hinter der Kritik an Baerbock, und damit hinter mir, stünden die Russen.


7.1.4 Spionage über fingiertes Strafverfahren

Die Reaktion auf die Behauptung der Grünen gegenüber den „Sicherheitsbehörden“, dass hinter der Kritik an Baerbock die Russen stünden, ich also ein russischer Agent sei, führte dazu, dass man im Dezember 2021 meinen Blogartikel mit Kritik am und

WELT Ticker Suche Anmelden ABONNEMENT

Özdemir sieht russische und türkische „Schmutzkampagnen“ gegen Baerbock

Veröffentlicht am 06.06.2021



589

f X in

Der Grünen-Bundestagsabgeordnete Cem Özdemir sieht Versuche ausländischer Geheimdienste, den Grünen bei der Bundestagswahl zu schaden
Quelle: dpa/Marijan Murat

Ex-Grünen-Chef Cem Özdemir beobachtet Negativkampagnen gegen Kanzlerkandidatin Annalena Baerbock. Seine Partei sei nicht der Wunschpartner in Ankara und Moskau. Inzwischen befinde man sich im Austausch mit deutschen Sicherheitsbehörden.

Die Grünen und ihre Kanzlerkandidatin Annalena Baerbock müssen sich nach Angaben des Bundestagsabgeordneten Cem Özdemir vor der Bundestagswahl mit digitalen Negativkampagnen aus Russland und der Türkei auseinandersetzen.

„Annalena und wir werden nicht mehr nur national, sondern auch durch Putin und seine Geheimdienste sowie durch türkische Aktivisten angegriffen, die im Internet Schmutzkampagnen gegen sie und uns Grüne fahren“, sagte der langjährige Grünen-Vorsitzende dem in Berlin erscheinenden „Tagesspiegel“. Es sei „wirklich eine ganz neue Dimension, was da gerade

Anzeige

PROTIVITI DEUTSCHLAND

Globale Unternehmensberatung

Setzen Sie auf strategische Beratung für eine zukunftssichere Unternehmensentwicklung

Abbildung 23: Abwehrstrategie der Grünen: Die Russen waren's.

Replik zum Artikel der WELT vom 15.12.2021 erfasste und sofort nach der Wahl von Ricarda Lang Strafanzeige erstattete und den Zugriff auf das Konto in die Wege leitete.

7.1.5 Kombiniertes Angriff auf Lebensunterhalt

Das Ausspionieren und Abschießen des Spendenkontos ist kein isolierter Akt. Es reiht sich ein in eine ganze Kampagne gegen mich um mich wirtschaftlich als Publizisten zu erledigen:

- Ich war bis 2021 als Informatiker bei einem Konzern angestellt, wurde aber von der Antifa, linken Aktivisten, Feministen massiv gegenüber dem Arbeitgeber, firmenintern gegenüber Kollegen und auch öffentlich angegriffen und diffamiert, es wurde dazu aufgerufen, öffentlich und intern Druck auf den Arbeitgeber gegen mich auszuüben, weil der mit dem Gehalt mein Blog „finanziere“.
- Gleichzeitig und besonders intensiv im Jahr 2023 kam es weltweit, auch in den USA und Großbritannien, zu einer ganzen Reihe von Kontenkündigungen bei Regierungskritikern.

Dazu wurden in Deutschland auffällig nicht nur Nancy Faeser aktiv, sondern der „Thinktank Cemas“, der zusammen mit dem Bayerischen Rundfunk das Ziel verfolgte, Druck auf Banken auszuüben, um „Rechtsextremen“, wie man alle Regierungskritiker bezeichnete, die Konten kündigen zu lassen.

Perfide: Während die Antifa Publizisten den Job wegschießt, um ihnen das Geld für ihre Publikationen abzdrehen, verfolgt Cemas das Ziel, Publizisten ohne Anstellung die Konten und Einkünfte abzuschließen, damit sie wieder arbeiten gehen müssen und keine Zeit mehr zum Publizieren haben.

- Exakt zeitgleich mit der Einleitung des Strafverfahrens und der Abmahnung durch die Kanzlei Preu Bohlig & Partner kündigte mir mein langjähriger Werbedienstleister Yieldlove.

Yieldlove war vorher von Ströer aufgekauft worden. Der Werbe- und Marketing-Konzern Ströer ist nicht nur als Lobbyist im Bundestag registriert, und war 2022 in einen Spendenskandal mit Parteiwerbung verwickelt, die SPD gehört zu den Werbekunden von Ströer. Zuvor war Ströer unter großen Druck geraten, weil diese 2021 im Auftrag eine Kampagne „#GrünerMist“ durchgeführt hatten. Man stellte Ströer als Unternehmen und sein Mitarbeiter deshalb damals in die Nähe der AfD, womit laut Unternehmen „die Grenze des Hinnehmbaren endgültig überschritten“ sei.

Es drängt sich daher geradezu auf, dass im Zuge dieser Angriffe gegen Ströer auch Druck ausgeübt wurde, SPD- und grünenkritische Publikationen wie mein Blog von Werbeeinnahmen abzuklemmen. Die gängige Bezeichnung dafür lautet

„Entmonetarisieren“ – Abdrehen der Einnahmen.

7.2 Bundesinnenministerin Nancy Faeser

7.2.1 „Aktionsplan Rechtsextremismus“ 2022

Am 15. März 2022 – praktisch gleichzeitig mit der Einleitung des fingierten Strafverfahrens gegen mich – stellte Bundesinnenministerin Nancy Faeser in Berlin mit den Präsidenten des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) Thomas Haldenwang, des Bundeskriminalamts (BKA) Holger Münch und der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) Thomas Krüger den „Aktionsplan gegen Rechtsextremismus“ vor.

Darin heißt es

Unsere Demokratie muss wehrhaft sein – im Äußeren wie im Inneren. Sie muss die Feinde der offenen Gesellschaft klar benennen und bekämpfen. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat stellt sich deshalb mit allen rechtsstaatlichen Mitteln gegen jede Form verfassungs- feindlicher, gewaltbereiter Bestrebungen.

Die größte extremistische Bedrohung für unsere Demokratie ist der Rechtsextremismus. Die Morde des NSU, das Attentat auf den Kasseler Regierungspräsidenten Dr. Walter Lübcke und die Anschläge von Halle und Hanau haben eine neue Dimension der extremistischen Gefahr offenbart. Diese Gewalt kam nicht aus dem Nichts, sie hat einen Nährboden: ein menschenfeindliches Klima, das gewaltbereite Extremisten anstachelt und zur Tat schreiten lässt.

[...]

Rechtsextremismus muss ganzheitlich bekämpft werden – mit Prävention und harter Hand. Der Staat darf nicht warten, bis aus rechtsextremistischen Weltbildern gewaltsame Taten werden. Er muss alles tun, um Gewalt zu verhindern, bevor sie entsteht.

[...]

Mit dem Aktionsplan setzt das Bundesministerium des Innern und für Heimat erste wichtige Schwerpunkte im Kampf gegen Rechtsextremismus in der neuen Legislaturperiode und wird ein effektives Bündel kurzfristig wirksamer repressiver und präventiver Maßnahmen umsetzen.

Sie geht auf einen imaginierten Gegner los, indem sie

1. ihr Einschreiten zunächst mit dem Schutz gegen Gewalt begründet,
2. dann erklärt, dass man Gewalt bekämpfen müsse, **bevor** sie entstehe,
3. um dann die Mittel, die sie mit dem Schutz gegen Gewalt rechtfertigt, auch gegen die einzusetzen, die mit Gewalt nichts zu tun haben, also einen Generalverdacht ausspricht, der die Generalprävention damit rechtfertigt, dass aus einer Meinungsäußerung ja Gewalt werden *könnte*.

Klassische Rabulistik und Demagogie.

Und damit beabsichtigt sie nun

1. Rechtsextreme Netzwerke zerschlagen

Wir wollen rechtsextremistische Netzwerke zerschlagen. Dafür wollen wir sie schneller und besser identifizieren, ihre Strukturen durchschauen und wirkungsvoll bekämpfen. **Dazu werden wir die Finanzaktivitäten rechtsextremistischer Netzwerke aufklären und austrocknen. Denn ohne Finanzmittel gibt es keine Propaganda und keine Aktivitäten, um Menschen zu radikalisieren und zu rekrutieren. Indem wir die Finanzquellen austrocknen, können wir einen wichtigen Beitrag dazu leisten, den Rechtsextremismus entscheidend zu schwächen und terroristische Taten zu verhindern. Das Bundesamt für Verfassungsschutz wird daher die Aufklärung und Analyse rechtsextremistischer Finanzaktivitäten deutlich ausweiten.** Ziel ist es insbesondere, wesentliche Netzwerke, Akteure und Geschäftsfelder zu identifizieren und zu bekämpfen. So werden beispielsweise über Konzerte, Festivals, Musikprodukte, Kampfsportveranstaltungen und E-Commerce/Ladengeschäfte für Szenebekleidung und Merchandise teilweise beträchtliche Einnahmen erzielt. Neben der fallorientierten Analyse wird das Bundesamt für Verfassungsschutz sukzessive einen Überblick über verbreitete Geschäftsfelder von Rechtsextremisten erarbeiten und deren Bedeutung analysieren, um konsequent gegen Finanzgeflechte im Rechtsextremismus vorgehen zu können.

Und genau das ist hier passiert.

Aus den Akten geht eindeutig hervor, dass es nie um die Verfolgung einer Beleidigung ging, sondern darum, unter dem Vorwand eines Strafverfahrens auf besonders geschützte Daten zuzugreifen.

Man war fest davon überzeugt, unter den Spendern ein rechtsradikales Netzwerk und Auftraggeber für das Erledigen von Annalena Baerbock zu finden, und war – der Tonfall ist offenkundig – merklich sehr darüber enttäuscht, dass man auf dem Konto nur Privatangelegenheiten und ganz normale Leute fand, die das Blog allgemein unterstützen wollen.

7.2.2 Wie wird man „Rechtsextremist“?

Faerer verwendet als Zielgruppe ständig den Begriff des „Rechtsextremismus“, ohne ihn nachvollziehbar zu definieren.

Dies tut sie an anderer Stelle (Abbildung 24). Sie erklärt, dass Leute, „die den Staat verhöhnen“, es mit demselben zu tun bekämen.

Das ist grundsätzlich verfassungswidrig, denn die Meinungsfreiheit umfasst das Recht, den Staat zu verhöhnen, sich über ihn lustig zu machen, denn dem Staat kommt kein Ehrenschatz zu, der Staat hat grundsätzlich auch scharfe und polemische Kritik auszuhalten (BVerfG 1 BvR 2290/23).

Trotzdem lässt sie auch über das Bundesinnenministerium verbreiten, dass es darum geht, die „offene Gesellschaft gegen ihre Feinde zu verteidigen“ – also Maßnahmen gegen *jeden Kritiker der Einwanderung* zu ergreifen, um „unsere Demokratie“ zu schützen. „Unsere Demokratie“ ist das Schlüsselwort für Sozialismus und Kommunismus



Abbildung 24: Tweet von Nancy Faeser: „Jeden Stein umdrehen“

(vgl. „DDR“, Begriff geprägt von Lenin und Rosa Luxemburg).

Es geht also darum, im Stil der DDR-Stasi aufzuklären, wer Kritik am Staat übt, und jeden finanziell abzuwürgen. Ähnliche Gesetze hat die SPD bereits in der Weimarer Republik verfasst, Ergebnis bekannt.

Und offenbar genügt es bereits, den Schwindel in Annalena Baerbocks Lebenslauf aufzudecken und Ricarda Lang für dick zu halten, um nach den Maßstäben von Nancy Faeser ein Rechtsextremist zu sein, der den Staat verhöhnt und von „ihrer“ Demokratie bekämpft werden muss.

7.2.3 Zugriff des Verfassungsschutzes auf Bankkonten

Eine zentrale Frage ist, wie der von Faeser propagierte Zugriff auf Bankkonten rechtlich ablaufen soll, denn der Verfassungsschutz **hat keinen Zugriff auf Bankkonten**.

Genau dazu gab es eine Gesetzesinitiative von Nancy Faeser, wie der SPIEGEL 2024 beschrieb: „Verfassungsschutz soll rechtsextreme Finanzströme besser durchleuchten können“:

Für Verfassungsschützer soll es einfacher werden, Konten von Extremisten auszuforschen. Das sieht ein Vorstoß von SPD-Innenministerin Faeser vor. Er zielt auf Geldflüsse neurechter Gruppen wie der »Identitären Bewegung«.

[...]



Abbildung 25: Tweet des Bundesinnenministeriums

Wenn Behörden Einblick in die Finanzen rechtsextremer und anderer verfassungsfeindlicher Netzwerke wollen, stoßen sie oft auf rechtliche Hürden. Das soll nach dem Willen von Bundesinnenministerin Nancy Faeser anders werden. Um den Beamtinnen und Beamten mehr Befugnisse zu geben, soll das Verfassungsschutzgesetz geändert werden, wie es aus Faesers Ministerium heißt.

Damit bekäme der Verfassungsschutz mehr Möglichkeiten, etwa Geldströme im Bereich der sogenannten Neuen Rechten zu überwachen – und auch deren Verbindungen zur AfD und ihrer Jugendorganisation Junge Alternative (JA) auszuforschen. Zur Neuen Rechten gehören Gruppen wie die »Identitäre Bewegung« (IB), das vom Rechtsaußen-Vordenker Götz Kubitschek gegründete »Institut für Staatspolitik«, der Verein »Ein Prozent« oder das »Compact«-Magazin.

[...]

Bisher kann der Verfassungsschutz zwar die Finanzen militanter Neonazi-Gruppen und Dschihadisten untersuchen. Bei Extremisten, die nicht auf Gewalt ausgerichtet sind, ist dies hingegen nur schwer möglich. Deshalb soll es künftig auf das »Gefährdungspotenzial« von verfassungsfeindlichen Akteuren für die Demokratie sowie deren gesellschaftlichen Einfluss ankommen, heißt es aus dem Innenministerium.

Das heißt, dass Nancy Faeser **bereits 2022** lauthals angekündigt hatte, dass der Verfassungsschutz die Finanzströme von „Rechtsextremisten“, solchen, „die den Staat verhöhnern“, auszuleuchten und auszutrocknen, obwohl es **auch 2024** noch an der Rechtsgrundlage dazu fehlte.

Es ist offensichtlich, dass man die Zwischenzeit, in der man den Zugriff des Verfassungsschutzes auf Konten und deren Sperrung angekündigt hatte, aber rechtlich nicht durfte, durch vorgetäuschte fingierte Strafverfahren wie das vorliegende betrieb, auf Grundlage etwa des § 130 StGB (Volksverhetzung) oder wie hier des gerade kurz zuvor auf Beleidigung ausgeweiteten § 188 (Gegen Personen des politischen Lebens gerichtete Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung).

Und es ist offenkundig, dass der § 188 – entgegen seiner Genese – hier zu dem Zweck

bezüglich des geschützten Personenkreises und bezüglich der Beleidigung aufgebohrt hat, um Strafverfahren gegen praktisch jeden Regierungskritiker fingieren und damit Konten auszuspionieren und Wohnungen zu durchsuchen.

7.3 Grüne Unterwanderung der Justiz

7.3.1 Polizei, Staatsanwaltschaft, Verfassungsschutz Berlin

Abgerundet wird der Plot durch die kriminelle Untewanderung und Vernetzung von Staatsanwaltschaft, Polizei und Verfassungsschutz, derer sich der Grünen-Politiker Benedikt Lux sogar ausdrücklich im kommunistischen Blatt „Neues Deutschland“, Parteiorgan der SED, rühmte (Neues Deutschland, 14.8.2020), und damit letztlich die Errichtung eines illegalen Geheimdienstnetzes einräumte.

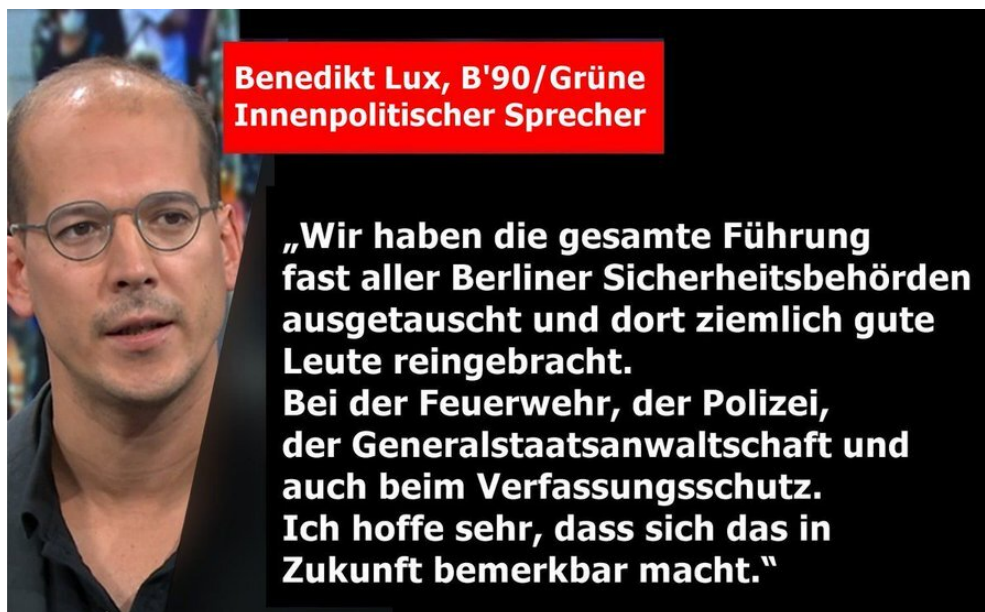


Abbildung 26: Internet-Meme zu Benedikt Lux in Neues Deutschland, 14.8.2020, Urheber unbekannt

Hier ist ein kriminelles Netzwerk zugange, dessen Ziel es ist, Grundrechte, Persönlichkeitsrechte, Datenschutzrechte, Pressefreiheit, Berufsgeheimnisse, die Strafprozessordnung auszuhebeln, und Bürger auszuspionieren und deren Einkommen zu sabotieren, wie Nancy Faeser das angekündigt hatte.

Dazu nochmal § 8 Absatz 7 Verfassungsschutzgesetz Berlin:

Polizeiliche Befugnisse stehen der Verfassungsschutzbehörde nicht zu; sie darf die Polizei auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen sie selbst nicht befugt ist.

Wir haben es hier mit einer kommunistischen kriminellen Organisation nach Zuschnitt der Stasi zu tun, die Strafermittlungsverfahren fingiert, um unter dem Vorwand von Strafermittlungen die Gesellschaft auszuspionieren und politische Meinungen und Verbindungen zu erfassen.

7.3.2 Die grüne Spionagekette

Dazu gibt es dann den grünen Parteigeheimdienst der „Gegnerbeobachtung“ (=Feindbeobachtung) und das ganze ist finanziell und informatorisch mit „Hate Aid“ verbunden, die wiederum von der Bundesregierung finanziert werden, wie Hate Aid auf seiner Webseite schreibt,

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags hat beschlossen, HateAid auch im kommenden Jahr zu fördern: Die gemeinnützige Organisation für Menschenrechte im Netz erhält 600.000 Euro aus dem Justizetat.

und bei denen die Daten landen (Abschnitt 2.7).

Wir haben damit ein geschlossenes, von Grünen betriebenes und von der Bundesregierung finanziertes und beauftragtes Spionagenetzwerk:

- Die grüne „Gegnerbeobachtung“ sammelt verwendbare Informationen.
- Die von den Grünen gesteuerte „Meldestelle REspect!“ stellt Strafanzeigen und verschleiert deren Herkunft.
- Das von Grünen unterwanderte Trio aus Staatsanwaltschaft, LKA und Verfassungsschutz Berlin betreibt Fake-Anklagen, um unter dem Vorwand von Strafermittlungsverfahren Konten auszuspionieren.
- Die Akten gehen an das stark Grünen-affine und von der Bundesregierung finanzierte „Hate Aid“.
- Irgendwelche unbefugten Leute ändern bei der Deutschen Bank den Kontenstatus auf gekündigt, weil das im Zusammenhang mit einer Abfrage plausibel erscheint und kein Misstrauen erweckt.
- Der grüne Landesdatenschutzbeauftragte von Hessen, zuständig für Banken, stellt sich taub, blind und blöd, und meint, Banken hätte da gar keine Datenschutzverpflichtungen mehr und könnten und müssten blind und ungeprüft darauf vertrauen, dass es schon seine Richtigkeit haben wird, wenn die Polizei fragt. Als treuer Bürger müsse man da schon antworten.

Und ausgerechnet das Bundesland Hessen betreibt über den Bundesrat – zusammen mit der aus Hessen stammenden Nancy Faeser – die Wiedereinführung der Vorratsdatenspeicherung mit dem Argument, ein hoher Grad an Datenschutz sei gewährleistet.

8 Zusammenfassung und Bewertung

8.1 Phantasieverfahren

Wir sehen auf beiden seiten, sowohl auf der Seite der Staatsanwaltschaft und des Landeskriminalamtes Berlin, als auch auf der Seite der Deutschen Bank und des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, dass jeglicher Bezug zu unserem Rechtssystem, zu Grundrechten, zum Datenschutz, zur Strafprozessordnung fehlt und man nach Phantasieverfahren agiert, die es im Gesetz nicht gibt.

Das ist nicht einfach nur rechtswidrig oder rechtsfehlerhaft. Das liegt so weit außerhalb unserer gesamten Rechtsordnung, dass es überhaupt nichts mehr mit Recht zu tun hat und auf einer verfassungsfeindlichen, Recht ablehnenden Gesinnung beruht.

Es geht hier nur noch darum, dass sie glauben, sie können und dürfen alles, und wer erst „Beschuldigter“ ist und auch noch unter „Hasskriminalität“, „Rechte Gewalt“ und dergleichen abgelegt wird, gar keine Rechte mehr hat.

Das ist schon weit mehr als nur verfassungswidrig.

Das ist *verfassunglos*. Das hat überhaupt nichts mehr mit unserer Rechtsordnung zu tun.

Die Staatsanwälte Rebentisch und Liebig dürften nach dieser Vorgehensweise keine Beamten sein. Man hat Leute schon aus weit geringeren Gründen aus dem Beamtenverhältnis entfernt – wenn es politisch gerade passte.

8.2 Vorsatz und hohe kriminelle Energie

Während man das Verhalten der Deutschen Bank und des Hessischen Datenschutzbeauftragten noch mit weitgehender Inkompetenz und Ignoranz erklären kann, liegen auf Seiten der Staatsanwaltschaft und der LKA Berlin eindeutig Vorsatz und hohe kriminelle Energie vor.

Ander ist nicht zu erklären, dass man versucht hat, die Kontoabfrage mit Täuschung und Nötigung geheim zu halten und sich über Prozessrecht und Grundrechte wie der Rechtswegsgarantie hinweggesetzt und die Einholung einer richterlichen Anordnung umgangen hat.

Dazu kommt, dass man die Deutsche Bank über die Rechtsgrundlage und das Verfahren getäuscht und dabei suggeriert und insinuiert hat, es ging um Schwerverbrechen, typisch der Kategorie wie Menschen-, Drogen-, Waffenhandel, Kinderpornographie.

Offenbar war Staatsanwaltschaft und LKA bekannt, dass die Deutsche Bank keinerlei Rechtskunde hat, dort alles auf Durchzug steht und die ungeprüft einfach alles beauskunften, egal wie hanebüchen und offensichtlich rechtsfehlerhaft.

8.3 § 344 StGB Verfolgung Unschuldiger

Es muss der Staatsanwaltschaft auch klar gewesen sein, dass sie die Verfolgung Unschuldiger (§ 344 StGB) begeht, was mit einer Mindeststrafe von einem Jahr Gefängnis belegt ist und damit zwingend zur Entfernung aus dem Dienst führt.

Dafür spricht nicht nur die Geheimhaltung der Anfrage, sondern dass sie zur Beantragung eines Strafbefehls den Tatvorwurf ausgetauscht hat und nunmehr einen Vorwurf erhob, zu dem ich vorher nicht gehört worden war.

Das ist unzulässig, und außerdem ein Witz, weil StA Liebig das „Sinnbild der Orwell-schen Schweine“ nicht verstanden hat, weil er George Orwell und dessen Fabel Animal Farm nicht kennt.

Es zeigt aber, dass StA Liebig bewusst gewesen sein muss, dass der zur Eröffnung und im Laufe des Verfahrens erhobene Vorwurf, nämlich der von der „Meldestelle REspect!“ zur Täuschung herausgeschnittene einzelne Satz, der als Screenshot des ganzen Blogartikels hingestellt wurde, überhaupt nicht haltbar war, und mein Rechtsvortrag den Vorwurf längst als rechtswidrig entlarvt hatte.

8.4 Getarnte Geheimdienstoperation des Verfassungsschutzes

In der Gesamtsicht kann als sicher und erwiesen gelten, dass das gesamte Strafverfahren nur als Vorwand und zur Tarnung einer Verfassungsschutzoperation inszeniert war.

Die – von den Grünen gesteuerte – „Meldestelle REspect!“ hatte offenbar die Wahl Ricarda Langs zur Grünenvorsitzenden abgewählt, um dann sofort, innerhalb von Stunden, Strafanzeige wegen § 188 StGB zu erstatten.

Um damit bei LKA 535 und der von den Grünen eingerichteten Zentralstelle für Hasskriminalität der Staatsanwaltschaft zu landen.

LKA 535 steht im Verdacht, eine Tarnorganisation des Verfassungsschutzes zu sein und gehört zur Abteilung 53, „Politisch motivierte Kriminalität -rechts- und Zentralstelle Hasskriminalität“.

Da landet man, wenn man Ricarda Lang dick findet.

Nach Lage der Dinge existiert diese Abteilung nur, um rechtswidrige Operationen des Verfassungsschutzes als Strafermittlungsverfahren zu tarnen. Der Verfassungsschutz darf nämlich nicht

- gegen Einzelpersonen ermitteln,
- außerhalb seiner eigenen Landesgrenzen aktiv werden,

- keine Bankkonten abfragen,
- keine Kontenkündigungen veranlassen.

Es war aber das *öffentlich erklärte* Ziel der Bundesinnenministerin Nancy Faeser und des Verfassungsschutzpräsidenten Thomas Haldenwang, die Finanzströme von „Rechten“ (= alle, die sich nicht ihrer Mainstreammeinung unterordnen) zu erforschen und zu unterbrechen.

Genau das ist hier passiert.

Dazu kommt, dass die Grünen nach der Affäre Baerbock die Verschwörungstheorie gestreut haben, dass hinter der Kritik an Baerbock nur die Russen stecken könnten, um wegen Nord Stream 2 ihre Kanzlerschaft zu verhindern.

Deshalb hielt man mich für einen russischen Agenten, weil man nur dann, wenn man von den Russen gesteuert und bezahlt würde, Annalena Baerbocks Lebenslauf für Schwindel oder Ricarda Lang für dick halten könne. Von selbst kann man da nach deren Auffassung nicht drauf kommen.

Und genau deshalb und zur Aufklärung dieser Unterstellung hat man das Konto untersucht. Wie aus Blatt 199/200 (Abschnitt 2.2) hervorgeht, hat man das Konto gezielt danach durchsucht, **dass Geld für einzelne Blogbeiträge oder darin thematisierte Personen gezahlt worden sei.**

Der Zeitraum, für den das Konto abgefragt wurde, belegt, dass es um meinen Artikel über den Lebenslaufschwindel von Annalena Baerbock ging. Man war offenbar überzeugt, darin so etwas wie eine Zahlung des russischen Geheimdienstes zu finden, am besten mit dem Verwendungszweck „Agent XXX, erledigen Sie Annalena Baerbock!“

Das Verfahren fällt genau in eine Zeit, in der die Bundesregierung behauptete, die Russen seien in der EU und besonders Deutschland sehr aktiv und würden spionieren und sabotieren, seien für Brandanschläge, Hass und Fake News verantwortlich.

Man hat sich da offenbar so hineingesteigert, dass in Verbindung mit dem Narzissmus der Grünen und einem marxistischen Weltbild die Überzeugung entstand, dass nur die bösen Russen dahinterstecken könnten, wenn man Annalena Baerbock oder Ricarda Lang kritisiert und nicht wunderbar, hochgebildet, elfengleich findet.

Und weil der Verfassungsschutz nicht Konten zugreifen darf, und Nancy Faeser und Thomas Haldenwang das öffentlich erklärtermaßen inakzeptabel fanden, und es auch generell grüne Linie ist, öffentliche Mittel und Befugnisse für ihre Zwecke auszunutzen, inszeniert man fingierte Strafverfahren, um Konten auszuspionieren, Wohnungen zu durchsuchen und Personen zu diskreditieren.

8.5 Komplette grüne kriminelle Verfolgungsstruktur gegen Kritiker

In der Gesamtsicht ergibt sich eine komplette grüne Vernichtungskette gegen Kritiker:

- Die „Gegnerbeobachtung“ identifiziert Kritiker.
- Die „Meldestelle REspect!“ sammelt Äußerungen in den Social Media, die als Vorwand für Anzeigen dienen können, und sorgt über die Anonymisierung dafür, dass die 3-Monatsfrist für Strafanträge nicht anläuft.
- Staatsanwaltschaft und LKA Berlin sind von den Grünen gesteuert und agieren im Kriminellen. Staatsanwalt Rebentisch war Sprecher unter dem grünen Justizsenator Dirk Behrendt und trat mit ihm zusammen bei der von der Bundesregierung und George Soros „geförderten“ Amadeu Antonio Stiftung auf.
- Die Deutsche Bank stellt auf Durchzug.
- Niemand hält sich an Datenschutz-, Strafprozess- oder Verfassungsrecht.
- Und die Landesdatenschutzbeauftragten schauen weg.

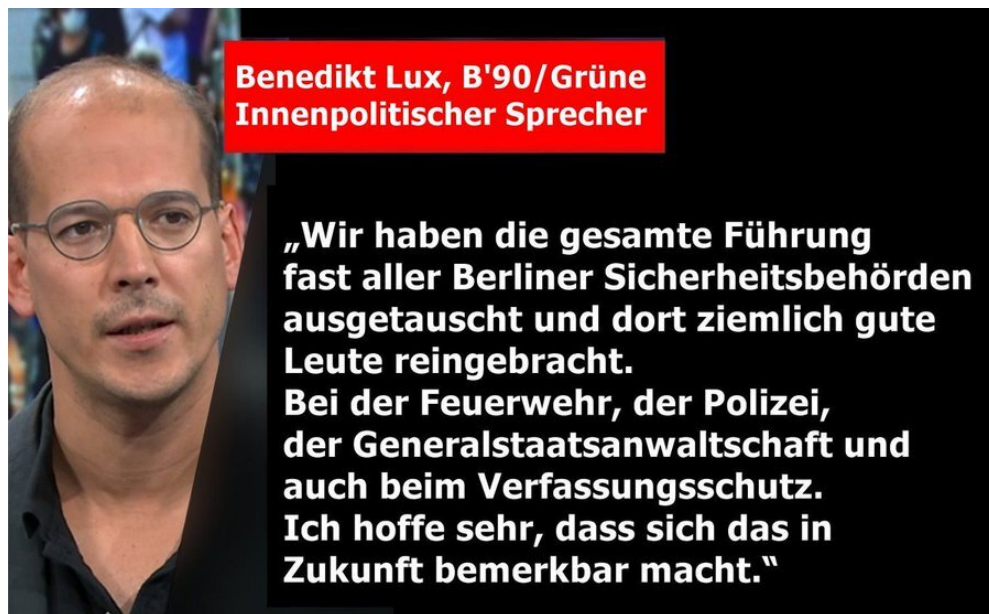


Abbildung 27: Internet-Meme zu Benedikt Lux in Neues Deutschland, 14.8.2020:
Ja, es macht sich bemerkbar.